Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock

15.1926

Rostock: Carl Hinstorffs Verlag, 1927

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1735734551

Band (Zeitschrift) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN OCR-Volltext

Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock



Herausgegeben vom

Verein für Rostocks Altertümer

Verein für Rostocks Altertümer.

Die dankenswerten Bemühungen unseres Ehrenmitgliedes des Herrn Pastor Bachmann versetzen uns in die angenehme Lage, unsern Mitgliedern hiermit eine bisher nur wenig bekannte Ansicht der Stadt Rostock als Sondergabe überreichen zu können.

Wir sind gewiß, daß dieses Bild und die wertvollen Bemerkungen, die wir ihm beifügen dürfen, willkommen sein werden.

DER VORSTAND.

Rostock, im Juni 1927

Emanuel Blocks Rostocker Ansicht von 1640.

Durch das freundliche Entgegenkommen des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde kann die meiner Arbeit über die ältesten meckl. Städteansichten [1]) beigegebene wichtige Ansicht von Rostock 1640 auch den Mitgliedern des Rostocker Vereins zugänglich gemacht werden.

Diese Ansicht ist die Wiedergabe einer Federzeichnung des Rostocker Malers Emanuel Block, der etwa 1608 bis etwa 1688 gelebt und gewirkt hat. Schlie stellt ihn als Sohn des in Schwerin von 1612—50 nachzuweisenden Daniel Block fest, von dem er (III, 679) verschiedene 1614 entstandene Fürstenbildnisse in der Doberaner Kirche nennt. Der Sohn Emanuel kommt zuletzt in einem Bittgesuch an Herzog Christian Ludwig 1688 Sept. 30 vor, wo er sich als 80jährigen in großer Dürftigkeit befindlichen Greis bezeichnet.

Unter seinen von Schlie in Rostock, Wismar, Bentwisch nachgewiesenen

[1]) Jahrbb. d. Ver. f. meckl. Gesch. Bd. 88 S. 117—224.

Werken[1a]), datiert von 1641—1683, befinden sich Kopien nach Rubens und Rembrandt, so daß man wohl annehmen darf, er habe in jüngeren Jahren die Niederlande besucht. Das Kloster zum Hl. Kreuz, dem er 1649 und 1670 verschiedene Gemälde unentgeltlich gestiftet, sichert ihm dafür freies Begräbnis, auch für Frau und Kinder, zu (Verschreibung von 1671 Januar 3).

Von der Hand dieses Künstlers ist nun 1904 durch Professor Dr. W. Josephi[2]) eine Federzeichnung aufgefunden worden, der Staatsbibliothek zu Bamberg gehörig, mit der Jahreszahl 1640[3]) bezeichnet und unsere Stadt Rostock darstellend. Die Zeichnung ist vom jenseitigen Ufer aufgenommen, noch etwas weiter links der Fähre als die kleinere Merianſche Ansicht, die zuerst dem Werk Werdenhagens über die Hansastädte (1641 bei Merian erschienen) und später der Topographie von Niedersachsen beigegeben wurde (1653 ff.). Die Darstellung des Rostocker Künstlers stimmt in den meisten Punkten mit jenem Kupferstich überein und wird uns so ein Zeuge für dessen Zuverlässigkeit. Freilich finden sich auch einige Abweichungen: das Collegium juridicum zeigt dem Beschauer einen hohen Treppengiebel, bei Merian aber die lange Seite des Daches, das Badstübertor hat hier einen geraden zinnengekrönten Abschluß, dort aber ebensolchen Treppengiebel wie die anderen Strandtore; da auch die Hollarsche Darstellung mit Block übereinstimmt, so hat er offenbar das Richtige; endlich sind auf der Zeichnung die vielen kleinen Giebel des Heiligen Geistes nicht sichtbar, wohl aber bei Merian; auch bei Hollar sind sie so niedrig, daß sie von der Fähre aus schwerlich gesehen werden konnten. Dagegen wird Block wieder ein Zeuge für die Richtigkeit der Darstellung des Jakobiturms auf dem kleinen, nicht auf dem großen Merianſchen Blatt.

Trotz dieser einzelnen Abweichungen ist die Vermutung nicht ganz abzuweisen, daß Emanuel Block auch die Vorlage für Merian geliefert habe; vielleicht hat er zwei Blätter zur Auswahl gesandt, von denen das eine, mit Wismar zusammen, für den Werdenhagen benutzt wurde, das andere nach Bamberg verschlagen ward. Da Block auch sonst in Wismar gemalt hat, wäre dann auch das Bild dieser Stadt wohl nach seiner Zeichnung gestochen.

Fr. Bachmann.

[1a]) I, 60, 84, 93, 94, 118, 214, 235, 323; II, 131.

[2]) S. dessen Aufsatz in Rost. Ztg. 1904, Nr. 217.

[3]) Leider zeigt ein Teil der Bilder durch ein Versehen bei der Vervielfältigung fälschlich die Jahreszahl 1646.


S. PETER
S. NICLAVS
S. MARIEN.
S. JACOB.
S. CATRINEN
PRÆTORIVM
S. JOHANS
KRÖPLINSCH THOR
BRAMOWISCH THOR
S PETERS THOR.
1 Das alt Juristen Collegium
2 wende thor
3 Olde thor
4 Der Lazarus
5 Hering thor
6 das weisen hauß
7 Münche thor
8 Paule thor
9 Kefeld thor
10 Burgwal thor
11 Lage thor
12 wolrentt thor
13 schnickmans thor
14 Bettstuben thor
15 Brawengiser thor
16 der Kayser
17 Vischen thor
18 Deeblaind thurn
19 Buse Bahr
20 Daß zieshauß
21 S. Jacobs zigelhoff
22 die Peher
Emanuel Block
fecit Ao 1246

Beiträge

zur

Geschichte der Stadt Rostock

Herausgegeben

vom

Verein für Rostocks Altertümer

Fünfzehnter Band

(Jahrgang 1926)

Carl Hinstorffs Verlag / Rostock
1927

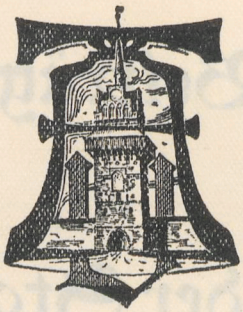

Redaktions-Ausschuß:

Stadtrat Dr. Altvater, Stadtarchivar Dr. Dragendorff

Alle für den Verein für Rostocks Altertümer bestimmten Sendungen und Schreiben sind unter der Adresse des Vereins an das Ratsarchiv, Rostock, Hinter dem Rathause 5, zu richten.

Anmeldungen neuer Mitglieder nimmt der Kassenführer des Vereins, Herr Dr. Siegfried Witte (in Firma Friedr. Witte), Schnickmannsstr. 36, entgegen. Bankkonto des Vereins bei der Rostocker Bank Nr. 200 364.

Der Mitgliedsbeitrag für das Jahr 1927 beträgt mindestens 3 RM. (Friedensbeitrag). Höhere Zahlungen sind sehr erwünscht.

Der vorliegende Band kostet für Mitglieder 2 RM.

1927. S. 107c

Von den früheren Veröffentlichungen des Vereins für Rostocks Altertümer können an die Mitglieder noch abgegeben werden:

Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock
ältere Hefte und Bände (soweit vorhanden) zum ermäßigten Preise von 1 RM. für das Einzelheft, Band 14 zu 2 RM.

Das Rostocker Weinbuch von 1382 bis 1391,
herausgegeben von Ernst Dragendorff und Ludwig Krause, Rostock 1908, für 2 RM.

Plattdeutsche mecklenburgische Hochzeitsgedichte aus dem 17. und 18. Jahrhundert,
herausgegeben von Dr. G. Kohfeldt, Rostock 1908, für 2 RM.

Rostock im Jahrzehnt 1780/90,
Stadtkarte des Hospitalmeisters J. M. Tarnow mit Grundstückseinteilung und Hausbesitzerverzeichnis, herausgegeben von Prof. Dr. G. Kohfeldt, Rostock 1918, für 4 RM.

Inhaltsübersicht

I. Die Wohlfahrtspolitik des Rostocker Rats bis zum Ende des XV. Jahrhunderts. Von Dr. Robert Ahrens 1

I. Einleitung: Die Hauptquellen . . . 1

II. Lebensmittel- und Teuerungspolitik . 3

A) Grundlagen der städtischen Lebensmittelpolitik . 3

B) Allgemeine Grundsätze der Lebensmittelpolitik . 7

C) Die Versorgung mit Getreide 9

1. Getreidehandels- und Vorratspolitik

2. Das Mühlenwesen

D) Die Versorgung mit Brot 14

1. Das Bäckergewerbe

2. Sorge für den Käufer

E) Die Versorgung mit Fleisch 19

1. Das Fleischergewerbe

2 Sorge für den Käufer

F) Die Versorgung mit Fischen 24

1. Das Fischergewerbe

2. Sorge für den Käufer

III. Polizei 28

A) Sicherheitspolizei 28

1. Organe der Sicherheitspolizei

2. Verordnungen der Sicherheitspolizei

B) Straßenpolizei 32

1. Die Straßen der Stadt

2. Der Hafen und seine Erhaltung

C) Baupolizei 38

IV. Wohlfahrtspflege im engeren Sinne . 41

A) Gesundheitswesen 41

1. Wasserversorgung

2. Badestuben

3. Aerzte und Apotheker

4. Kranken- und Armenhäuser

B) Schulwesen 47

II. Die Gründung der Sparkasse in Rostock im Jahre 1825. Von Senator a. D. Wilhelm Werther, Rostock 49

III. Neue Beiträge zur Druckertätigkeit der Michaelisbrüder in Rostock. Von Reichsbibliothekar Dr. Isaak Collijn, Stockholm 62

IV. Ueber die Turmanlage der St. Marienkirche zu Rostock, II. Von Stadtbaudirektor a. D. Gustav Dehn, Rostock . . . 67

V. Der gotische Giebel mit Fayenceverzierung (Haus des Bürgermeisters Kirchhof) zu Rostock. Von demselben 75

VI. Unsere Grabungen in Dierkow. Von Studienrat Dr. Becker, Rostock 80

Nachrichten vom Verein für Rostocks Altertümer 85

Statut des Vereins für Rostocks Altertümer 88

Mitglieder-Verzeichnis 91

Tauschvereine 98

Folgende häufiger gebrauchte Abkürzungen in der I. Abhandlung bedürfen der Erklärung:

I. Urkundensammlungen:

H.R. = Hanserezesse, herausgegeben durch die historische Kommission b. d. kgl. Akademie der Wissenschaften z. München, Leipzig, 1870 ff.

M.U.B. = Mecklenburgisches Urkundenbuch Bd. I—XXIV (Schwerin, 1863 ff.).

II. Zeitschriften:

H.G.B. = Hansische Geschichtsblätter, Bd. I ff., 1872 ff.

J.M.G. = Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte, Bd. I ff., 1836 ff.

B.G.R. = Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Bd. I ff., 1890 ff.

III. Aus dem ungedruckten Material des Ratsarchivs:

G.R. = Gewettrechnung.

Ger.R. = Gerichtsrechnung.

K.R. = Kämmereirechnung.

lib. arb. = liber arbitriorum civitatis Rozstock.

lib. proscr. = Proskriptionsbuch.

IV. Münzen:

mr. = Mark.

sol. oder β = solidus (Schilling).

den. = denarius (Pfennig).

I. Die Wohlfahrtspolitik des Rostocker Rats

bis zum Ende des 15. Jahrhunderts

von Robert Ahrens

I. Einleitung: Die Quellen

Die Quellen zur städtischen Wohlfahrtspolitik lassen sich in drei Teile scheiden: Burspraken, Verordnungen und Rechnungen. Die Urkunden ergeben auf diesem Gebiete, wo es sich nicht um rechtliche Festsetzungen, sondern um Polizeibefehle und ihre Anwendung handelt, naturgemäß wenig.

Der Ausdruck „Burspraken“ [1]) umfaßt zwei verschiedene Bedeutungen: Burspraken sind zunächst die Versammlungen der Bürgerschaft, die zur Beratung und Beschlußfassung oder zur Entgegennahme von Ratsbefehlen zusammentritt. Später ging der Name auf die Verordnungen selbst über. Sie wurden jährlich zweimal von der Laube des Rathauses aus durch den worthabenden Bürgermeister der versammelten Bürgerschaft verlesen, und zwar in älterer Zeit zu Petri Stuhlfeier und Allerheiligen (22. Februar und 1. November), später zu Matthias und Simon Juda (24. oder 25. Februar und 28. Oktober). Nur in diesem Sinne — als Sammlung regelmäßig wiederkehrender Verordnungen — ist das Wort hier gebraucht.

Die Form der Burspraken bleibt jahrzehntelang starr und unverändert. Anscheinend plötzlich treten dann Veränderungen auf, Verschärfungen oder Abschwächungen von Verfügungen, die erraten lassen, wie Gegensätze innerhalb der Bürgerschaft auch auf die Leitung der Stadt und die Gestaltung der Verordnungen einwirken. Im allgemeinen hören wir von diesen wirtschaftlichen Auseinandersetzungen in der mittelalterlichen Stadt nur durch die großen Zunftrevolutionen, in denen sich die Gewerke gegenüber den Geschlechtern durchzusetzen suchen. Aber zuweilen lassen auch die Burspraken solche Unstimmigkeiten erkennen. Freilich läßt sich für die hier behandelte Zeit nur wenig Stoff darüber beibringen. Denn die älteste Bursprake Rostocks stammt erst aus dem Ende des 14. Jahrhunderts und hat bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts ihren Wortlaut fast unverändert beibehalten [2]). Sie wird auch von den ältesten Zeiten der städtischen Entwicklung an in Gebrauch gewesen sein.

Neben den allgemeinen Burspraken finden sich Verordnungen, die nur

---

[1]) Vergl. E. Dragendorff, Die Rostocker Burspraken, zusammengestellt. B. G. R. IV, 2, S. 4 ff. (1902).

[2]) Sie ist aufgezeichnet im liber arbitriorum Fol. 1 a und b, gedruckt M. U. B. XXIV, 13731 und B. G. R. IV, 2. Die älteste datierte Bürgersprake Wismars stammt vom Jahre 1345. Vergl. Techen, Die Bürgersprachen Wismars, Leipzig 1906 (Hans. Geschichtsquellen N. F. Bd. III).

für einen besonderen Fall galten oder für ein einzelnes Gewerbe erlassen wurden: die „wilkoren" und Statuten[3]). Während die Burspraken das öffentliche Leben im großen ordneten, gehen die Willküren mehr ins einzelne. Sie füllen den Rahmen, der von jenen gegeben ist. Freilich ist auch hier das Material vor der Mitte des 16. Jahrhunderts nur spärlich vorhanden. Das hat seinen Grund in der oberflächlichen Registrierung, die in Rostock während des ganzen Mittelalters herrschte. Die Verfügungen des Rates sind, wie das in kleinen Städten noch heute üblich ist, ausgerufen oder öffentlich angeschlagen worden[4]). Allenfalls hat man sie auf kleine Blättchen geschrieben wie die Mandate des 16. Jahrhunderts. Das ganze Material zu sammeln und zu ordnen spürte man zunächst kein Bedürfnis. Recht spät — erst um das Jahr 1380 — ist ein Schreiber auf den Gedanken gekommen, welchen Nutzen ein solches Register haben könne. Bei der sich häufenden Menge von Verordnungen brauchte die Stadt eine genaue Uebersicht über die gültigen Satzungen. Dann konnten Irrtümer geklärt, Wiederholungen ausgeschlossen, Widersprüche beseitigt werden. So wurde damals die erste Sammlung der noch vorhandenen oder bekannten Willküren vorgenommen, und zwar in dem sogenannten „Bürgerbuch I", einem Bande verschiedensten Inhalts. Bald jedoch genügte dies Buch nicht mehr. Es erfolgte die Anlage eines besonderen Statutenbuches, des „liber arbitriorum civitatis Rozstock"[5]). In dieses wurden um 1400 in einem Zuge Verordnungen aus verschiedenen Zeiten z. T. wiederholt, z. T. neueingetragen. So hatte man alles zusammen und außerdem die Möglichkeit, neue Verordnungen anzuschließen.

Bei dieser Art der Aufbewahrung ist natürlich manches verloren gegangen. Nur so erklärt es sich, daß wichtige Willküren, die in andern Städten schon aus dieser Zeit erhalten sind[6]) und sich auch bei uns zum Teil aus anderem Material nachweisen lassen, nicht im Wortlaut überliefert sind.

Neben den beiden erwähnten Bänden haben sich einige Statuten zerstreut erhalten, so im ersten Kämmereiregister von 1325 ff. und auf den ältesten Stadtbuchblättern.

Burspraken und Verordnungen enthalten Normen des mittelalterlichen Lebens. Sie zeigen uns, wie es sein *sollte*; wie es gewesen *ist*, wie jene Vorschriften angewandt und übertreten wurden, das können wir aus den *Rechnungen* erschließen. Wir gewinnen unschätzbare Einblicke in die innere Verwaltung der Stadt und das bürgerliche Leben durch die uns erhaltene Buchführung der einzelnen Ratsämter[7]). Jahr für Jahr wurden diese „Rollen", lange, schmale Pergament- oder Papierstreifen, dem Rate vorgelegt und von ihm geprüft. Sie belegen zahlenmäßig, was von der Obrigkeit für die Wohl-

---

3) Die Worte scheinen uneingeschränkt nebeneinander gebraucht worden zu sein.

4) Solche, jetzt unlesbare Anschläge bewahrt das Ratsarchiv einige auf. Zur Sache vergl. die Bursprake von 1400, § 9. Aenderung (B. G. R. IV, 2).

5) Vergl. M. U. B. V, S. XIV.

6) Vergl. für Wismar *Techen*, a. a. O.

7) Die Ratsämter wurden meist von zwei jährlich wechselnden Ratsherren verwaltet. Doch kommt gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Gewohnheit auf, daß der eine häufig längere Zeit, bis zu acht Jahren, im Amte blieb. Die wichtigsten Ratsämter sind: Kämmerei, Gericht, Weinamt (später Wall- und Weinamt), Mühlenamt, Münzamt (beide schon um 1480 vereinigt), Schoßamt, Gewett.

fahrt der Stadt getan ist. Von ihnen sind leider nur die Stücke vor 1400, und auch diese nicht vollständig, gedruckt; die übergroße Mehrzahl harrt noch der Drucklegung, die für die äußere Politik, das Finanzwesen, die innere Verwaltung und auch für Sprach- und Kulturgeschichte wertvollsten Stoff ergeben wird [8]).

II. Lebensmittel- und Teuerungs-Politik

A. Grundlagen der städtischen Lebensmittelversorgung

Die Grundlage der städtischen Versorgung bildet der Eigenbesitz der Stadt an Feld und Wald. Die Eigenart der mittelalterlichen Stadt ist bestimmt durch die Verbindung landwirtschaftlichen Betriebes mit städtischer Betätigung, wie sie etwa die Kleinstädte des heutigen Mecklenburg noch zeigen. Wenn auch gewiß Handel und Gewerbe den Hauptinhalt bürgerlicher Beschäftigung bildeten, so werden doch die meisten Bürger wenigstens einen Garten vor der Stadt und auch die Aermeren Kuh und Schweine im Stall gehabt haben [9]). Schon die Namen mancher Straßen und Tore bezeugen dies [10]). Die rasche Ausdehnung des städtischen Grundbesitzes bot auch genügenden Spielraum für Land- und Viehwirtschaft. Ursprünglich wird das Eigentum der Stadt nicht über die Zingeln vor dem Stein- und Kröpelinertor und vor dem Petri- und Mühlentor nicht über die Warnow hinaus gegangen sein [11]). Von der ersten Erwähnung der Rostocker Feldmark im Jahre 1252 an folgt rasch Erweiterung auf Erweiterung, Erwerbung auf Erwerbung [12]). Die Stadt mußte das Land nun an die Bürger zur Nutzung geben. Der älteste Zustand ist der, daß es nur für eine Ernte verpachtet wurde; das läßt sich noch aus einer Eintragung des Jahres 1371 erschließen [13]).

---

[8]) Vor 1400 sind außer Kämmereirechnungen nur vereinzelte Exemplare erhalten. Nach 1400 beginnt die regelmäßige, jedoch nicht lückenlose Ueberlieferung von Einzelrechnungen. Um 1490 sind verschiedene Rechnungsbücher angelegt.

[9]) v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, Bielefeld und Leipzig (1898), S. 36.

[10]) Vergl. Koppmann, Die Straßennamen Rostocks. B. G. R. III, 3, 1 ff. (1902).

[11]) Mann-Lisch, Beiträge zur älteren Geschichte Rostocks. J. M. G. XXI, 24 ff. (1856).

[12]) L. Krause, B. G. R. XIII, 55 ff. (1925): Zur Rostocker Topographie.

[13]) Kämmereiregister von 1325 ff., Fol. 38 a: Notandum, quod anno 1371 post festum pasce domini consules communi et concordi consilio decreverunt et una cum universis civibus statuerunt, quod novus campus agrorum, qui circa novem mansos continet, ad usum civitatis debet poni sub agricultura et secundum voluntatem et ordinationem dominorum consulum debet coli; et quarta pars ejusdem agri in una plaga et in uno loco ad aridum, id est tho brake, debet poni annuatim pro usu pecorum civitatis; et quando fructus sive blada de dicto agro per cultores ipsius fuerint abducta, ydem ager, stipulis in eo stantibus, ad usum communitatis debet permanere contradictione cujuslibet cessante.

Wenn neues Land in Kultur genommen wurde, ordnete der Rat die Verteilung zwiſchen Acker und Weide, damit weder Viehbeſitzer noch Ackerbauer in ihren Intereſſen verletzt wurden. Der vierte Teil des Kamps „in una plaga et in uno loco" ſollte jährlich zur Weidenutzung brach liegen; die reſtlichen drei Viertel wurden nicht auf Jahre hinaus mit feſter Grenzſetzung und ſicherem Nutzungsrecht verpachtet, ſondern der Acker wurde nur für eine Ernte nach Anordnung der Ratsherren weggegeben; nach Einholung der Frucht fiel er wieder der Gemeinde anheim.

Für die Ausnutzung des Landes war es aber vorteilhafter, wenn derſelbe Beſitzer es mehrere Jahre in Arbeit hatte, wenn es alſo von der Stadt verkauft oder verpachtet wurde. Zum Verkauf hat ſich die Stadt anſcheinend nicht recht entſchließen können, wohl aber zur Verpachtung. Doch wird gern das Eigentumsrecht der Stadt durch Erwähnung in den Urkunden ſichergeſtellt [14]).

Wenn der Grund und Boden viele Jahre hindurch in derſelben Hand blieb, konnte der Beſitz leicht zum Eigentum werden: die Stadt konnte ganze Landſtrecken an einzelne verlieren. Darum nahm ſie zur Feſtſtellung der Rechtslage im Jahre 1325 eine Regiſtrierung des Landbeſitzes vor, deren Ergebnis uns im ſogenannten Kämmereiregiſter erhalten iſt [15]).

In den landwirtſchaftlichen Betrieb im einzelnen hat ſich der Rat kaum eingemiſcht. Wenigſtens ſind keine Nachrichten darüber erhalten. Auch die häufig erlaſſenen Mandate des 16. Jahrhunderts zum Schutz der Ernte finden in der früheren Zeit keine Vorgänger. Daß ſtädtiſcherſeits eine Aufſicht über die Felder zum Schutz des Privateigentums ausgeübt worden iſt, dürfte ſicher ſein, wenn auch die Zeugniſſe dafür fehlen [16]). Vielleicht ſind die Knechte der Gewettherren auch Feldhüter geweſen.

Die Vieh- und Wieſenwirtſchaft hat die Ackerwirtſchaft in der Stadt an Ausdehnung ſicher noch übertroffen; waren doch große Teile der Warnowniederung überhaupt nur als Wieſen benutzbar. Das Wieſenland wurde in alter Zeit an eine Genoſſenſchaft von „Gräſern", graminarii, verpachtet, die 1274 eine gemeinſame Abgabe von 72 Mark bezahlen [17]). Sie haben, wie aus ihrem Namen hervorgeht, Heu geworben. Andrer Art war die Nutzung durch die Schlächter, für deren Gewerbebetrieb Weiden großen Wert haben. Sie haben große Stücke des ſtädtiſchen Weidelandes gepachtet, und zwar ſo viel Jahre lang, daß ihr Beſitz ſogar namengebend wirkte. So hören wir von Küterwieſen („prata fartorum"), Wieſen der Speckſchneider oder Wenden [18]); die meiſten aber waren in den Händen des mächtigen Amtes der Knochen-

---

14) Z. B. M. U. B. XIV, 8482.

15) Vergl. die Auszüge M. U. B. VII, 4608.

16) Man müßte denn in folgendem, von ſpäterer Hand im undatierten Stadtbuchblatt I, 1 aufgezeichneten Vorfall den genannten Ludolf für einen ſtädtiſchen Wächter halten, wofür kein Zeugnis beizubringen iſt. Die Aufzeichnung lautet: Anno 1290 .... juste et rationabiliter sunt proscripti, pro violencia, quam fecerunt in uxore Ludolfi, qui custodit ortos humulatorum.

17) Dragendorff, Roſtocks älteſte Gewerbetreibende, B. G. R. II, 3, S. 65 ff. (1898); II, 4, S. 29 ff. (1899).

18) Kämmereiregiſter von 1325 zum Jahre 1329 (M. U. B. VII, 4608) und z. B. K. R. 1487: de speckſnyder 22 β; 4 mr. vor ere wysk.

hauer. Dieſe ſchloſſen 1472 mit dem Rat einen Vertrag, demzufolge den Amtbrüdern der alten und mittleren Scharren die Wieſen „buten Sunte Peters dor" verpachtet wurden. Sie mußten eine Pachtſumme von 23 mr. dafür zahlen und zwei Reiſige zu Pferde über die ſonſt ihrem Amt geſetzte Zahl hinaus zu ſtädtiſchen Dienſten ſtellen [19]). Seltſam iſt nun, daß in keiner der erhaltenen Kämmereirechnungen, die alle Abgaben der Gewerbe buchen, dieſe Summe erſcheint, ſondern beträchtlich höhere; faſt immer zahlen ſowohl die altſtädter wie die mittelſtädter Schlachter je 30 mr. für das Jahr [20]). Welchen Grund dieſe höhere Leiſtung hat, iſt nicht erſichtlich. Vielleicht verzichtete der Rat dafür auf die vertragsmäßigen zwei Reiſigen. Erſt 1670 endete dies Uebereinkommen. Daneben verlangten auch die andern viehhaltenden Bürger, daß genügend viel und gutes Weideland für ſie vorhanden war. Deshalb beſtimmt die obenerwähnte Verordnung, daß ein Viertel des neukultivierten Landes brach zur Stadtweide liegen und die übrigen drei Viertel Ackerland, wenn die Stoppeln noch ſtehen (ſtipulis in eo ſtantibus), der communitas wieder anheimfallen ſollen. Auf dieſen Weiden mußte dann das Vieh der Bürger herdenweiſe von dem Stadthirten gehütet werden. Vor 1500 iſt zwar keine Verordnung darüber erhalten; überliefert aber iſt, daß die Stadt Hirten angeſtellt hat, für Alt-, Mittel- und Neuſtadt je einen [21]). Welchen Lohn dieſe erhielten, können wir nicht ausmachen; vielleicht erhielten ſie einen Teil des Geldes, das die Bürger für die Hütung des Viehs bezahlen mußten.

Dies gemeinſame Hüten des Viehs hatte den Zweck, die Aecker vor Beſchädigung zu ſchützen. Kam trotzdem eine Schädigung vor, ſo haftete der Beſitzer des Tieres. Alles Vieh, das an verbotenen Stellen weidete oder frei umherlief, wurde gepfändet und mußte vom Beſitzer ausgelöſt werden [22]).

Neben die Feld- und Weidewirtſchaft ſtellt ſich die Forſtverwaltung, die im Jagdweſen ebenfalls die Lebensmittelverſorgung der Stadt ſicherſtellen half, in der Forſtpflege der Holzverſorgung der Stadt diente.

Seinen Reichtum an Wald verdankt Roſtock dem Kauf von 1252, durch den Fürſt Borwin der Stadt die Heide für 450 mr. den. überließ [23]). Dieſer gewaltige Beſitz iſt ſeitdem faſt nie angefochten feſt in Händen der Roſtocker geblieben und bildet noch heute ihren Hauptreichtum. Trotz dieſer Bedeutung hat es nie ein beſonderes Ratsamt für Forſtverwaltung gegeben. Die im 14. Jahrhundert häufiger genannten Waldherrn ſind die Weddeherrn, die neben ihrer richterlichen Tätigkeit als Vorſitzende des Weddegerichts die Verwaltung von Warnemünde und der Heide mit den in ihr liegenden Dörfern

---

19) Gedruckt bei Mann-Liſch, a. a. O., S. 42 f. Die zu ſtellende Zahl von Bewaffneten betrug im 15. Jahrhundert 20 Mann. S. Koppmann, Die Wehrkraft der Roſtocker Aemter, H. G. B. 1886, S. 165 ff.

20) Z. B. 1492: 35 mr. de olden vleſkſcharen, noch 30 mr. wiſkgelt; item 55 mr. de myddelſcharen, noch 30 mr. wiſkghelt.

21) Für die Altſtadt: Stadtbuchſtück 1336—42, Fol. 2b: Item pastor antique civitatis 1 talentum de redditibus in ortis dictis wik sitis. Für die Mittelſtadt: M. U. B. XIV, 8669 zum Jahr 1359. Für die Neuſtadt nicht überliefert, aber aus der allgemeinen ſtädtiſchen Dreiteilung zu erſchließen.

22) G. R. 1406: Clawes Spole 12 sol. pro vacca pignorata supra prata civitatis.

23) M. U. B. II, 686.

zu beſorgen hatten[24]). Sie führen in allem die Oberaufſicht; ſie beſtimmen die Menge der Schläge, beſichtigen mit den Bürgermeiſtern oder allein das geſchlagene Holz und den aufgeſtapelten Torf, ſie rechnen mit den Köhlern ab, beſichtigen auch die gebrannten Kohlen, ſie beſolden die Beamten, ſie legen endlich vor dem Rat Rechnung über die Ausgaben ab.

Als Beamte des Gewetts werden Heidevögte und Wächter genannt. Sie erhalten als Beſoldung neben einer Geldentſchädigung, die verſchieden hoch iſt, Sommer- und Winterkleidung. Um 1450 werden bei den Lohnzahlungen 3 Heidvögte und 4 Wächter aufgeführt[25]).

Der Dienſt der Heidvögte entſpricht etwa dem der heutigen Revierförſter. Sie führten die Aufſicht über das zu ſchlagende Holz, ſie maßen das geſchlagene auf u. ä.[26]).

Den Wächtern lag, ihrem Namen nach, die Bewachung des Forſtes, die Polizeiaufſicht, ob. Zur Waldarbeit wurden in dringenden Fällen auch andere Stadtknechte herangezogen[27]).

Von Anfang des Beſitzes an hat ſicherlich eine geordnete Waldwirtſchaft beſtanden. Daß jeder nach Belieben Holz ſchlagen durfte, wie aus andern Städten berichtet wird[28]), iſt bei uns nie geſtattet geweſen. Das von den ſtädtiſchen Arbeitern geſchlagene Holz wurde zu einem mäßigen Preiſe an die Bürger verkauft. Unerlaubtes Holzholen wurde mit Strafe belegt. Auch das Holzſammeln war hierin einbegriffen[29]). Der Wald iſt auch nach andern Seiten ausgenutzt worden. Torfgewinnung und Köhlerei ſeien genannt. Vom erſten iſt nicht viel mehr als die Tatſache aus den Gewettrechnungen bekannt. Wichtiger iſt die Gewinnung von Holzkohlen. Den Köhlern wurde ein Teil des gefällten ſtädtiſchen Holzes zur Verarbeitung zugewieſen. Vom Ertrag ihrer Arbeit mußten ſie der Stadt eine beſtimmte Menge Kohlen abliefern. In ſpäterer Zeit werden die Einnahmen von den Kohlen unter „kalinge" in den Gewettrechnungen gebucht[30]).

Der Kohlenhandel ſtand unter der Aufſicht der Behörde; ſie ließ ſie ausüben durch die Schmiede, die der Sache von Handwerks wegen naheſtanden. Dieſe Aufſicht hatte einerſeits den Zweck, ein leichtſinniges Umgehen mit dieſem leichtbrennbaren Material zu verhüten, andererſeits aber auch den

---

[24]) M. U. B. XV, 8830 zum Jahre 1361: ... per dominos silvarum nostre predicte civitatis, alias dicti weddemestere.

[25]) Die Feſtſtellung iſt nicht leicht, da die Lohnzahlungen meiſt unter dem Namen, nicht unter dem Beruf der Empfänger gebucht werden. Einige Belege: G. R. 1381: Item Bertoldo et Willekino et servis in merica pro vestibus estualibus 11 mr. et 15 sol. et 4 mr. pro vestibus hyemalibus eisdem datis. Aehnlich öfter. G. R. 1445: den 4 wachteren ... den 3 heytvageden ...

[26]) G. R. 1416: Item den heytvogeden de mate to gande 2 mr.

[27]) K. R. 1353 (M. U. B. XIII, 7898).

[28]) S. Berta Quaſſowski, Obrigkeitliche Wohlfahrtspflege in den Hauptſtädten des Deutſchordenslandes (Zeitſchr. des weſtpreuß. Geſchichtsvereins, H. 59—61).

[29]) Z. B. G. R. 1447: Weſſel 4 mr.; he halede holt uter heyde ſunder orlof. G. R. 1462: He halede holt uthe der heyde myt enem ſlede ſunder orlof.

[30]) Dragendorff, Roſtocks älteſte Gewerbetreibende B. G. R. II, 4, S. 29. Jahr 1279/80. — G. R. 1412: de carbonistis in merica 226 mr. et 8 sol. G. R. 1415: de carbonisatione 312 mr. G. R. 1417: van der kalinge 300 mr.

Handel als ſolchen zu überwachen, damit der Käufer nicht an der Menge der Kohlen geſchädigt wurde[31]).

In der Urkunde von 1252 war der Stadt auch die Jagd in dem ganzen verkauften Waldgebiet zugeſtanden worden. Die Menge des Wildes geſtattete die Jagdausübung auf ſtädtiſchem Gebiet jedem Bürger. Wer nicht ſelbſt jagen mochte, durfte ſich einen Wildſchützen halten, den er dann ſelbſt beſolden mußte[32]). Daneben muß es aber auch ſtädtiſche Jäger gegeben haben; wenigſtens werden nach der Gewettrechnung von 1388 Jäger und Hunde von der Stadt bezahlt.

Von den Ratsherren wurde die Jagd wohl weniger zu Fleiſchverſorgung als aus Freude am Sport getrieben. Zur Ehrung von Gäſten hielt der Rat ebenfalls Jagden ab[33]).

Statuten, die das Jagdweſen ordnen, den Wildſtand hegen, die Felder ſchützen, finden ſich für unſere Zeit gar nicht. Um ſo häufiger werden ſie dann im 16. Jahrhundert.

B. Grundſätze der Lebensmittel-Politik

Die Aufgabe, die der Rat in der ſtädtiſchen Lebensmittelpolitik zu löſen hatte, läßt ſich in zwei Sätzen zuſammenfaſſen: die Menge der Lebensmittel mußte ausreichen für den Verbrauch; und: die verkaufte Ware mußte in Menge, Güte und Preis den Forderungen der Billigkeit entſprechen.

Die erſte Bedingung, reichliche Zufuhr, war unter gewöhnlichen Umſtänden leicht zu erfüllen. Roſtock, als Hauptplatz des Getreide und Vieh im Ueberfluß hervorbringenden Mecklenburg, an der fiſchreichen Warnow, nicht weit von der See gelegen, konnte in normalen Zeiten nie in Not geraten. Im Gegenteil, es hat zu allen Zeiten ſeinen Ueberfluß in ärmere oder dichter bevölkerte Länder ausgeführt. Nur wenn Mißwachs, Krieg oder andere außergewöhnliche Ereigniſſe die Nahrungsmittel knapp oder teuer werden ließen, ſah ſich der Rat genötigt, einzugreifen. Aber auch dann war mit dem Verbot der Ausfuhr ein zwar von den Handelsherren bekämpftes, aber einfaches und wirkſames Mittel gegeben, die Verſorgung ſicherzuſtellen.

Die Forderung guter und billiger Ware ließ ſich viel ſchwerer verwirklichen als die der ausreichenden Belieferung. Hier iſt es Aufgabe der

---

[31]) Dragendorff, a. a. O., B. G. R. II, 3, S. 73. — G. R. 1473: Brocke vor falſch kalenmeten.

[32]) Krauſe, Private Ratsjägermeiſter im 16. und 17. Jh. B. G. R. II, 1, S. 37 ff., Anm. 1 (1896). Dragendorff, a. a. O., B. G. R. II, 4, S. 29, liber proscr. 1344 Fol. 28 b: NN. proscriptus est rationabiliter pro eo, quod servum et venatorem domini Ludolfi de Gotlandia in domo sua tempore nocturno interfecit.

[33]) G. R. 1388 (M. U. B. XXI, 11968), G. R. 1395: Item ad venatum dominorum de Prutzia et aliorum dominorum nuntiorum consulum ... Koppmann, Mandate und Verträge in betreff der Jagd, 1554—1680, B. G. R. II, 1, S. 49 ff. (1896).

Obrigkeit, dafür zu ſorgen, „daß bei allem Tauſch, Kauf und Verkauf Leiſtung und Gegenleiſtung ſich die Wage halte“ [34]). Es galt, die Intereſſen der Käufer und Verkäufer einigermaßen gerecht gegeneinander abzuwägen. Der Verkäufer ſollte verdienen, ohne den Käufer zu übervorteilen. Um hier überhaupt die Möglichkeit des Eingreifens zu haben, galt es, den ganzen Handel an die Oeffentlichkeit zu zwingen. Kauf und Verkauf durften nur an beſtimmten, von der Behörde feſtgeſetzten Orten, den öffentlichen Verkaufsſtänden, vor ſich gehn. Dieſe waren Eigentum der Stadt und wurden nach einer Verordnung von 1278 jährlich zweimal verloſt, damit niemand dauernd einen ſchlechteren Platz habe. Als Miete zahlten meiſtens die Gewerbe gemeinſam eine beſtimmte Abgabe an die Stadtkämmerei.

Wollte man den Verſuch, den Handel in die Oeffentlichkeit zu zwingen, recht wirkſam machen, ſo mußte man ihn ergänzen durch das Verbot des Vorkaufs, wonach es dem Käufer unterſagt war, den Wagen der Landleute bis vor das Tor entgegenzugehen und auf der freien Straße zu handeln.

Dieſe eine Beſchränkung wurde ergänzt durch die zweite, die Bindung des Handels an eine beſtimmte Zeit. Damit war eine weitere Möglichkeit zur Ueberwachung gegeben. Wer dieſe Zeit nicht innehielt, wurde in Strafe genommen [35]).

Der Beginn des Marktes wurde 1753 durch Ausſtecken „einer kupfernen bemahlten Fahne“ angezeigt [36]). Dieſer Brauch hat ähnlich ſchon im 15. Jahrhundert beſtanden. Denn die Gerichtsrechnung von 1448 bucht eine Ausgabe von 10 ß „vor marketbanre“ und die von 1515 eine von 2 mr. für die Fahne, die der Frohn am Markttag aufzieht [37]). Als drittes ſchließt ſich an die Preisbeſtimmung. Die Beſchäftigung des Rats mit den Höchſtpreiſen fand ihren Niederſchlag in der Preistaxe; in dieſer waren Herſtellungspreis und Verkaufspreis in ein beſtimmtes Verhältnis zueinander geſetzt.

Hinzu kommt dann die Sorge für die Güte und Menge, die behördlicherſeits äußerſt häufig geprüft wurden. Ueberaus oft finden ſich in den Gewettsrechnungen die Strafen für „wandelbar gud“, d. h. wegen nicht einwandfreier Ware. Weſſen Ware dreimal den Anforderungen der Obrigkeit nicht entſprach, dem wurde für eine beſtimmte Zeit die Ausübung ſeines Gewerbes unterſagt. Für richtige Menge des verkauften Gutes ſorgte der Rat durch den Wäge- und Meßzwang.

Das etwa ſind kurz zuſammengefaßt die Grundſätze, nach denen der Rat die Verſorgung ſeiner Bürgerſchaft ſicherzuſtellen ſuchte. In den folgenden Abſchnitten wird für die einzelnen Bedarfsgegenſtände die eingehende Begründung und der urkundliche Beweis gegeben werden.

---

34) Adler, Die Fleiſchteuerungspolitik der deutſchen Städte beim Ausgang des Mittelalters, S. 2 ff. (1893).

35) Nach der Gewettrechnung von 1456 wurden 6 Leute beſtraft: „he kofte buten tydes.“

36) Nettelbladt, Hiſtoriſch-diplomatiſche Abhandlung von der Stadt Roſtock Gerechtſame, Roſtock 1757, S. 108.

37) Ger. Rechnung 1515: Item 2 mr. ſund gegeven dem meler vor de vanen to makende, de de frone up dat market ſeth up de marked dage.

C. Die Verſorgung mit Getreide

I. Getreidehandels- und Vorratspolitik

Bei einer Stadt wie Roſtock, die, an einem breiten, ſchiffbaren Strom gelegen, Haupthafen eines landwirtſchaftlich ſehr ergiebigen Landes iſt, wird der Handel mit Korn ſtets und von vornherein eine bedeutende Rolle ſpielen. Es iſt erklärlich, daß es darum zwiſchen den großen Handelsherren, denen an unbeſchränkter Kauf- und Ausfuhrmöglichkeit liegt, und den Aemtern, deren Hauptaugenmerk die Verſorgung der Bürger iſt, zum Kampf kommen kann. Aufgabe der Obrigkeit war es, beider Intereſſen in Einklang zu bringen; einmal darauf zu ſehen, daß die Verſorgung der Stadt nicht litt, dann aber auch die Schranken für den Handel nicht zu eng zu ziehen [38]).

Wenn auch die Blüte des Roſtocker Getreidehandels nach 1500 liegt und ſomit der eigentliche Kampf ſich unſerer Darſtellung entzieht, ſo können wir doch auch ſchon jetzt dieſe beiden Punkte feſtſtellen und belegen.

In älterer Zeit iſt von einem aktiven Eingreifen zu gunſten einer genügenden Einfuhr nichts zu ſpüren. Wenn die Belieferung aus irgendwelchen Gründen nicht ausreichte, verbot der Rat die Ausfuhr des in der Stadt befindlichen Getreides. Die Urſachen der Teurung konnten an ſich vollkommen unabhängig von der heimiſchen Ernte ſein. Wenn im Ausland Getreideknappheit herrſchte, lohnte es ſich für die Kornhändler beſonders, Korn in Maſſen aufzukaufen und auszuführen. Durch dieſe Spekulation konnte die ſtädtiſche Verſorgung geſchädigt werden [39]). Ein anderer Grund zum Ausfuhrverbot war Kriegsgefahr. Der Bürger pflegte ſeinen täglichen Bedarf an Lebensmitteln auf dem Markte zu decken. Wenn nun feindliche Truppen die Zufuhr ſtörten oder abſchnitten, konnte plötzlich Not eintreten. Um dem vorzubeugen, wurde ſämtliches Korn angehalten [40]). Der Roſtocker Rat ſcheint hierin ſehr weit gegangen zu ſein. Die Gewett- und Gerichtsrechnungen verzeichnen in einer fortlaufenden Reihe von Jahren Strafen wegen Uebertretung des Ausfuhrverbotes, ſodaß man annehmen kann, die Kornausfuhr ſei, wenigſtens für einen Teil des Jahres, ganz unterſagt geweſen [41]). Auf die Dauer ließ ſich dieſe ſtrenge Maßnahme nicht durchführen. Man wählte einen Mittelweg und geſtattete die Verſchiffung nur auf beſondere Erlaubnis des Rates hin [42]).

---

38) Naudé, Deutſche ſtädtiſche Getreidehandelspolitik vom 15.—17. Jahrhundert, S. 18 ff. (Staats- und ſozialwiſſenſchaftl. Forſchungen, Bd. VIII, 5).

39) Detmarchronik, herausgegeben von Koppmann, S. 410, z. J. 1310.

40) M. U. B. V, 3504, z. J. 1312. Von dieſen Verboten ſind zu ſcheiden die rein politiſchen, auf den Hanſetagen oft erlaſſenen, die nur den Zweck hatten, den Feind zu ſchädigen. Z. B. 1284 (H. R. I, Nr. 30).

41) Gerichtsrechnungen 1429: Jakob Hove 50 mr. van deme roggen, den he myt unhorſam upſcepede. — G. R. 1433: 2 Leute: Dat ſe vorboden mel uthſchepeden. Gerichtsrechnung 1434: Hinrik Botlynk de vorman 11 mr. unde 6 witte penninghe umme den weyten, den he utvoren wolde, do it vorboden was.

42) Gerichtsrechnung 1435: Arnd Kopman ſocht gnade van ſynes gaſtes wegen mit 4 mr. als umme den roghen, den he uthſcheped hadde ſunder des rades fulbord. G. R. 1457: He ſchipede mel ſunder orlof. G. R. 1467: Dat he weyten ſcheped hadde ſunder orlof. G. R. 1468: Hans Eggers unde Clawes Rode 4 r. g. (= rhinſche gulden), dat ſe den weyten uth forden ſunder orloff.

Um 1500 ist diese Anordnung sogar in die Bürgersprache aufgenommen worden; sie verschwindet jedoch später wieder. Daraus läßt sich schließen, daß dem Handel später kein Hemmschuh mehr angelegt worden ist [43]). Dieser Vorgang zeigt, wie allmählich die Wünsche der Kornhändler Berücksichtigung fanden und zur Aufhebung des sie schädigenden allgemeinen Ausfuhrverbots führten.

Selbstverständlich versuchten viele des einträglichen Geschäfts halber, die Anordnungen des Rates zu umgehen. Diese Versuche zogen bei Entdeckung den Verlust des Gutes nach sich. Es wurde „geschuttet", d. h. beschlagnahmt und zu gunsten des Stadtsäckels verkauft. Es wurden sogar Leute angestellt, deren besondere Aufgabe es war, dies Getreide zu bewachen [44]).

Neben dieser mehr negativen Seite der städtischen Getreidehandelspolitik stehen einige Ansätze zu positiver Fürsorge. Da kommt zunächst die Bestimmung in Betracht, daß jeder Bürger sich auf ein Jahr mit Brotkorn versehen solle; diese ist enthalten in der Bursprake, die seit dem Ende des 15. Jahrhunderts in Gebrauch war [45]). Der Rat ging aber allmählich noch weiter. In einem undatierten, wahrscheinlich aus der Reformationszeit stammenden Mandat beschloß er die Errichtung eines Kornhauses. Damit der „arme, gemene burger", der sich nicht für ein ganzes Jahr eindecken konnte, später keine Wucherpreise zu bezahlen hatte, wurde hier Korn aufgespeichert und für „ziemliches Kaufgeld" an die Bedürftigen verkauft.

Wenn auch viele Bürger Selbstversorger waren und ihren Bedarf an Brot in eigener Bäckerei herstellten, so war die große Menge doch stets auf Brot k a u f angewiesen. Es war also für die städtische Versorgung von Bedeutung, daß die Bäcker genügenden Mehlvorrat in der Stadt hatten. Deshalb trug der Rat Sorge, daß jedes Jahr reichliche Mengen von Zunft wegen eingekauft wurden, und befahl, die angeforderte Summe dem Gewett mitzuteilen. Welchen Wert der Rat auf diesen Einkauf legte, zeigt die Verordnung, daß zwischen 4. Oktober und 6. Dezember niemand außer den Bäckern halbe oder ganze Fuhren Weizen aufkaufen dürfe [46]). Eine Festsetzung von Höchstpreisen hat, wie das obenerwähnte Kornhaus-Mandat beweist, nicht stattgefunden.

Eine eingehende Fürsorgetätigkeit entfaltete der Rat auf dem Gebiete der M a r k t p o l i z e i. Der Kornhandel mußte an eine bestimmte Stelle gebunden werden. Diese wird auch schon in älterer Zeit der Mittelmarkt gewesen sein, der seit der Vereinigung der drei Sonderstädte (Alt-, Mittel- und Neustadt)

---

43) Vergl. B. G. R. IV, Heft 2, S. 56 (§ 1 der neueren Paragraphen).

44) Im Proscriptionsbuch 1425—65 steht die Urfehde des in Anm. 41 erwähnten H. Botlynk, in der es heißt: ...also umme den weyten, den em de rad hadde schutten laten, alse id vorboden was, nen korne ut to vorende by vorlust des gudes.... — Lib. proscr. 1425—65, Fol. 25 a: 1439 swor Ghereke Somer ene witlike orveide, ..., alse he secht hadde, dat he de vefte borgermester were und ok mel hemelken let uthschepen, dar he to settet was to bewarende...

45) B. G. R. IV, 2, S. 57, § 2 der neuen §§.

46) Lib. arbitr. Fol. 14 a unter: de pistoribus. Vortmer den kornekop scholen se holden alse den van oldinghes geholden hebben, den de olderlude des ammethes alle jar den weddemesteren pleghen witlik don, so vakene des behuff is.

um das Jahr 1265 das Herz des wirtſchaftlichen Lebens war. Berichtet wird uns nur von dem Verbot jedes Vorkaufs, das vor 1500 allein in Burſprakenfaſſungen vorliegt, im 16. Jahrhundert aber in unzähligen Sonderwiederholungen erſcheint. Die Aufnahme in die jährlich wiederholte Burſprake beweiſt, welchen Wert der Rat auf dies Verbot legte; die Gewettrechnungen tun dar, wie oft es übertreten wurde [47]).

Neben der Aus- und Einfuhrregelung kam es darauf an, die Ware ſelbſt zu unterſuchen.

„Vortmer beden wi, dat en jewelk ſchal hebben rechte mate unde rechte wichte", beginnt die zweite Beſtimmung der älteſten Bürgerſprache [48]). Dieſer Befehl allein genügte natürlich nicht. Die Obrigkeit mußte ihren Geboten Geltung verſchaffen durch tatkräftiges Eingreifen in den Handel. Für rechtes Maß ſorgte der Rat durch Aufſtellung von Normalmaßen, eines Roggen-, Hafer-, Salz- und Hopfenſcheffels [49]). Die Maße waren von verſchiedener Größe. Jede Ware mußte mit dem ihr zukommenden Gemäß gemeſſen werden, da der Kunde nur auf dieſe Art die ihm zukommende Menge erhielt. Wenn nun jemand dabei abgefaßt wurde, wie er die Maße vertauſchte, dann wurde er mit einer hohen Strafe belegt [50]). Daneben wird, wie in andern Städten, Zwang zur Eichung beſtanden haben [51]).

Für rechtes Gewicht ſorgte die Stadt durch Einrichtung einer Stadtwage. Schon 1270 werden zwei Wagen genannt [52]). Dieſelben werden gemeint ſein mit der „major libra" und der „minor libra dicta punder" der Jahre 1408 ff. Sie wurden von der Stadt verpachtet [53]), und zwar für eine derartig hohe Summe, daß ſich die Sache für den Pächter nur lohnte, wenn man annimmt, daß alles Korn, überhaupt alle Ware, gewogen werden mußte, anders ausgedrückt: daß Wägezwang herrſchte und daß für die Wägung dem Wäger eine beſtimmte Summe gezahlt werden mußte. Dieſer Zuſtand bleibt bis zum Ende unſerer Zeit beſtehen, nur daß die Tätigkeit des Wägers aus

---

47) B. G. R. IV, 2, S. 50. Für die Uebertretungen einige Beiſpiele: G. R. 1413: pro antiemptione werden 4 Leute beſtraft mit Geldbußen von 6 ſol. bis 2 mr. — G. R. 1446: Gerd to Wedem 12 ß he dingede korne buten der ſtad; Hans Betke 24 ß he dingede na korne up dem molendamme.

48) B. G. R. IV, 2, S. 50.

49) Vergl. dazu E. K. H. Krauſe, Die Roſtocker metallenen Normalſcheffel und das Eichverfahren des Mittelalters, H. G. B. 1886, S. 77 ff.

50) Ger. R. 1424: Bertold de winſchroder 30 mr. van enen lutten ſchepel, alſus dat he mit enen roghen ſchepel hadde haveren ute meten.

51) Techen, a. a. O., S. 200; Quaſſowski, a. a. O., Heft 59, S. 28.

52) Stadtbuchſtück 1270—75, Fol. 1 b.

53) K. R. 1408, 1412, 1413. Stadtbuchſtück 1270—75, Fol. 1 b: De libra punder dicta Wenemarus dat 11½ mr. De libra supra aquam 3 mr. dabit Petrus et optinebit eam a cathedra Petri ad duos annos anno 1270 et dat annuatim 12 mr. 4 ſol. minus. 1319: 100 mr. (M. U. B. VI, 4064), Kämmereiregiſter 1325 ff., Fol. 15 a/16 a. 1327: M. U. B. VII, 4844; 1332, 1336, 1337: M. U. B. VII, 4844 n. Die Pachtſumme beträgt meiſt 40 mr. (bis 1420), erhöht ſich bis zum Ende des Jahrhunderts mit mannigfachen Schwankungen auf 100 mr. (K. R.).

der anfänglichen Nebenbeſchäftigung zum Hauptberuf wird [54]). Um den Bürgern mit höchſter Wahrſcheinlichkeit rechtes Maß zukommen zu laſſen, wurde der Wäger in Eid genommen — eine Sicherheit, die dem Mittelalter ſehr groß erſchien [55]).

Die Koſten für die Erhaltung der Wage trug die Stadt [56]).

Wie für genügende Menge ſorgte die Stadt auch für die Güte der Ware. Doch bleibt die Art dieſer Aufſicht ganz im Dunkeln. Wir wiſſen nur, daß die verdorbenen Güter beſchlagnahmt und irgendwie verkauft wurden [57]).

Die Verſorgung der Bürgerſchaft war, wie wir geſehen haben, nicht der einzige Grundſatz der ſtädtiſchen Handelspolitik. Je ſtärker der Verbrauch des immer mehr bevölkerten Weſtens wurde, um ſo ſtärker wurde der Kornhandel der Hafenſtädte eines reichen Agrarlandes; um ſo mehr mußten ſie ſich bemühen, den Handel in ihre Mauern zu ziehen. Stapel- und Fremdenrecht waren die Hauptmittel, den Handel auf den Markt der Stadt zu zwingen [58]).

Auch Roſtock beſaß ein ſtrenges Fremdenrecht. Fremden war es verboten, bei Strafe von 3 mr. Silbers, von Fremden zu kaufen, ebenſo den Bürgern mit dem Geld von Fremden Handel zu treiben. So ſteht es in der Burſprake von 1400. Dieſer Grundſatz hat ſeit mindeſtens 1274 gegolten. In dieſem Jahre wird nämlich ein Bürger mit einer Geldbuße belegt, weil er für Fremde Korn gekauft hatte [59]).

Daß es für den Getreidehandel von Wichtigkeit war, von jeder Einſchränkung, die der Rat etwa zum Nutzen der Bürgerſchaft vornahm, frei zu ſein, haben wir oben geſehen. Es iſt auch erwähnt worden, wie es den Großhändlern gelungen zu ſein ſcheint, die Ausfuhrverbote allmählich ganz abzubauen.

Für den Kornhandel war es ſehr wichtig, daß alles Korn, das der Landmann verkaufen wollte, auf den Markt der Stadt gezwungen wurde bezw. nur von dort aus verſchifft werden durfte. Für die uns angehende Zeit läßt ſich wenig darüber nachweiſen [60]). Auf einem Hanſetage in Lübeck 1417 wurde verhandelt wegen der Holländer, die „Korn vorkaufen und es in ungewohnten Häfen verſchiffen". Man beſchloß, daß nur in Hanſeſtädten gekauftes Korn ausgeführt werden dürfe. 1482, als hohe Getreidepreiſe in Flandern zur Ausfuhr dorthin lockten, beſchwerten ſich Roſtock und Wismar gemeinſam wegen des Ankaufs von Korn und ſeiner Verſchiffung auf dem „Bug" beim

---

54) 1332 (M. U. B. VII, 4844 n.): Civitas locavit Stephano pistori ponderationem ... 1336: ... Benekino candelatori ... K. R. 1416: de Johanne librario ... K. R. 1489: Item van deme wegher.

55) M. U. B. VII, 4844 & n. Im lib. arb. iſt ein (undatierter) Eid des Wägers erhalten, der aber, der Sprache nach zu urteilen, einer ſpäteren Zeit angehört.

56) K. R. 1363: 1 mr. lub. pro reformatione libre ... K. R. 1419: Item 3 mr. ad reformationem magne et parve libre. — K. R. 1465: Item 12 ß vor bly de lode to lykenden upper waghe. Item 3 mr. vor 1 punder up de waghe.

57) G. R. 1502: Item entfangen 10 mr. van dem vordorven mele.

58) Naudé, a. a. O., S. 15 f.; vergl. Techen, Marktzwang und Hafenrecht in Mecklenburg (H. G. B. 1908).

59) Geldbußenregiſter von 1270 (M. U. B. IV, S. 408).

60) Vergl. Koppmann, Zur Geſchichte der mecklenburgiſchen Klipphäfen (H. G. Bl. 1885), S. 101 ff.

Lübecker Rat, der Abhilfe versprach. Rostock versuchte also, möglichst zu verhindern, daß das mecklenburgische Getreide aus irgendwelchen „Klipphäfen" ausgeführt würde — ohne daß ihm das freilich immer gelang.

2. Das Mühlenwesen[61])

Es ist nicht ganz leicht, über die Mühlenverhältnisse in Rostock ein klares Bild zu gewinnen. Zum guten Teil liegt dies daran, daß die Mühlengrundstücke lange im Besitz Fremder geblieben sind, welche die Mahltätigkeit von Knechten vornehmen ließen und sich von der Stadtobrigkeit wohl recht wenig haben in den Betrieb hineinreden lassen[62]). Daran liegt es wohl auch, daß die Müllerzunft erst so spät sich bildet und in der behandelten Zeit überhaupt nicht erwähnt wird.

Das Eigentumsrecht der Mühlen wechselte vielfach. Doch ist ein Teil dauernd in städtischem Besitz gewesen. In jeder Mühle hatten zwei Ratsherren die kaufmännische Leitung, ein Meisterknecht besorgte das Mahlwesen. Die Rechnungsablage geschah in der gewöhnlichen Weise vor dem Rat. Dies Mühlenamt hat aber nie eine große Bedeutung gehabt. Seit 1486 ist es mit dem Münzamt vereinigt, und in den Rechnungen dieser Jahre wird das Mühlenwesen kaum einmal gestreift.

Der größere Teil der Mühlen ist stets Privateigentum geblieben. Und zwar tauchen Vertreter der vornehmsten Geschlechter unter den Inhabern auf. Die meisten von ihnen, 16 an der Zahl, schlossen 1417 einen Vertrag zu gemeinsamer Verwaltung ihrer Mühlen unter einem Mühlenmeister. Ob durch diese Maßnahme eine Verteuerung des Mahlens hervorgerufen wurde oder welches sonst der Grund war — genug, die Bürgerschaft fühlte sich beschwert und erlangte in dem erzwungenen Bürgerbrief von 1428 die Aufhebung dieses Konzerns: Man schol dath molenwerck holden, alszo dat van oldiges ene wanheit und recht is[63]).

Ueber das Verhältnis der Müller zur Obrigkeit, über die Anordnungen zum Schutz des Publikums fließen die Quellen so spärlich, daß nur einige vorsichtige Vermutungen geäußert werden können. Das Verhältnis der Damm-Müller zur Stadt scheint nach einer Eintragung ein ganz besonderes gewesen zu sein; wenn man diese Nachricht verallgemeinern dürfte, war es verboten (für die Bürger?), in den Mühlen auf dem Mühlendamme Korn mahlen zu lassen[64]). Weitere Belege für diese merkwürdige Einschränkung habe ich nicht finden können. Sie ließe sich vielleicht dadurch erklären, daß die Damm-Mühlen im Besitz Fremder, vielleicht katholischer Geistlicher waren.

Es ist oben dargelegt worden, wie der Rat durch den Wägezwang das Publikum vor Uebervorteilung schützen wollte. Dieser Grundsatz läßt sich auch bei dem

---

[61]) Zu folgendem vergl. Dragendorff, Zur Geschichte des Amts der Wassermüller, B. G. R. III, 2, S. 67 (1901).

[62]) Vergl. Dragendorff, Gewerbetreibende, B. G. R. II, 4, S. 42.

[63]) Lange, Rostocker Verfassungskämpfe bis zum Jahre 1400; Rostocker Gymnasialprogramm, 1888, S. 29.

[64]) G. R. 1523: Raffael gifft dar vor, dat he malen leth upp dem damme...

Mühlenweſen verfolgen. Die geradezu ungeheure Summe von 300 mr. zahlt ein Gerd Breſemann, weil er „einiges Mehl", oder wie es an anderer Stelle heißt, „dat punt mel" falſch gewogen hatte [65]). Noch eine andere Notiz könnte hierher gehören, wenn man die Gepflogenheiten anderer Städte zum Vergleich heranzieht. Alle Bürger werden ihre Zeiten gehabt haben, an denen ſie vorzugsweiſe ihr Korn mahlen ließen. Da konnte leicht ein großer Andrang der Kunden entſtehen und den Müller dazu verführen, Beſtechungsgelder zu nehmen, indem er beſtimmte Kunden vorzog. Außerdem konnte natürlich bei ſtarkem Gedränge Unordnung einreißen, der eine ſich vor den andern vordrängen, Streitereien entſtehen uſw. Deshalb ſetzte die Behörde vielfach durch Marken die Mahlreihenfolge feſt. Für die Umgehung dieſer Reihenfolge wäre dann die eingetragene Straffſumme bezahlt [66]). Doch iſt vollkommene Gewißheit auch hier nicht zu erzielen.

D. Die Verſorgung mit Brot

I. Das Bäckergewerbe

Die Spezialiſierung des ganzen Lebens, vor allem des Gewerbes, wie ſie heute eingetreten iſt, hat für das geſamte Mittelalter nicht in dieſem Maße gegolten. Wenn es auch zweifellos in Roſtock ſtets Bäcker gegeben hat, die ſich der Herſtellung einer Art von Gebäck beſonders widmeten und darin ihre Fertigkeit vor den andern ausbildeten, ſo iſt eine Trennung in verſchiedene Aemter, wie ſie die ſpätere Zeit z. B. in den Los- und Feſtbäckern kennt, vor dem 17. Jahrhundert nicht nachzuweiſen [67]). Die erhaltenen Statuten ſprechen nur von Bäckern im allgemeinen.

Der Verkauf der von den Bäckern in ihrer Bäckerei hergeſtellten Waren durfte nicht in ihren Häuſern geſchehen, ſondern ging vor ſich in den Brotbänken, die wie alle dieſe gewerblichen Einrichtungen nach den drei Stadtteilen getrennt lagen. Dieſe Verkaufsſtellen waren ſämtlich im Beſitz der Stadt, die für ihre Erhaltung aufkommen mußte [68]), und wurden von ihr an die Bäcker verpachtet. Es waren kleine Buden mit einem „lit" verſehen, das zugleich als Verkaufstiſch (wenn es hinabgeklappt war) und als „Fenſter" (wenn es geſchloſſen wurde) diente. Im Jahre 1325 wurde eine Abgabe von 1 β für jedes Fenſter gezahlt [69]). Den Bäckern ſcheint dieſe Regelung auf die Dauer nicht genehm geweſen zu ſein. Denn die Bäcker der Mittelſtadt ſchloſſen 1359 mit

---

65) 1501, April 8, Urfehde des Gherd Breſemann, der gefangen war, ... ſo dat ick hebbe de wichte vorvelſchet, de de wegher tho Roſtocke gheweghen heft van weghen etliches mels. — Ger. R. 1501: 300 mr. (3 hundert mark) gaff Gerd Breſeman, dat he valſche wychte upp dat punt mell gemaket hadde.

66) Vergl. Bertha Quaſſowski, a. a. O., S. 34. — Weinamtsrechnung 1450: Item ſo hebben ſe entfangen 20 mr. van Drewes Heytken, dat he lete malen mit enem andern teken.

67) Dragendorff, a. a. O., B. G. R. II, 4, S. 44 f.

68) Z. B. K. R. 1412: De brotſcharen to behengende unde lathende... Item de brotſcharen to deckende... Aehnliche Ausgaben finden ſich jedes Jahr.

69) Kämmereiregiſter 1325 ff. (M. U. B. VII, 4608).

dem Rat ein Abkommen, wonach sie ohne Rücksicht auf ihre Zahl jährlich 20 mr. für die Brotbänke zahlen wollten. Doch scheint dieser Vertrag bald in Vergessenheit geraten zu sein. Denn 1363, 1379 und 1380 zahlen die Bäcker 19 mr., 1408 30 mr. Abgaben. Von 1419 an erscheint ein ganz anderes Bild: von nun an werden nur Abgaben der Bäcker aus den drei Stadtteilen gemeinsam gebucht; die Höhe der Zahlung beträgt bis 1500 mit geringen Ausnahmen 20 mr. [70]).

Wenn der Rat die Verkaufsstellen so festlegte und, wie wir nachher sehen werden, der Ausübung des Handwerks mannigfache Beschränkungen auferlegte, so mußte er als Gegengabe gegen diese Einengungen dem Gewerbe einen sicheren Schutz gewähren. Es galt, das einheimische Bäckeramt zu schützen, die Konkurrenz auswärtiger Bäcker zu verhindern. Deshalb hatten nur einheimische Bäcker das Recht, Backwaren in der Stadt zu verkaufen. Diese Verordnung ist uns nicht im Wortlaut erhalten. Wir können sie aber mit völliger Sicherheit aus einer Urfehde des „Hans Pade tho Parchentin" vom Jahre 1471 erschließen [71]). Dieser hatte Brot nach Rostock und Warnemünde hineingebracht und dort verkauft. Hierbei hatten ihn aber die Aelterleute, die, wie wir noch sehen werden, die Kontrolle über die Brotversorgung hatten, abgefaßt und in Wahrung ihres alten Rechts ins Gefängnis gesetzt.

Aber auch die Verkaufsbefugnisse der Bäcker gegen die benachbarten Gewerbe waren genau abgegrenzt. So war es ihnen z. B. verboten, Grütze zu verkaufen. Das war einem eigenen Amte, den Grützmachern, vorbehalten [72]).

2. Sorge für den Käufer

Das Mittelalter, das die heutige allgemeine Volksnahrung, die Kartoffel, nicht kannte, war in der Hauptsache auf Brot als Nahrungsmittel angewiesen. Davon mußte stets eine genügende Menge auf dem Markte sein. Es sollte aber auch nicht im Ueberfluß hergestellt werden und verkommen; denn dadurch erlitt der Hersteller Schaden. Deshalb schrieb der Rat in einer eingehenden Verordnung um das Jahr 1400 herum vor, wieviel im Höchstfall der einzelne Bäckermeister („de synes sulves is") backen dürfe. Jeder solle zweimal in der Woche backen, an jedem Backtag 2 molder Roggen- und 1 molder Weißbrot, dazu für 10 β Semmel und „stakelweggen" [73]). Eine besondere Bestimmung

---

[70]) M. U. B. XIV, 8085, und die Kämmereirechnungen der einzelnen Jahre.

[71]) 1471 Febr. 1. Er bekennt: ... Also ick gesetten hebbe in der stad slote to Rozstock umme der sake willen jegen gud recht und jegen de vrigheyt des amptes der beckere gebacken hebbe unde myn brot to Warnemunden unde to Rostock eremen Ampte to vorvange und myt vrevele in gevoret unde vorkoft hebbe jegen de vrigheyt eres amptes, dar my de olderlude der beckere umme behardet hebben unde in de slote gedrenget, darumme scholde gebetert hebben den broke na gesett unde vrigheyt eines amptes, dar se se van oldinges mede begiftiget unde ere ampte vor mengen jaren van deme rade to Rostock bestediget is ...

[72]) G. R. 1436: Syvert de bekker 5 mr. dat he grutte vorkofte.

[73]) Aus der Verordnung „de pistoribus" im lib. arb. Fol. 14 a: To deme ersten: een jewelik becker, de synes sulves is, de mach backen twye in der weken uppe enen jewelken backeldach twe molder roggen brodes unde en molder wittes brodes an weggen unde uppe teyn sol. an semelen unde stakelweggen.

traf der Rat für die Zeit vom 25. Juli bis 11. November. Während dieſes Zeitraumes iſt bei gleichbleibender Zahl der Backtage die Menge des Roggenbrotes geändert, ohne daß ſich genau nachweiſen läßt, ob eine Erhöhung oder Verminderung damit beabſichtigt iſt. Die Menge des Weizenbrotes und der Semmel war unverändert[74]). Man möchte dieſe Beſtimmung für eine herabſetzende Maßnahme halten, wenn man daran denkt, daß im Herbſt ſich viele Bürger ſelbſt mit Korn eindeckten und deshalb der Brotverkauf herabging.

Der Rat legte dieſe angegebene Menge nicht unveränderbar feſt. Das Statut war elaſtiſch gedacht: Wenn die Menge des zum Verkauf ausliegenden Brotes zu groß oder zu klein war, ſollten die Aelterleute bei den Weddeherren vorſtellig werden, mit denen gemeinſam ſie dann die Menge erhöhen oder vermindern konnten[75]).

Hierin ſpricht ſich gleicherweiſe die Sorge für die Bürgerſchaft und für das Bäckeramt aus. In erſter Linie ſollte genügend Backwerk vorhanden ſein, damit der Bürger nicht in Not geraten konnte; aber auch der einzelne Meiſter ſollte keinen Schaden erleiden durch Altwerden des Brotes.

Die ausreichende Belieferung war nur ein Teil der Brotverſorgung. Daneben tritt die Prüfung von Güte und Menge der vorhandenen Ware.

Jeder Bäcker war verpflichtet, an beſtimmten Tagen friſches Brot zu backen. Allerdings war der Verkauf von altem Brot nicht gänzlich unterſagt; es war aber ſtrenge verboten, altes Brot auf der friſchen Auflage feilzuhalten und es dem Käufer als friſches anzubieten[76]). Handelte ein Bäcker dieſer Verordnung zuwider, ſo wurde ſeine Ware eingezogen. Außerdem mußte das Brot aber auch gut gebacken ſein und rechtes Gewicht haben. Weſſen Brot „wandelbar" war, d. h. den behördlichen Anforderungen an Güte und Schwere nicht entſprach, wurde in 10 ß Strafe genommen, ſein Brot aber wurde zerſchnitten und an die Armen verteilt. Dieſe Beſtimmung wurde noch dadurch verſchärft, daß nach dreimaligem ſchlechten Befund der Meiſter aus dem Amte geſtoßen wurde, bis der Rat ſeine Aufnahme wieder geſtattete[77]). Einer beſonders ſcharfen Prüfung unterlag das zur Ausfuhr beſtimmte Brot. Denn die

---

[74]) Vortmer an der tyd des herveſtes ſo mach een jewelik becker backen uppe jewelíken backeldach, in der weken twye, uppe 10 mr. in roggenbrode unde en molder wittes weyten brodes an weggen unde uppe 10 ſol. in ſemelen. Unde de tyt antoſtande to Sunte Jakobes dage warende wente to Sunte Mertensdage.

[75]) Were over dat ſake, dat des behoff unde not were an deſſen vorſcreven tiden, ſo mogen de olderlude dat backent meren edder mynren na rade der weddemeſtere.

[76]) Erſchloſſen aus G. R. 1452: H. Molre 10 ß he bok nicht up dat verſche lit (ähnlich öfter, auch 1456, 1459, 1462). Aus G. R. 1472: „he vorſumede dat hete lijſt", und G. R. 1519: „Cl. B. gifft, dat he to tidigen bock 2 mr." kann man ſogar ſchließen, daß der Tag des Backens feſtgeſetzt war. Aus der Verordnung „de pistoribus": Vortmer en jewelik becker olt brot brochte uppe dat verſche lyt, dat brot ſchal vorvaren weſen unde ſchal ſynen broke beteren deme rade mit 10 ſol.

[77]) Aus der Verordnung „de pistoribus": Vortmer welkemen becker ſyn brot wert wandelbar gevunden, de ſchal dat wedden mit 10 ſol., und dat brot ſchal me ſnyden unde vor god gheven. Vortmer welkemen becker ſyn brot wert uppenomen drye an de jare, de ſchal ſynes ammetes enberen ſo lange, wen he gnade manen kan van deme rade.

Ehre des Bäckeramtes und der ganzen Stadt hing davon ab, daß es gut war. Darum ließ der Rat jedes Malter vor der Ausfuhr durch die Aelterleute besichtigen [78]).

So wichtig auch die Prüfung von Güte und Gewicht war, so erschöpfte sich die Aufgabe des Rates doch nicht in ihr. Sollte die Versorgung auch der ärmsten Bürger mit diesem wichtigen Nahrungsmittel sichergestellt werden, so mußte der Käufer vor Wucherpreisen geschützt werden. Aus dieser Forderung ergibt sich die Festsetzung von Höchstpreisen. Hierbei sind zwei Wege denkbar: 1.) Nach wechselndem Getreidepreis ändert sich dauernd auch der Brotpreis. 2.) Der Brotpreis bleibt fest und unverändert; bei wechselndem Getreidepreis schwankt das Gewicht des Brotes in ganz bestimmten Verhältnis: Je teurer das Getreide, desto weniger wiegt das Brot und umgekehrt.

Der Rostocker Rat wählte — in Uebereinstimmung mit vielen andern Städten — den zweiten Weg. Das Ergebnis war die Brottaxe, die, aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts stammend, im liber arbitriorum erhalten ist und in ähnlicher Form Jahrhunderte lang in Geltung war.

Ich gebe sie in folgendem in Tabellenform wieder.

Brottaxe.

Preis für 1 Scheffel		Gewicht [79])		
Weizen	Roggen	2 wegge	Schönroggen	Grobroggen
	1 ß		6 mark	9 mark
	14 den.		5½ mark	8 mr. + 1 verd.
	15 den.		5 mr.	7½ mr.
16 den.		4½ mr.		
	17 den.		4½ mr.	7½ mr. — 1 verd.
18 den.	18 den.	4 mr. + ½ verd.	4 mr.	6 mr.
20 den.	20 den.	4 mr. — ½ verd.	4 mr. — 1 verd.	6 mr. — 1½ verd.
	21 den.		3½ mr.	5 mr. + 1 verd.
22 den.		3 mr. + 1½ verd.		
	23 den.		3 mr. + 1 verd.	5 mr. — ½ verd.
2 ß	2 ß	3 mr.	3 mr.	4½ mr.
26 den.		3 mr. — 3 lode		
28 den.		10½ verd.		
30 den.		10 verd. — 1 lod		
32 den.		9 verd.		

[78]) Vortmer en jewelik becker, de brot backet to kope, dat me uthsenden schal to der zee, de schal yslik molder wisen synen olderluden, er dat brot uthschepet wert bi 10 sol. brokes.

[79]) 1 mark = ½ Pfund (Schiller-Lübben, III, S. 34). 1 mark = 4 verdinghe = 16 lod (ebd. II, S. 730).

Die Gewichtsherabsetzung ist ganz gleichmäßig vorgenommen worden. Um das deutlicher zu machen, als es bei den wechselnden Gewichten und Münzsorten möglich ist, ist in der folgenden Tabelle alles auf „penninghe" und „verdinghe" umgerechnet worden. Während bei den ersten fünf Preisen das Gewicht um 1½ bzw. 2 und 3 verding fällt, sinkt es bei den letzten vier um ¾ bzw. 1½ und 2 verding. Je höher der Preis ist, desto weniger schnell geht das Gewicht herunter; je niedriger der Preis, desto rascher sinkt das Gewicht. Auffällig ist noch die Preisgestaltung. Der Roggen steigt abwechselnd um 2 und 1 „penning", der Weizen regelmäßig um 2 „penninge". Welchen Grund diese Merkwürdigkeit hat, läßt sich nicht sagen.

Preis		Gewicht		
Weizen	Roggen	2 wegge	Sch. roggen	Gr. roggen
	12		24	36
	14		22	33
	15		20	30
16		18		
	17		18	27
18	18	16½	16	24
20	20	15	15	22½
	21		14	21
22		13½		
	23		13	19½
24	24	12	12	18
26		11¼		
28		10½		
38		9¾		
32		9		

So war also in allen Dingen einigermaßen Vorsorge getroffen, daß die Bürger reichlich gutes und preiswertes Brot erhalten konnten. Ueberall hatte der Rat bis ins einzelne hinein Vorschriften gegeben. Diese Anordnungen hätten aber zum großen Teil nur auf dem Papier gestanden, wenn die Obrigkeit nicht über ihre Anwendung gewacht hätte.

Die Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit über Gewerbevergehen hatten die Gewettsherren. Sie setzten die Strafe für begangene Vergehen und Uebertretungen fest. Die ausführenden Organe aber waren die Aelterleute. Sie nahmen die eigentliche Ueberprüfung der Bäcker vor. Das folgt schon daraus, daß ihnen die Besichtigung des Ausfuhrbrotes oblag. (Vergl. oben.) Es läßt sich auch

folgern aus einer Gewettrechnung, in der ein Bäcker bestraft wird „umme wandelbar brot und vorachtent der olderlüde". Beide Strafen stehen sicher miteinander in Zusammenhang: Bei der Brotschau ist die Ware von den Aelterleuten beanstandet worden. Darüber zornig vergeht sich der Betroffene gegen die Prüfer [80]).

Wie oft die Brotschau stattfand, kann ich nicht nachweisen. Vielleicht ist eine bestimmte Anzahl von Untersuchungen gar nicht vorgeschrieben gewesen; sondern, um die Prüfung wirklich wirksam zu machen, kamen die Aelterleute ganz plötzlich und unerwartet. Ganz selten kann sie nicht gewesen sein, da einmal die Strafe wegen „wandelbar brot" oder „unwanlik bakkent" ziemlich oft verhängt sind und andererseits eine Prüfung nur dann Sinn hatte, wenn sie ziemlich häufig geschah.

Da die Aelterleute selbst aus den Reihen der Bäcker stammten, war natürlich stets die Gefahr vorhanden, daß sie mit ihren Amtsgenossen gegen die Obrigkeit zusammenhielten. Um dem vorzubeugen, hatte der Rat ein Mittel, das häufig angewendet wurde und das in jener religiös so stark gebundenen Zeit meistens genügend Schutz bot: den Eid, nach dem sie verpflichtet waren, alle Fehler zu melden und keine Strafen zu unterschlagen [81]).

Der Rat hatte also drei Aufgaben zu lösen: Sicherung des Vorrats, Sicherstellung der Menge und Güte der Ware, gerechte Preisgestaltung. Er mußte bei allen die Belange der beiden Parteien berücksichtigen, durfte aber nie die Bäcker zu mächtig werden lassen. Denn oberstes Ziel war und blieb die Versorgung der Bürgerschaft.

Wir haben die Mittel kennen gelernt, durch die er dies erreichte: Festsetzung der Backmenge, Gewicht- und Qualitätsprüfung, Preistaxe. Hierdurch mußte, bei richtiger und sorgsamer Anwendung dieser Mittel, die gesetzte Aufgabe durchzuführen sein.

E. Die Versorgung mit Fleisch

I. Das Fleischergewerbe

Der Fleischverbrauch des Mittelalters ist im Vergleich zu dem der Neuzeit sehr groß gewesen [82]). Fleisch war nicht wie heute eine Zuspeise, die in Notzeiten möglicherweise auch ganz fehlen kann, sondern nahm (in den Seestädten neben dem Fisch) einen Hauptplatz auf der Tafel des Bürgers ein. Es ist einleuchtend, daß ein Gewerbe, das den Fleischbedarf der Stadt deckte, eins der größten und notwendigerweise auch eins der einflußreichsten werden mußte. So ist denn auch die Zahl der Fleischernamen in den ältesten Urkunden

[80]) G. R. 1452: 6 Strafen „umme wandelbar brot", darunter: wandelbar brot unde vorachtent der olderlude.

[81]) Lib. arb. Fol. 95 b: Oldermanne der ampte sweren aldus: Dar ik to koren byn, dat ik dar nutte to wesen na alle mynen vyf synnen, des rades broke nicht under to thende, deme rade truwe, holt unde horsam to wesende...

[82]) Martha Genzmer, Das Fleischergewerbe in Mecklenburg vom 12.—14. Jahrhundert, J. M. G. LXXX (1915), S. 191; Adler, a. a. O., S. 7 f.

ſehr groß, und im 15. Jahrhundert gehören die Knochenhauer zu den Aemtern, die am meiſten Bewaffnete zum Stadtdienſt ſtellen mußten[83]).

Wir bemerken von Anfang der Ueberlieferung an eine ſcharfe Scheidung zwiſchen den einzelnen Teilgebieten des Berufes. Die Küter oder mactatores[84]) heben ſich deutlich von den Knochenhauern, den carnifices, ab; und beide haben mit den Speckſchneidern oder „lardiscide", auch „ſlavi" genannt, nichts zu tun. Der Rat hat die Verkaufsbefugniſſe dieſer drei genau gegeneinander abgegrenzt.

Die Küter waren die eigentlichen Schlachter, die mactatores. Sie übten ihre Tätigkeit in den Schlachthäuſern aus. Dieſe Schlachthäuſer waren Eigentum der Stadt. Sie wurden an die Küter gegen Zahlung einer Abgabe verpachtet. Es laſſen ſich mindeſtens 4 Schlachthäuſer nachweiſen: 3 im Küterbruch und 1 in der Neuſtadt. Die Erhaltung der Gebäude lag der Stadt ob, wie die häufigen Ausgabeposten der Kämmereirechnungen beweiſen[85]).

Den Knochenhauern (carnifices) blieb als eigentliche Tätigkeit die Zerteilung und der Verkauf der von den Kütern geſchlachteten Tiere. Aber auch dieſe Befugnis wurde vom Rat noch eingeſchränkt; in einer Verordnung von 1330 wurde ihnen der Verkauf von Schweinefleiſch unterſagt. Nur an drei Markttagen vor Oſtern durften ſie Schulterſtücke (ſcapulas), Schinken (tybias), ganze Seiten (integra latera) und friſches Schweinefleiſch feilhalten[86]).

Der Verkauf des Fleiſches war an die Scharren (macella) gebunden, die ebenfalls nach Stadtteilen getrennt waren. Sie laſſen ſich ſchon früh nachweiſen (für die Mittelſtadt ſeit 1259, für die Altſtadt ſeit 1266, für die Neuſtadt ſeit etwa 1270) und haben ſicher ſeit Gründung der Stadt beſtanden[87]). Sie waren Eigentum der Stadt und wurden von ihr gegen einen beſtimmten jährlichen Zins verpachtet. Nach dem Kämmereiregiſter von 1325 hatte die Stadt in den alten Scharren 36 Buden, deren jede 1 mr., in den Mittelſcharren 28, deren jede 2 mr., in den neuen Scharren 20 Buden, deren jede 1 mr. jährlich als Pacht eintrug. Nach den Kämmereirechnungen der

---

83) Dragendorff, Gewerbetreibende (B. G. R. II, 4, S. 39 f.). Koppmann, Die Wehrkraft der Roſtocker Aemter, H. G. B. 1886, S. 165.

84) Die Küter ſind nicht den Wendſchlächtern oder ſlavi gleichzuſetzen (Genzmer, a. a. O., S. 203). In den K. R. werden ſtets die Abgaben der ſlavi (ſpäter Speckſchneider) von denen der Küter getrennt gebucht. Demnach ſind auch die Angaben der Verfaſſerin über den Speckhandel der Küter zu berichtigen. Vergl. auch Mann-Liſch, a. a. O. (J. M. G. XXI, S. 29 f.).

85) M. U. B. III, 2194 (a. 1292—97): Es zahlen 5½ mr. die „domus anterior mactatoria", 6 mr. die „domus mactatoria nove civitatis", 2 mr. die „domus mactatoria exterior, 4½ mr. die domus mactatoria media. Daß die „domus mactatoria nove civitatis" wirklich in der Neuſtadt lag (wonach Dragendorff, a. a. O., S. 38, zu ändern) erweiſt K. R. 1488: Item 8 mr. de kuterkaven by deme butzebar. Daß die drei andern im Küterbruch lagen: 1307 (M. U. B. X, 5140) ... in tribus domibus mactatoriis civitatis in palude fartorum sitis.

86) M. U. B. VIII, 5162.

87) Dragendorff, a. a. O. (B. G. R. II, 4, S. 40). Für die Altſtadt ſchon 1266: Stadtbuch I, Fol. 33a: H. tabernarius juxta antiqua macella ....

ſpäteren Zeit zahlten die Knochenhauer der Altſtadt meiſt 35 mr., die der Mittelſtadt meiſt 55 mr., die der Neuſtadt 29 mr. Stättegeld [88]).

Die Befugnis, mit Schweinefleiſch zu handeln, die den Fleiſchern vorenthalten war, ſtand den Wenden oder Speckſchneidern zu (Slavi, lardiscide). Die Bezeichnung „ſlavi" deutet an, daß urſprünglich Wenden dem Stamme nach dieſen Beruf ausgeübt haben. Allmählich hat ſich der Raſſenunterſchied verwiſcht; das Wort „ſlavi" blieb als Gewerbebezeichnung. Sie durften auf ihren alten Verkaufsplätzen an der Ellernbrücke am Montag und Donnerstag das ganze Jahr hindurch Speck verkaufen. Von Michaelis bis Weihnachten war ihnen auch der Handel mit Rind- und Hammelfleiſch jeder Güte in halben und viertel Stücken geſtattet; für die übrige Zeit des Jahres durften ſie mit Rindern minderer Qualität handeln, wenn nämlich der Wert dieſer Tiere 24 ß nicht überſtieg [89]). Als Abgaben zahlten ſie nach dem Kämmereiregiſter von 1325 von jeder „menſa" 4 ſol. [90]). Die Kämmereirechnungen bis 1429 buchen meiſt als Geſamtſumme 24 ß, von da an 22 ß.

2. Sorge für den Käufer

Die ſtädtiſche Weide war ſo reich bemeſſen, daß es vielen Bürgern möglich war, ſich ſelbſt Vieh zu halten und ſich ſelbſt mit Fleiſch einzudecken. Dieſe Selbſtverſorgung ſchädigte entſchieden das Amt der Fleiſcher und widerſprach daher deſſen Wünſchen. Das Fleiſcheramt wurde jedoch noch mehr geſchädigt durch eine andere Maßnahme. Jeder Bürger ſollte die Gelegenheit haben, ſeine Kuh oder ſeine Schweine ohne die Schlächter als Zwiſchenglied direkt vom Erzeuger zu erhandeln. Daher ordnete der Rat an, daß jeder Knochenhauer von einem ſchon abgeſchloſſenen Kauf zurücktreten mußte, wenn ein Bürger das betreffende Stück Vieh kaufen wollte; nur mußte der Bürger dann ein Aufgeld von 6 den. für ein Rind und 2 den. für ein Schwein zahlen. Dadurch war der einzelne Bürger faſt ganz unabhängig vom Fleiſcheramt und ſeiner Preispolitik [91]).

So groß auch die Menge des in der Stadt gehaltenen Viehs ſein mochte, ſo reichte ſie doch nicht aus, den Fleiſchbedarf der Bürgerſchaft zu decken. Dazu bedurfte es der Einfuhr vom Lande, des Fleiſchhandels. In weſſen Händen der eigentliche Viehhandel lag, können wir nicht feſtſtellen. Sicher iſt, daß die Fleiſchhauer keinen Handel treiben durften. Ihnen war nur erlaubt, für ihren eigenen Gewerbebetrieb zu kaufen, und zwar nicht mehr als zwei Ochſen und vier Kühe zur Zeit. Dieſe Maßnahme lag ganz in der Linie der Ratspolitik, die verhindern wollte, daß der Fleiſchverkauf Monopol eines Amtes wäre. Auch die Umgehung dieſes Verbotes, daß zwar jeder einzeln kaufte, aber nur einer das Vieh bekam und die andern mit einem Geldgewinn abfand, war ins Auge gefaßt und unterbunden. Jeder war verpflichtet, das Vieh, welches er kaufte, auch ſchlachten zu laſſen. Damit war die Bildung jedes Großbetriebes unmöglich gemacht [92]).

---

88) Dragendorff, a. a. O., K. R. 1355, 1408 ff.
89) M. U. B. VIII, 5162.
90) M. U. B. VI, 4608.
91) Lib. arb. fol. 12a (B. G. R. I, 4, S. 65). Ueber die Vieh- und Weidewirtſchaft der Stadt vergl. oben.
92) Ratsverordnung um 1400 (B. G. R. I, 4, S. 65).

Die reichliche Schlachtviehlieferung allein genügte nicht, die Verſorgung ſicherzuſtellen. Was nützte es, daß Fleiſch in der Stadt war, wenn es von den Schlachtern zurückgehalten wurde, um dadurch höhere Preiſe zu erzielen. Es kam darauf an, daß dieſer Vorrat den Bürgern auch wirklich zugänglich gemacht wurde. Das erreichte der Rat durch eine Reihe von Maßnahmen, die zum Teil ſchon in anderm Zuſammenhang erwähnt worden ſind.

Aller Vorrat ſollte auch wirklich zum öffentlichen Verkauf kommen, das heißt poſitiv ausgedrückt: aller Fleiſchhandel war nur in den ſtädtiſchen Scharren erlaubt; negativ: jeder „Vorkauf" mußte ausgeſchaltet werden. Das Verbot des Vorkaufs vor den Toren oder in den Schiffen wurde ſogar in die Burſprake aufgenommen [93]).

Die Fleiſcher mußten ſich eine weitgehende Einſchränkung ihrer Rechte gefallen laſſen, damit ſie ihre Macht nicht zum Nachteil der Bürgerſchaft ausnutzen konnten. Deshalb wurden als Gegengewicht die Speckſchneider weitgehend mit Vorrechten begabt. Die Möglichkeit, Fleiſch vom Verkauf zurückzuhalten, war gewiß nur gering, da es nach einigen Tagen ſchlecht wurde. Dieſen Vorgang konnte man aber hintanhalten durch Einſalzen. Dadurch kamen die Verkäufer in die Lage, ihre Ware beliebig lange liegen zu laſſen und zu gelegener Zeit auf den Markt zu bringen. Auch hier griff der Rat ein. Nicht jeder beliebige Meiſter durfte Salzfleiſch verkaufen, ſondern nur derjenige, der eine beſondere Erlaubnis vom Rat hatte. Wer es ohne dieſe Konzeſſion verhandelte, mußte eine Strafe von 60 ß bezahlen [94]). Auch das Verbot, Großbetriebe einzurichten, von dem oben geſprochen iſt, hatte ſicher den Sinn, nicht einzelnen oder Genoſſenſchaften die Verſorgung ausſchließlich in die Hand zu geben.

Die in genügender Menge eingeführte Ware mußte nun aber auch den Bedürfniſſen der Bürger in jeder Weiſe entſprechen. Da die vielen peſtartigen Krankheiten des Mittelalters überhaupt Vorſicht beim Nahrungsgenuß zur Pflicht machten, ſo war die Sorge für einwandfreie Güte des Fleiſches eine beſonders wichtige Forderung.

Im allgemeinen wurde in jener Zeit finniges Fleiſch nicht für geſundheitsſchädlich gehalten, und ſein Verkauf war daher, wenn es auch als minderwertig galt, zu niedrigerem Preiſe geſtattet. Der Roſtocker Rat ſcheint hier jedoch eine tiefere Einſicht gehabt zu haben. Er unterſagte den Verkauf und belegte die Uebertretung mit hoher Geldſtrafe [95]). Als minderwertig oder ſogar ungeſund und ekelerregend galt auch das Fleiſch von trächtigem Vieh; es zu verhandeln wurde deshalb ebenfalls verboten [96]). Eigenartig iſt eine Eintragung der Gewettrechnung von 1511, aus der man ſchließen könnte, daß nicht ganz einwandfreies Fleiſch von Stadt wegen zu billigem Preis zum Verkauf

---

93) Abgedruckt B. G. R. IV, 2. Außerdem G. R. 1448: Sotebotter 1 mr. vor den vorkop, den he dede an lameren buten ſunte Peters dor. G. R. 1467: he kofte lamere uth der ſchuten. Schon 1278: piſtor in domo Wasmodi emit carnes in navi.

94) B. G. R. I, 4, S. 65.

95) Adler, a. a. O., S. 23. G. R. 1476: Hoſank 10 mr. vorkoft vinnych vleſk.

96) G. R. 1468: M. M. 11 ß he (hadde) to kope en drachtich ſwin.

kam [97]). Auch gefallenes Vieh in den Fleiſchbänken bei gutem auszulegen oder auch nur es einzuſalzen war nicht erlaubt [98]). Daß faules Fleiſch, deſſen Genuß unbedingt ſchädlich war, vom Verkauf ausgeſchloſſen blieb, iſt ſelbſtverſtändlich [99]). Es ſollte aber nicht nur ſchlechte Ware ausgeſchieden werden, ſondern wirklich gutes Fleiſch in den Scharren zu kaufen ſein. Die Hauptſache hierbei war, daß die Ware friſch war: beim Fleiſch wichtiger noch als beim Brot. Deshalb ſetzte der Rat eine beſtimmte Friſt, nach welcher das Fleiſch nicht mehr als friſch galt. Wie lang dieſe war (ob vielleicht zwei Tage wie in Osnabrück) [100]) iſt in unſern Quellen nirgends überliefert. Die Beſtimmung als ſolche wurde ziemlich genau beobachtet. Das beweiſen die Strafen „pro carne superposito", ſpäter „umme uppeſettet vleſch", die bis 1477 mit großer Regelmäßigkeit wiederkehren, dann aber plötzlich verſchwinden. Dies Schweigen der Quellen wird ein Zufall ſein. Denn es iſt nicht anzunehmen, daß die Anordnung aufgehoben worden iſt.

Der Fleiſchverkauf nach Gewicht iſt zum Teil bis in die Gegenwart nicht üblich geweſen [101]), wenigſtens hier in Mecklenburg. Aus den Quellen können wir nirgends auch nur den Verſuch bemerken, Wandel zu ſchaffen, obgleich eine Aenderung hier doch eigentlich auf der Hand gelegen hätte und in vielen Städten auch tatſächlich durchgeführt worden iſt [102]). Statt deſſen iſt auch amtlich die Zerlegung und Feilbietung in Halben, Vierteln und Seiten anerkannt worden. Man überließ es in dieſem Falle den Käufern, ſich vor Uebervorteilung zu ſchützen. Bei dieſer Sachlage kann von einer behördlichen Preisfeſtſetzung auch nicht die Rede ſein. Denn bei der Dehnbarkeit der Gewichtsbeſtimmungen wäre dies ſinnlos geweſen.

Die Fleiſchſchau war, da das Vieh in den ſtädtiſchen Schlachthäuſern geſchlachtet und in den ſtädtiſchen Scharren verkauft wurde, auf dieſe beiden Orte beſchränkt. Auch hier haben ſicher die Aelterleute die eigentliche Prüfung vorgenommen (der oben bei den Bäckern genannte Eid gilt ja für alle Aemter), beim Schlachten vielleicht auch die Küter. Die Oberaufſicht führten hier wie bei allen Gewerben die Gewettsherren, deren Gericht auch die Knochenhauer unterſtellt waren. Wegen des Fehlens urkundlicher Nachrichten kann eine eingehendere Darſtellung nicht gegeben werden.

Die Aufgabe des Rates bei der Fleiſchverſorgung können wir auf eine zweiteilige Formel bringen: genügende und gute Verſorgung der Bürgerſchaft. Preisregulierung und Kontrolle der Menge fallen hier fort. Die Aufgabe wurde gelöſt einerſeits durch Ablehnung jedes Verkaufsmonopols, andererſeits durch ſcharfe geſundheitspolizeiliche Maßnahmen.

---

[97]) G. R. 1511: Item noch vorkofft 5 t(unnen) fleyſſkes, dat was nicht ful ok was id nicht gud, de tunne vor 4 mr.

[98]) M. U. B. XIV, 8707 und G. R. 1452: Peter Lette 3 mr., dat he wolde ſolten enen oſſen, de up der zee ſtorwen was.

[99]) Lib. proscr. fol. 34 a, aus dem Jahre 1310: Item eodem tempore Olde et socius suus Slips abjuravit civitatem, quod receperunt putridas carnes in campo et in foro vendiderunt. G. R. 1476: Schulenberch 15 mr., ſellet gron vleſk ut ſime hus.

[100]) Adler, a. a. O., S. 27 f.

[101]) Genzmer, a. a. O., S. 211.

[102]) Adler, a. a. O., S. 92 ff.

F. Die Verſorgung mit Fiſchen [103])

Roſtock gelangte ſehr früh in den Beſitz von Fiſchereigerechtſamen; ſchon in der Heide-Urkunde von 1252 erhält es die geſamte Fiſcherei auf der Unterwarnow bis hinaus vor Warnemünde, „ſoweit ſie bei der Ungunſt des Wetters es wagen". 1323 beſtätigte Fürſt Heinrich von Mecklenburg der Stadt dieſe Fiſcherei, „quantum pre intemperie aeris et corporis periculo audeant attemptare" [104]). Daneben erlangte die Stadt auch noch manche andre Fiſchgerechtigkeiten, die zum Teil ſpäter wieder verpachtet, verpfändet, auch wohl verkauft wurden [105]). Aber die Unterwarnow bis hinaus auf die See blieb immer das Gebiet, das den reichſten Fiſchſegen in die Stadt brachte.

I. Das Fiſchergewerbe

Wie die Verſorgung mit Fleiſch, ſo verteilt ſich auch die Belieferung mit Fiſchen auf verſchiedene Gewerbe. Den eigentlichen, oft gefahrvollen Beruf des Fiſchefangens übten die Roſtocker Fiſcher aus, die im 15. Jahrhundert 20 Bewaffnete zu ſtädtiſchem Dienſt ſtellten [106]). Die Höhe dieſer Zahl erweiſt die Stärke ihres Amtes. Auch die jetzt in den Straßennamen noch nachklingende Trennung des Amtes in „Bröker" (Fiſcher im Fiſcherbruch) und „Sträter" (Fiſcher in der Fiſcherſtraße) läßt ſich für unſere Zeit ſchon feſtſtellen [107]).

An Fiſchverkaufsſtellen kommen mehrere in Betracht; ſchon 1258 werden der „antiquus pons piscium" und „pons piscium" erwähnt, auch eine Heringsbrücke wird genannt [108]). Die Verkaufsſtände hier gehörten der Stadt; die Fiſcher zahlten für ihre Benutzung gemeinſam eine Abgabe [109]). Die Erhaltung der Bänke lag wieder der Stadt ob [110]).

Auch den Fiſchereibetrieb ſelbſt kontrollierte der Rat; er ſchrieb vor, welche Fiſchereigeräte erlaubt ſeien, welche nicht. Solche Maßnahmen laſſen ſich bis weit in die Neuzeit hinein verfolgen. Zweck dieſer Eingriffe iſt eine Schonung des Fiſchbeſtandes. Während ſpäter das „Stechen" von Fiſchen verpönt war, beſchäftigt ſich der Rat jetzt hauptſächlich mit den Netzen. Da dieſe Tatſache nur aus den Gewettrechnungen zu erſehen iſt, alſo aus Straf-

---

103) Vergl. M. Genzmer, Das Fiſchergewerbe und der Fiſchhandel in Mecklenburg, 1915.

104) M. U. B. II, 686; M. U. B. VII, 4424.

105) Z. B. M. U. B. V, 3134. M. U. B. XXIII, 13369.

106) Koppmann, a. a. O., Hanſ. Geſch. Bl. 1886, S. 166.

107) Bezeugt in der Gewettrechnung von 1461: Item de visschere uthe der visscherstraten unde uppe deme broke....

108) Dragendorff, Gewerbetreibende, a. a. O., B. G. R. II, 4, S. 35. Stadtbuch IV, fol. 181 a: ...hereditatem unam apud pontem allecis.

109) Dadurch wird M. Genzmers Annahme (a. a. O., S. 24) widerlegt. Genannt wird das Fiſcheramt freilich erſt um 1400: liber arbitriorum, fol. 15 a (ſ. u.). Die für die Stände gezahlten Summen, für jedes Jahr verſchieden, werden in den Kämmereirechnungen gebucht.

110) K. R. 1350, 1363, 1430: ...to der heringkbrugghen de steine to leggende... u. oft.

verfügungen, ist es unmöglich zu sagen, welche Art von Netzen dem Verbot unterlagen. Auch die Strafe „vor unwanlik viskent" deutet auf einen Eingriff des Rates, den sogar die ganzen Fischämter zu spüren hatten. Auch hier dürften wir es mit einer Maßnahme gegen irgendwelche verbotenen Geräte zu tun haben [111]).

Die Flußfischerei allein genügte keineswegs, den starken Bedarf an Fischen zu befriedigen. Eine bedeutsame Rolle spielte daneben die Einfuhr, besonders die Heringseinfuhr von Schonen her. Hier beginnt die Tätigkeit der Heringswäscher (lotores allecium), die im Reinigen und Salzen der von Schonen herbeigebrachten Heringe bestand. Ihre Arbeit übten sie aus in den Heringshäusern (domus allecium), welche seit den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts genannt werden [112]). Es gab um diese Zeit sicher ein städtisches Heringshaus, für dessen Benutzung die Heringswäscher eine Abgabe zu zahlen hatten. Das 1322/23 auf Befehl des Rates neuerbaute Haus wurde zwar auf Kosten der Heringswäscher hergestellt, ist aber als städtisch anzusprechen, da die Erbauer das Geld nur hergeliehen hatten und es in Raten zurückerhielten [113]). Die weiteren Erhaltungskosten trug auch hier wieder die Stadt [114]). Die jährliche Abgabe der Heringswäscher bezieht sich wohl auf dies Haus [115]). Neben diesem städtischen Heringshaus gab es auch noch Häuser in Privatbesitz, die aber alle außerhalb der Stadt gelegen zu haben scheinen [116]). Die Annahme ist einigermaßen gerechtfertigt, daß innerhalb der Stadt nur in städtischen Gebäuden, außerhalb auch in Privathäusern gewaschen werden durfte [117]).

Zum Schluß bleibt noch der Fischhandel zu besprechen. Die eigentlichen Vertreter des Handels waren die Fischer. Sie brachten ihren Fang zu den festgesetzten Verkaufsstellen und setzten ihn dort ab. Außerdem machten aber auch noch die „gemeinen Haken", deren gewöhnliche Tätigkeit nur der Salzheringshandel war, Anspruch auf das Recht, mit Fischen handeln zu dürfen. Die Fischer fühlten sich dadurch in ihrem Gewerbe beeinträchtigt, und es entspannen sich langdauernde Zwistigkeiten, bis der Rat schließlich eingriff und eine Entscheidung fällte, die freilich den Haken mehr gerecht wurde als den Fischern. Danach war es jenen auch gestattet, Störe und „Meerschweine" (Tümmler) frisch und ungesalzen im Kleinhandel zu verhökern. Außer den Haken durfte auch der Kaufmann, der sie einführte („de kopmann, de dat bringet"), die Fische

---

111) In der Gewettrechnung von 1419 werden 9 Strafsummen gebucht „pro vorboden nette". Die geringste Strafe beträgt 6 ß, die höchste 2 mr. G. R. 1476, 1478: de vischer up dem broke 10 mr. vor unwanlik viskent; de vischer in der vischerstraten 14 mr. vor unwanlik viskent.

112) Dragendorff, a. a. O., B. G. R. II, 4, S. 36.

113) M. U. B. X, 7199; M. U. B. VII, 4397.

114) K. R. 1355: Item 3 mr. carpentatoriis pro reformatione domus allecium.

115) Käm. Reg. 1325 ff.; K. R. 1355 ff. Von 1426 an beträgt die Abgabe jährlich regelmäßig 11 mr. 4 ß.

116) 1295: 2 Häuser „trans fluvium Warnowe" (M. U. B. III, 2322 mit n). 1328 u. 1344: vor dem Bramower Tore (M. U. B. VII, 4397 n). 1353: apud domum laterum beati Jakobi (M. U. B. XIII, 7781). 1370: Prope domum dictam tygelhus (M. U. B. XVI, 10012).

117) Dragendorff, a. a. O., B. G. R. II, 4, S. 37.

drei Tage zum Verkaufe bringen [118]). In den eben gezeichneten Zuſammenhang gehören wohl einige nicht ganz klare Notizen der Gewettrechnungen um 1445. Nach ihnen werden einige Leute beſtraft, weil ſie ihre Fiſche ſelber verhökern [119]). Wir werden es hier mit Kaufleuten zu tun haben, die ihre Fiſche länger als drei Tage verhandelt hatten.

Die Haken übten außer den geſchilderten Vorrechten den Handel mit geſalzenen Heringen aus. Da nun aber ſehr viele Bürger, die ſonſt ein andres Handwerk betrieben, daneben auch Heringe von Schonen holten, häufig über den eigenen Bedarf hinaus, glaubte der Rat, allgemein den Bürgern den Handel mit Heringen erlauben zu müſſen. Er beſtimmte um 1400, daß an Markttagen Bürger und Fremde geſalzenen Hering (eigenen oder gekauften) verſellen durften. An andern Tagen wurden die Fremden ausgeſchaltet. Dann war es nur den Bürgern geſtattet, ſelbſteingeführte Ware zu verhökern. Hierfür war aber einzig der Platz vor dem Heiligen-Geiſt-Spital als Verkaufsplatz zugelaſſen [120]).

Die Zerſplitterung des Fiſchhandels ging aber noch weiter. Auch die Heringswäſcher hatten das Recht, Fiſche zu verkaufen. Das erweiſen ſowohl das Kämmereiregiſter von 1325 als auch verſchiedene Kämmereirechnungen, die von Verkaufstiſchen und Stättegeld der Heringswäſcher ſprechen [121]).

So teilten ſich alſo Fiſcher, Haken, Fiſchhändler und Heringswäſcher in die Belieferung der Stadt — eine verwirrende Vielheit von Befugniſſen und Rechten, die ihren Hauptgrund in der Sorge für den Käufer hatte.

2. Sorge für den Käufer

Daß Fiſche den Bürgern ſtets in genügender Menge zur Verfügung ſtanden, wird keine große Mühe gemacht haben. Waren doch Fluß und See unerſchöpfliche Fangſtellen. Auch hier ſetzt die eigentliche Tätigkeit des Rates erſt bei der Marktpolizei ein. So kam es vor, daß den Fiſchern die Preiſe nicht hoch genug waren und ſie deshalb die Ware unrechtmäßig zurückhielten. Deshalb ſuchte der Rat ihr Sonderverkaufsrecht zu brechen. Wir haben geſehen, wie ſeine Entſcheidungen darauf ausgingen, möglichſt viele Kreiſe an der Verſorgung der Stadt zu beteiligen. Die Verſorgung der Bürger zu ſichern,

---

[118]) Lib. arb. fol. 15 a (um 1400): Discussio penesticorum et piscatorum. De raet vorſchedet de erliken lude alſus de oldermanne van deme hokenwerke unde van deme viſcherammethe umme ſchelinghe unde twedracht, de ſe underlanghes hebben gehath umme ſtore unde meerzwine et cetera in kleenen ſtucken to howende unde dat to ſellende. Aldus dat de oldermanne van den menen hokenwerke alſo wol ſtor unde meerzwin verſch ungeſolten in klenen ſtucken houwen unde vorkopen mogen alſo de olderlude uthe deme viſcherammethe. Unde de kopman, de dat bringet, ſcal ſynen market darmede holden in helen, helften unde verendelen dre dage ume to ſtande to ſellende unde to vorkopende ...

[119]) G. R. 1445: Schutte 1 mr. he ſellede ſulven ſine viſſche. G. R. 1446: N. N. s β he wolde kenen ſeller hebben to ſynen viſſchen.

[120]) M. U. B. XXIV, 13735.

[121]) M. U. B. VII, 4608: Allotores allecium dabunt ... de qualibet menſa ...

bezweckte auch das Verbot, Fiſche außerhalb Roſtocks zu verkaufen[122]). Die amtlichen Verkaufsſtätten für die Fiſcher waren die Fiſchbank und der Markt. Hier mußten die Fiſcher ihren Fang für die Käufer auslegen und durften ihre Sachen nicht eher einpacken, ehe die Marktzeit zu Ende war oder die Fiſche alle verkauft waren[123]).

Der reichlichen Belieferung ſchließt ſich auch hier die Prüfung von Güte, Menge und Preiſen an. Der Verkauf verdorbener Fiſche iſt unter hohe Strafe geſtellt worden. In der älteren Zeit ſuchten ſich die Fiſcher dieſer Strafe durch die Flucht zu entziehen. Sie wurden dann vom Stadtgericht verbannt. Später verhängte das Weddegericht nur Geldſtrafen[124]). Sehr beliebt war der von Schonen her eingeführte Hering; um ihn aus andern Sorten herauszuheben, waren die Tonnen durch einen Kreis kenntlich gemacht. Der Verſuch lag nahe, durch eine einfache Kreislinie die Güte des Herings zu erhöhen und ſo mehr Geld zu verdienen. Wer hierbei auf Fälſchungen ertappt wurde, mußte eine gute Geldſumme zahlen[125]).

Fiſche wurden ebenſo wie Fleiſch nicht nach Gewicht verkauft, ſondern in Stücken. Der einzelne mochte ſehen, wie er auf ſeine Koſten kam. Doch gab es hier eine Grenze. Ganz kleine Fiſche wurden vom Handel ausgeſchloſſen[126]).

Als letztes Glied behördlichen Eingreifens ſchließt ſich die Preisfeſtſetzung an: Um 1450 muß der Rat hier ſcharf eingegriffen haben. Denn die Gewettrechnungen wimmeln in dieſen Jahren von Strafen, weil die Fiſcher Fiſche für 6 den. verkauft haben[127]). Doch läßt ſich mit dieſen Notizen nur die Tatſache irgend einer Preisregulierung wahrſcheinlich machen, ſonſt aber nichts rechtes anfangen, da aus der Faſſung nicht hervorgeht, ob eine Ueberſchreitung von Höchſtpreiſen oder eine Unterbietung von Mindeſtpreiſen geahndet werden ſoll.

Auch der Fiſchhandel war an beſtimmte Plätze gebunden. Dies waren in der Hauptſache die Fiſchbrücken, doch wird daneben wenigſtens der Heringshandel auch noch auf den Märkten ſtattgefunden haben[128]). Jedem Händler war an dieſem beſtimmten Ort auch ein beſtimmter Platz für den Verkauf

---

122) Häufiger in den G. R. So: 1446: M. M. 1 mr. he vorede de viſſche uthe der ſtad ſunder orlof.

123) G. R. 1439: Mylowe 25 ß, dat he de viſſche van deme markede vorde. G. R. 1446: Strünghes wif 12 ß ſe droch de viſſche van der brugghen unverkoft.

124) Lib. proscr. fol. 35 b: Item Gyſeke piscator et uxor sua abjuraverunt civitatem propter putridas pisces... G. R. 1473: De viſſcher up deme broke 4 mr. vor vule braſſeme, de viſſcher in der viſſcherſtraten 4 mr. vor vule braſſeme. Auch G. R. 1476.

125) Ger. R. 1518: Item 4 gulden dede gaff Hinr. Ropke umme des willen, dat he eyne tunne heringes vorvelſchede, alſo dat he dar upp toch eynen crkel und was doch neyn ſchonen gud. Item 10 gulden dede gaff de ſchotte umme des willen, dat he hadde vorfelſchet herinck, dar he hadde 3 legghe guden herinck uppe lecht unde leet dar den enckel (?) (Cerkel?) up theyn unde vorkofte ene vor guden herinck.

126) G. R. 1447: De viſker up deme broke 12 mr. vor de klenen viſche; de viſker in der viſſcherſtraten 14 mr. vor de klenen viſche. Außerdem 4 andere Fiſcher: „vor klene viſſche, de he veyle hadde“.

127) „He gaff viſſche vor 6 den.“: G. R. 1446: 2; 1447: 45; 1448: 2; 1452: 32 mal.

128) Vergl. die oben angeführte Stelle der G. R. 1439 und 46.

angewieſen, den er bei Strafe nicht mit einem andern vertauſchen durfte [129]). Damit waren eigentlich die Grundlagen der Kontrolle gegeben. Wie ſie im einzelnen vor ſich ging, läßt ſich wieder nicht darſtellen, da alle Nachrichten darüber fehlen. Es darf aber darauf hingewieſen werden, daß der früher erwähnte Amtseid der Aelterleute auch für die Fiſcher gilt, daß alſo auch bei dieſem Gewerbe die Aelterleute die Aufſicht geführt haben werden.

III. Polizei

A. Sicherheitspolizei

I. Organe der Sicherheitspolizei

Die bürgerliche Selbſtverwaltung brachte nicht nur Rechte, ſondern auch Pflichten. Eine der wichtigſten dieſer Pflichten war der Schutz der Stadt. Die ſpäter ſo oft — und mit Recht — verhöhnte Bürgerwehr mit ihren verfetteten Spießbürgern und verroſteten Waffen hat in der Früh- und Blütezeit des Städtetums ihre volle Bedeutung für die Sicherheit der Stadt gehabt. Die erſte Aufgabe ſolcher Schutzpolizei war, die Befeſtigungen in Ordnung zu halten. Deshalb war in der älteren Zeit jeder verpflichtet, an dem Ausbau der Mauern mitzuarbeiten (außer den Arbeiten natürlich, die die Stadt als ſolche machen ließ). Befreiung von dieſer Pflicht geſchah nur in Sonderfällen [130]). Neueintretenden Bürgern wurde dieſe Pflicht eingeſchärft, und wenn einer von dieſen in ein Amt eintreten wollte, mußte er Geld geben für die Mauer [131]). Alle Bürger waren aber auch gehalten, mit der Waffe in der Hand für die Wohlfahrt der Stadt einzutreten. Die Burſprake verlangte von allen, daß ſie Waffen und Pferde hielten, damit im Notfall alles zur Hand ſei und der Stadt kein Schade erwachſe [132]).

Auch der Sicherheitsdienſt in der Stadt lag — urſprünglich ſicher ausſchließlich — in den Händen der Bürgerſchaft. Von dieſem Wachtdienſt war zunächſt niemand befreit. Natürlich waren nicht alle zur gleichen Zeit im Dienſt. Aber wem von der Stadt die Wache angeſagt worden war, der mußte ſie ableiſten — und zwar perſönlich, wenn er dazu aufgefordert wurde. Doch wurde dieſer perſönliche Dienſt nicht immer verlangt. Oft genügte die Stellung eines Stellvertreters, der von dem betreffenden Bürger auszurüſten war [133]). Hieraus ſcheint doch hervorzugehen, daß die Wachtpflicht an der Perſon haftete, nicht wie in Wismar [134]) am Hauſe. Dieſe Einrichtung der Bürgerwacht war in Geltung von den älteſten Zeiten an bis zum Jahre 1594; damals fiel ſie „propter novam ordinationem" weg. Befreiungen vom Wacht-

---

129) G. R. 1452: M. M. 1 mr., dar he nicht ſtund mit ſineme hering uppe rechten ſteden.

130) Stadtbuch 1279/80, fol. 3a: Anno gracie 1279 Herbordus carnifex promisit pro Brunone 1 mr. ad murum... Item Grubo carnifex promisit 1 mr. pro filio Moltiz ad murum. Aehnlich öfter.

131) Lib. arb. fol. 12a (B. G. R. I, 4, S. 65 ff.).

132) Burſprake § 8 (B. G. R. IV, 2).

133) Burſprake § 1, 1594, „propter novam ordinationem" fortgefallen.

134) Techen, Die Bevölkerung Wismars im Mittelalter und die Wachtpflicht der Bürger (H. G. B. 1890/91).

dienſt ſah die Stadt nur ſehr ungern. Sie drang darum bei Hausverkäufen darauf, daß die „hereditates“ nur an Leute verkauft wurden, die Waffen und Wache halten konnten [135]). Nur wenn die Stadt ſich irgend einen Vorteil davon verſprach oder wenn ſie einen Bürger belohnen wollte, ließ ſie die Wachtpflicht aufhören. Das erſte war der Fall bei geiſtlichen Körperſchaften; ſo war das Kloſter Doberan für ſeinen in der Buchbinderſtraße gelegenen Kloſterhof Kleindoberan dieſer Pflicht ledig. Ebenſo wurde ein Arzt — wohl um ihn in Roſtock zu halten — der Steuer- und Wachtpflicht entbunden. Und einem Roſtocker Bürger, der im Dienſte der Stadt bei Gadebuſch verwundet worden war, wurde die gleiche Gunſt zu teil [136]).

Daß dieſe dauernde Verpflichtung den Einwohnern ſtörend war und daß darum viele ſich davon freizumachen verſuchten, liegt im Weſen jeglicher Zwangseinrichtung. Auch die Roſtocker Bürger haben es nicht anders gemacht. So ziehen ſich durch das ganze 15. Jahrhundert die Beſtrafungen ſäumiger Bürger. „Pro negligencia vigiliarum“, ſpäter „umme verſumeniſſe der wachte“ nennen es die Gewettherren und verhängen Strafen von 6 ß bis 2 mr. dafür. Die Verſuche, dem Wachtdienſt zu entgehen, werden um ſo verſtändlicher, wenn man bedenkt, daß der Dienſt alles andere als angenehm ſein konnte. Er begann mit dem Läuten der Wächterglocke. Verhöhnungen und tätliche Angriffe auf die Wächter müſſen an der Tages- (oder vielmehr Nacht-) Ordnung geweſen ſein. Der Rat verſuchte mit aller Energie, dagegen einzuſchreiten. Er erließ um 1400 eine eigene Verordnung zum Schutz aller im Dienſt der Stadt beſchäftigten Perſonen.

Der aufwachſenden Gemeinde genügte früh der Sicherheitsdienſt der Bürgerwehr alleine nicht mehr. Neben ſie traten ſtädtiſche Diener, die geſchworenen Wächter. Ueber ihre Zahl läßt ſich bei der ungenauen Buchführung jener Zeiten nichts gewiſſes ausmachen. Am genaueſten ſind wir unterrichtet über die Turmwächter, die von ihrer hohen Warte aus genau alle Vorgänge, vor allem auch außerhalb der Stadt beobachten konnten. Die Marien- und die Jakobikirche trugen ſolche Wachtpoſten. Es waren in den vierziger Jahren des 14. Jahrhunderts die Stadtpfeifer, die dieſen luftigen Poſten innehatten. Einem von ihnen war auch das Stoßen der Wächterglocke anvertraut; von dieſem Zeitpunkt an rechnete der Nachtdienſt. Ihre Beſoldung iſt Jahre hindurch zu verfolgen. Sie erhalten 4 mr. weniger 4 ß, außerdem 8 ß für das Stoßen der „campana vigilum“; im Jahr 1349 muß ihr Dienſt beſonders anſtrengend geweſen ſein; denn ſie erhalten „4 mr. pro estate ultra consuetam pecuniam“. Außer dieſer feſten Geldbeſoldung bekamen ſie noch Kleiderſtoff, wenigſtens für den Sommer 6 Ellen [138]). Von Torwächtern wird nur einer

---

135) M. U. B. III, 1722 (Jahr 1284).

136) M. U. B. VI, 3743 (Jahr 1315); M. U. B. III, 1709 (Jahr 1284); M. U. B. III, 1719 (Jahr 1284); M. U. B. V, 3144.

137) Lib. arb. fol. 11 b (B. G. R. I, 4, S. 65 ff.).

138) K. R. 1348: Item magistro Bernardo fistulatori 4 mr. minus 4 sol. et Andree socio suo totidem et 8 sol. pro campana. K. R. 1353: Item Thidusten fistulatori 4 mr. minus 4 sol. et socio suo totidem et 8 sol. pro campana vigilum. Mit geringen Unterſchieden ſo auch: 1351, 1355, 1356; 1363. K. R. 1379: Item vigili in turri beate Marie 8 mr. et vigili in turri beati Jakobi 1 mr. pro pulsatione campana. K. R. 1349: 4 mr. vigilibus in turri pro estate ultra consuetam pecuniam.

genannt, für das wichtigſte Tor der Neuſtadt, das Kröpelinertor. Er erhält ebenſo viel Lohn wie ſeine Genoſſen von den Kirchtürmen [139]).

Die eigentliche Nachtpolizei ſcheint ſchon früh ſehr ſtark geweſen zu ſein; ſchon 1275 patrouillieren reitende Wächter durch die Stadt, 1366 wird ein Wachtſchreiber erwähnt [140]). Die Beſoldung der reitenden Wächter beſtand in der älteren Zeit anſcheinend ausſchließlich aus Kleidergeld. 1349 zahlt die Stadt den 12 servis equitature jedem 6 mr. zur Unterſtützung ihrer Waffenausrüſtung. Außerdem erhalten die Wächter regelmäßig zu Faſtelabend ein Faß Bier [141]).

Die ſtädtiſchen Wachtmannſchaften wurden zu ihrer Pflicht angehalten durch einen Eid, der im liber arbitriorum erhalten iſt. Außerdem ſicherte ſich der Rat noch dadurch, daß er einigen Ratsherren abwechſelnd die Kontrolle des Nachtſchutzes zur Pflicht machte [142]).

Wenn den Wächtern auch Häuſer zur Verfügung ſtanden, in denen ſie ſich zwiſchen den Rundgängen aufhalten konnten [143]), ſo iſt ihr Dienſt trotzdem ſehr ſchwer geweſen. Was vorher über die Bürgerwachen geſagt worden iſt, gilt in verſtärktem Maße für die geſchworenen Wächter: Sie waren ein beliebtes Hänſelobjekt aller Nachtſchwärmer. Schlägerei und Lärm haben ſo ſehr zu den gewohnten Lauten ihrer Nächte gehört, daß ſie, wenn es einmal ſtill war, über dieſe Tatſache nach einiger Zeit ſogar noch Gerichtsausſagen abgeben können [144]).

Der Schutz der Nachtbeamten durch das Geſetz war denn auch beſonders geregelt. Der Rat behielt ſich bei Angriffen gegen ſeine Leute die Höhe der Strafe vor. Wie hoch ſie war, zeigt nur ein Fall in der Gewettrechnung von 1419, wo wegen „ſlachtinge" der Wächter zwei Männer zu je 3 mr. Geldſtrafe verurteilt worden ſind [145]).

2. Verordnungen der Sicherheitspolizei

Die Verordnungen zur Sicherheit ſeiner Mitmenſchen, nach denen ſich der mittelalterliche Bürger zu richten hatte, waren mannigfacher Art. Bei der zufahrenden Weiſe jener Zeit, die ihr vermeintliches Recht lieber der Fauſt als dem Gericht anvertraute, waren Vergehen gegen die obrigkeitlichen Anordnungen ſehr häufig. Schlägereien, Hausfriedensbrüche [146]), Totſchläge und Meſſerſtechereien ſind nichts ſeltenes.

---

139) K. R. 1348: Item vigili in valva Cropelyn 4 mr. minus 4 ſol. Ebenſo: 1349, 1350, 1351, 1353, 1355, 1356, 1363, 1379.

140) M. U. B. XVI, 9523 über den Wachtſchreiber; Stadtbuchſtück 1270/75, fol. 9 b: ... Tercio in noctis silentio, cum vigiles equitaverunt ...

141) K. R. 1349: pro tunicis servorum equitature 29 mr., 1351: 24 mr.; ebenſo 1353; 1355 und 1356: 27 mr.

142) Stadtbuchſtück I, 1, fol. 8a: ....a consulibus, qui custodiebant vigilias noctis, ...

143) K. R. 1456/57: Item den tymerluden de wachterhuſe to buwende ...

144) 1373 (M. U. B. XVIII, 10400).

145) G. R. 1419: ume ſlachtinge der wachter 2 mal 3 mr. Vergl. auch M. U. B. V, 3317 (Jahr 1309).

146) Stadtbuch I, fol. 69 b: Bruno Helmslaghere est proscriptus, pro eo quod infregit pacem domus violenter.

Natürlich konnte ein ordnungsliebender Rat auch Schlägereien nicht dulden; doch wird es damit (wie heute) so genau nicht genommen worden sein. Nur wenn erschwerende Umstände hinzutraten, wurde energisch zugegriffen. Das war unbedingt der Fall, wenn sie auf dem Markte vorkamen, da sie dann den Marktfrieden brachen; in einem Fall wurde hierbei sogar auf Verbannung erkannt, wobei freilich zu erwähnen ist, daß der Verbrecher sich dem Gerichte nicht gestellt hatte [147]). Erschwerend war es auch, wenn jemand einen Stein aufnahm, um damit seinen Beweisen eine größere Durchschlagskraft zu geben. Die älteste Rostocker Gerichtsordnung verhängte in diesem Fall 60 β Strafe.

Derselben Strafe unterlag derjenige, der sein Messer zog [148]). Das beweist, daß ein vollständiges Waffenverbot vom Beginn unserer Ueberlieferung bis zum Ende unseres Zeitraumes nicht bestanden hat. Der Rat hat offensichtlich nichts dagegen gehabt, wenn die Bürger Messer mit sich führten — nur mußte die Benutzung als Waffe unterbunden werden. Deshalb war das Messerziehen in der Oeffentlichkeit verboten. Das nützte freilich nicht sehr viel. Denn die Strafen „quod extraxit cultellum" oder „umme ene toghe sines messes" folgen sich mit großer Regelmäßigkeit [149]). Bei diesen Messern handelt es sich wohl nur um kleine Instrumente. Die langen, die man „ruthinge" nannte, fielen unter die ernstlichen Waffen. Ihre Mitnahme war verboten [150]). Auch andere Waffen fielen unter dies Verbot. In den Quellen werden Armbrüste und Speere genannt [151]).

Nachts verstärkte sich die Gefahr der Zusammenstöße. Deshalb galt das Waffenverbot vor allem auch dann [152]). Ja noch weiter: nachts hatte der ehrbare Bürger überhaupt nichts auf der Straße zu suchen, außer wenn er in Geschäften unterwegs war oder von guten Freunden heimkam. Zum mindesten und auf jeden Fall hatte er sich dann mit einer Laterne zu versehen bei einer Strafe von drei Mark Silber [153]). Viel genützt hat diese Verordnung nicht. Denn keine Strafe findet sich häufiger als die „pro transitu nocturnali" oder später „umme nachtgangh" [154]). Freilich hat das Gewett nicht folgerichtig die Höhe der festgesetzten Strafe eingehalten. Zweck dieser Anordnung war (neben dem Schutz, den die Bürger so leichter genossen), daß die Straßen

---

147) 1360 (M. U. B. XIV, 8714).

148) Koppmann, Die älteste Gerichtsordnung Rostocks (B. G. R. III, 4, S. 65 f. (1903).

149) Stadtbuchstück 1270/75, fol. 5 b: Bernart Wideneſe 10 sol., quod extraxit cultellum. 1352 (lib. proscr. fol. 49 b): Proscriptus est Volmarus Stramule, pro eo quod straxit cultellum... G. R. 1422: Umme ene toghe sines mestes. 1494: mestoghe 1 mr. In der Zwischenzeit häufig, Strafsummen wechselnd.

150) G. R. 1468: N. N. he ward begrepen mit enem ruthinge des nachts in den vastelavende.

151) G. R. 1420: Nienhagen 4 mr. darvor, dat he ghink mit eneme armborste up der straten. G. R. 1426: Item Hovener 5 mr., darume, dat he ghink mit eme spere in der nacht.

152) Aus einer langen Kriminalgeschichte: im Stadtbuchstück I, 1, fol. 8 b: ...nocturno tempore deprehensus est cum armis; ...noctis similiter armata manu est deprehensus, pro quo eandem sententiam est arbitratus.

153) Bursprake (B. G. R. IV, 2), § 4.

154) Gewettrechnungen: Pro transitu nocturnali (pro nachtgank). Die höchste Zahl an Uebertretungen dieses Verbots zeigt 1455 (mit 68 mal).

zur Nachtzeit ruhig dalagen. Nächtlicher Lärm war sehr anstößig und wurde bestraft, da die Nachbarn dadurch in ihrer Nachtruhe gestört wurden [155]). Wie stark der Alkohol an den Delikten gegen die Sicherheit beteiligt war, hat man schon im Mittelalter erkannt. Man suchte darum den Ausschank wenigstens am Abend durch eine frühe Ansetzung der Polizeistunde einzuschränken. Für die Zeit bis 1500 ist eine genaue Angabe der Uhrzeit für sie mir nirgends begegnet. Doch wird sie wohl mit dem Stoßen der Wächterglocke zusammenfallen, die die Bürger zu ihrer Wachtpflicht rief. Wer später (und besonders wer mit „losen Frauen") in den Krügen saß, konnte leicht aufgegriffen werden und einer hohen Geldbuße gewärtig sein. Auch der Wirt, welcher Gäste nach der Polizeistunde bei sich duldete, wurde vom Rate bestraft [156]).

Der eigenen Bürger, die dem Stadtgerichte verantwortlich waren, konnte die Stadt sicher sein. Nicht in demselben Maße der Fremden. Wer von den Bürgern also Fremde bei sich aufnahm (wurde in der Bursprake gewarnt), solle sich diese erst genau ansehen, damit er nicht der Stadt Feinde oder verbannte Verbrecher bei sich berge. Die möglichen Folgen des Vergehens trugen Gast und Wirt gleicherweise [157]). Um irgendwelche größeren Unruhen, besonders Revolutionen, schon im Keim ersticken zu können, verbot der Rat jede Ansammlung [158]).

Die Sorge für die Sicherheit ist mit dieser Sorge für die Sicherheit des einzelnen nicht erschöpft. Schutz des Eigentums und Schutz der Gesamtheit würden das Bild ergänzen, doch gehen sie über den Rahmen dieser Arbeit hinaus.

B. Straßenpolizei

I. Die Straßen der Stadt

Zur Wohlfahrtspolitik des Rates gehört auch die Straßenpolizei. Wenn man ja auch gewiß an die mittelalterlichen Verhältnisse keine modernen Maßstäbe legen darf, so lassen sich doch auf drei Gebieten deutlich Ansätze zu einer behördlichen Regelung des städtischen Straßenwesens feststellen. Wir können sprechen von Vorschriften zur Instandhaltung, Reinhaltung und Freihaltung der Straßen.

Die Instandhaltung der Straßen innerhalb der Stadt gehörte zum Pflichtenkreis des einzelnen Bürgers. Jeder hatte den Damm vor seinem Hause in Ordnung zu halten, genau in derselben Art und Höhe des Stein-

---

155) G. R. 1514/15: Katerina Pomerlandes makete 1 ruchte in der nacht mit eren gesten, dat de nabere vorveret worden; 10 mr. Die Gewettrechnungen buchen für „clamore nocturnali" oder „nachtruchte" wechselnde Summen und Zahlen. Die höchste Zahl liegt im Jahre 1478 (46 mal), die größte Summe beträgt 10 mr. (1427).

156) Die Gäste: G. R. 1420: Ume nachtsittent 2 mr. 2 schopenbrawer. G. R. 1451: Pape de smyt 5 mr. do he sat in der nacht mit losen vrouwen. Auch schon 1395 (M. U. B. XXII, 12748): ... quod supersedit jussu consulum 20 sol. Die Wirte: G. R. 1395: pro propinatione cervisie ultra mandatum consulum, 1 mr.

157) Bursprake § 3 (B. G. R., a. a. O.).

158) Bursprake § 10 (B. G. R., a. a. O.).

dammes wie sein Nachbar. Jede ungewöhnliche, Unebenheiten schaffende Pflasterung wurde bestraft. Die hierüber erhaltenen Nachrichten sind freilich mehr als dürftig. Daß wirklich die einzelnen Bürger verantwortlich für die Pflasterung waren, läßt sich schließen aus dem Fehlen jeglicher Ausgaben in den Rechnungen der Stadt für Pflasterung vor Privathäusern. Da aber die Steinstraße, die nach dem Steinbelag ihren Namen erhalten hat, mindestens seit 1341 so genannt wird [159]), da die Märkte mindestens seit 1421 gedämmt werden, ist eine andere Lösung der Instandhaltungsfrage nicht möglich. Für die Forderung der gleichmäßigen Behandlung der Straßenoberfläche spricht ein kleines Zeugnis der Kämmereirechnung von 1502/03, nach welchem ein Bäcker wegen „unwanlik brugghent" eine Mark Buße bezahlt [160]).

So waren die Kosten für einen großen Teil der Instandhaltung von dem Stadtsäckel abgewälzt. Doch blieb immer noch genug zu tun übrig. Denn in den Fällen, in denen niemand zur Pflasterung der Straßen herangezogen werden konnte, mußte die Stadt einspringen. Das war einerseits der Fall auf den Märkten; die Pflasterung des neuen Marktes wird zuerst 1423 erwähnt, und zwar gab das Weinamt hierfür 10 mr. für 35 Fuder Steine aus, während sonst die Kämmerei die Kosten für derartige Arbeiten zu tragen hatte [161]). Der Hopfenmarkt erhält 1456 anscheinend einen vollständigen Neubelag, nachdem mindestens schon seit dem Jahre 1443 daran herumgeflickt wird [162]). Außer den Märkten mußte die Stadt auch das Pflaster bei den öffentlichen Verkaufsständen, deren Erhaltung ja auch sonst der Stadt oblag, herstellen [163]), wie überhaupt vor allen städtischen Gebäuden, so an den Toren, bei den Spitälern, dem Rathaus [164]). Daß die Zufahrtstraßen, besonders die wichtigen jenseits der Warnow, Petri- und Mühlendamm, von der Stadt in Ordnung

---

159) M. U. B. IX, 6106: ... testes ... Lupus in platea lapidum ...

160) K. R. 1502/03: Item 1 mr. van dem becker vor unwanlik brugghent.

161) Weinamtsrechnung 1423/24: Item vor stene, den nyen market to bruggende, Kropelyne vor 35 voder 10 mr.

162) K. R. 1456/57: Item 4 mr. 2 ß Kortebuke to brugghende unde (?) deme hoppenmarkede; 2½ mr. 4 ß 11 voder up dat hoppenmarked. K. R. 1442/43: Item 1 stenwerten 6 daghe up dem krummen torme unde up dem hoppenmarkede 24 ß.

163) K. R. 1434/35: Item enen bruggerer in den brotscharen. ... item 2 bruggeren und 1 arbeideren 1 dach 9 ß in den nyen vleschären. Item 2 bruggerern unde 2 arbeiderern 1 dach 11 ß bi den vischebenken.

164) K. R. 1351: ... Item pro ponte apud sanctum Georgium reformando. (Pons bedeutet Straßendamm.) 3 mr et 4 sol. Item 3 mr. cum 1 sol. pro platea ante valvam Slavorum pontificanda. K. R. 1379: item ad pontificandum pontem inter valvam Bramowe et repugnaculum, primo a. f. b. Jakobi purgantibus et frangentibus viam antiquam 17 sol. Item 4 pontificatoribus per 7 dies 2½ mr. et 4 sol. et eorum operariis ministrantibus eis lapides et arenam 14 sol. et 4 sol. ad bibales ... Summa 6 mr. 3 sol. K. R. 1460: 5½ ß to bruggende in den brotscharen unde vor me hus. K. R. 1483: Am Rande: Bruggher ... Item 9 ß Peter myt dem plegesmanne, he lede den schorsteen in dat bramowesche (fehlt: dor) unde vorbeterde den steenwech darsulves. Item Peter sulfdrudde, he makede den dam vor deme Stendore baven den pipen ... Item Peter sulffander, he brugghede den wech vor der boringhe.

gehalten wurden, ist klar. Gerade die Arbeit an den beiden eben erwähnten ist sehr kostspielig gewesen, da sie durch sumpfiges Gelände führen[165]).

Zum Aufgabenkreis des städtischen Straßenamtes, wenn man so sagen darf, gehörte auch die Instandhaltung der Brücken. Durch die Stadt selbst flossen mehrere kleine Arme der Warnow, die zum Teil erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts zugeschüttet worden sind. Als wichtigste seien die Grube und die Faule Grube genannt, beides die Grenzen zwischen den drei alten Sonderstädten. Um den Verkehr zwischen den verschiedenen Stadtteilen möglichst bequem zu machen, mußten Brücken die Verbindung herstellen. In der ältesten Zeit scheint die Stadt Bürgern die Instandhaltung dieser Brücken gegen eine Geldsumme anvertraut zu haben[166]). Später hat die Stadt für diese wie für alle Pflasterarbeiten mehrere „stenbruggher" in Dienst, die samt ihren Arbeitern von Fall zu Fall bezahlt wurden und nach Ausweis der Kämmereirechnungen sehr viel beschäftigt waren[167]).

Die Straßen sind in dieser Zeit sicher noch nicht von der Stadt beleuchtet worden, da nach Dunkelwerden niemand nach Ansicht der Obrigkeit etwas auf der Straße zu suchen hatte. Um so auffallender ist nun die Nennung einer Leuchte, die in den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts häufig zur näheren Kennzeichnung von Grundstücken erwähnt wird. Sie scheint an der Roßfelder Brücke gestanden oder gehangen zu haben[168]). Es handelt sich dabei wohl um eine Leuchte zur Ermöglichung der Schiffsarbeit auch noch in der Dunkelheit, wenngleich dieser Fall für eine so frühe Zeit sonst nicht bezeugt ist. An eine städtische Anlage werden wir kaum zu denken haben. Ob außer dieser einen Laterne an der Rosfelder Brücke auch an den übrigen Kaufmannsbrücken noch andere vorhanden gewesen sind, läßt sich nicht feststellen.

Der Instandhaltung der Straßen schließt sich die Reinhaltung an. Bei der Enge der Gassen, der Eingeschlossenheit der ganzen mittelalterlichen Stadt war diese Reinhaltung einfach ein hygienischer Zwang. Hinzu kam dann noch, daß in diesen engen Verhältnissen Tiere der verschiedensten Art gehalten wurden, was für die Versorgung der Stadt von Vorteil war, der Reinlichkeit der Straßen aber entschieden Eintrag tat, da die Tiere nicht in den Ställen eingeschlossen gehalten wurden, sondern oft auf der freien Straße umherliefen. In erster Linie ist hier an die Schweine zu denken, die durch ihr Wühlen den Straßendamm beschädigten und verunreinigten. Daher verbot der Rat für den Sommer, die Schweine frei herumlaufen zu lassen (auf diese Zeit beschränkt er sich wohl, weil sie später der Mästung wegen doch weniger hinauskamen). Der Fron war gehalten, jedes dieser lieben Tiere, das er antraf, erbarmungslos zu pfänden. Und um ihn gegen jede freundliche Ueberredung unempfindlich zu machen, um seinen Amtseifer etwas anzustacheln, erhielt er von jedem „vote" 4 Pfennig Sundisch[169]). Auch die Gewerbe, die Pflaster und Luft verunreinigten, wurden in ihrer Ausübung eingeschränkt.

---

165) K. R. 1355: Item pro damnone molendini pontificando 15 mr. K. R. 1412: Ad damnonem s. Petri... K. R. 1413: Item exposuerunt ad damnonem molendinorum, do he utebroken was...

166) Stadtbuchblatt 1257/58 (B. G. R. III, Heft 1, Nr. 56).

167) Kämmereirechnungen der verschiedenen Jahre.

168) B. G. R. II, S. 105.

169) Aus der Frohnordnung 1508 (B. G. R. II, S. 14).

So durften die Pelzer, deren Arbeit nicht zu den wohlriechendſten gehört, ihre Felle nur nachts waſchen, im Frühling und Sommer zwiſchen abends 9 und morgens 3 Uhr (von Oſtern bis 24. Auguſt), die übrige Zeit zwiſchen 8 und 4 Uhr. Ueberhaupt war jede Verunreinigung der durch die Stadt fließenden Warnowarme verboten, vor allem auch, in der Grube Kleider zu waſchen [170]).

Wenn es den Gewerben unterſagt war, die Straßen durch ihre Arbeit zu beſchmutzen, ſo war es nicht weniger den einzelnen Bürgern verboten, die Abfälle ihrer Hauswirtſchaft einfach auf die Straße zu werfen. Uns wird von einer Strafe berichtet, die jemand erleidet, weil er in Fäulnis übergegangene Stoffe auf den Strand geworfen hatte [171]).

Trotz aller dieſer Verbote ſammelte ſich allmählich auf der Straße eine Menge von Schmutz an; auch dieſen zu beſeitigen hielt der Rat die Einwohner an. In Einzelheiten weiht er uns dabei freilich nicht ein. Was das Straßen- und Strandreinhalten betrifft — ſo drückt er ſich in der älteſten Burſprake aus —, das halte man nach alter Gewohnheit. Wie dieſe alte Gewohnheit beſchaffen geweſen iſt, wie lange der Schmutz liegen bleiben durfte, wie die Kontrolle ausgeübt wurde, in all das läßt dieſe allgemeine Verordnung keinen Einblick tun. Nur für einen Fall iſt zufällig die Strafe überliefert, für einen Einwohner, der den Schmutz nicht rechtzeitig fortſchaffte [172]). Irgendwelche Normen für das Zuſammenfegen haben aber ſicher beſtanden; das erweiſt eine andere Strafe wegen „unwanlik vegent“ [173]).

Wie die Inſtandhaltung, ſo übernahm der Rat auch die Reinhaltung der öffentlichen Gebäude und Plätze. Für die Reinigung des Marktes, dieſes Zentralpunktes ſtädtiſchen Handels und Verkehrs, wird ſchon früh ein eigener Angeſtellter genannt, der anfangs 3 mr., dann 4 mr., endlich ſogar 5 mr. jährliche Beſoldung erhält [174]).

Ferner hielt der Rat die öffentlichen Gebäude, hier in erſter Linie wieder die Verkaufsſtände, ſauber [175]). Auch die Waſſerläufe der Stadt und die Teiche ſind hier zu nennen [176]).

Wenn Handel und Verkehr ſich in geordneten Bahnen bewegen ſollten, mußte die Straße nicht nur gut in Stand und ſauber, ſondern auch von allen ſtörenden Gegenſtänden frei ſein; und die Breite der Straßen durfte ein be-

---

170) Ebendort.

171) G. R. 1426: ... darume, dat he fulniſſe ſtordede uppe den ſtrand 12 ß.

172) G. R. 1415: Daleke 8 ſol. pro eo, quod non deportavit immunditias de ſtrata.

173) G. R. 1473: M. M. unwanlik vegent 12 ſol.

174) 1348: Item 3 mr. purgatori fori Woſtmanno. K. R. 1351: Item Woſtmanno 4 mr. pro purgatione fori. K. R. 1352: Item purgator fori Ha..., in anno 4 mr K. R. 1412/13: Item Heyne Glendere 5 mr. pro purgatione fori annali. Ebenſo 1416, 1419.

175) K. R. 1350: Item dederunt Cunrado Herbordi 30 ſol. pro purgatione turris. K. R. 1435/36: Item 6 den. dat ſchur reine to makende in den brotſcharen. K. R. 1445/46: Item 1 arbeyderer de ronne reyne to makende in den middelſten ſcharen 20 ß... Item 3 witte 1 arbeyder den ronſten reyne to makende in deme ſchohowe.

176) K. R. 1349: 3 mr. ad expurgandum et exfodiendum foſſatum retro domum mactatoriam usque Warnowum. ... Pro reparatione foſſati apud Voghendik et ejus purgatione et reparatione quatuor mr. et 4 ſol.

ſtimmtes Maß nicht unterſchreiten. Roſtock gehört zu den Kolonialſtädten, deren Anlage — abgeſehen von den durch das Gelände erzwungenen Abweichungen — nach einem beſtimmten Schema erfolgte, ſchon ehe mit der Beſiedlung begonnen wurde. Da oft der Zuſtrom der Siedler nicht gleichmäßig ſich einſtellte, waren ſicher zunächſt viele Straßen nur abgeſteckt, viele Bauplätze unbebaut. In dieſer erſten Zeit der ſtädtiſchen Entwicklung verkaufte der Rat die Wege, die zu den einzelnen Grundſtücken oder an ihnen vorbei führten, an die Siedler zuſammen mit den Häuſern zu vollem Eigentumsrecht [177]). Da wird es denn oft vorgekommen ſein, daß der Bebauer auch den Raum der Straßen mit bebaute. Deshalb erſcheinen ſeit ca. 1290 die Klauſeln in den Kaufverträgen, daß der für die Straße feſtgeſetzte Raum nicht überbaut werden dürfe [178]). Damit der Verkehr ſich ungehindert entwickeln konnte, mußte eine beſtimmte Breite für die Straßen eingehalten werden. So weit überliefert, hat ſie 30 Fuß betragen. Auch bis dicht an die Stadtmauer hinanzurücken mit den Gebäuden, konnte nicht geſtattet ſein, in dieſem Falle aus Gründen der Sicherheit, damit in Kriegsläuften ein ungehindertes Verſchieben der militäriſchen Kräfte direkt an der Mauer möglich war [179]).

Jedes Verbot läßt ſich umgehen. So hat der Bürger auch hier Mittel und Wege gefunden, ſein Haus in den der Straße vorbehaltenen Raum vorzurücken. Ein weiteres Verbot ſuchte dies zu unterbinden. Die vorgeſchriebene Straßenbreite durfte nicht durch irgendwelche Vorbauten, ſei es nun dauernder Art, in Form von Buden oder Beiſchlägen, ſei es durch Aufſtapeln von Kaufmannsgut, verengert werden. Hier ſcheint der Rat ziemlich energiſch durchgegriffen zu haben. Denn nur in zwei Gewettrechnungen finden ſich Strafen für einen Vorbau. Vor allem galt dies Verbot natürlich für feuergefährliche Waren, wie Getreide aller Art [180]). Für die Aufſtapelung von Kaufmannsgut hat man den Kaufleuten beſtimmte Plätze angewieſen. Mühlſteine wenigſtens, die ja einen ziemlichen Raum wegnahmen, durften nur auf ihrem gewöhnlichen Platz vor dem Mühlentore lagern [181]).

2. Der Hafen und ſeine Erhaltung [182])

Die Bedeutung der Warnow und ihrer Ausflüſſe in die See, des Hafens zu Warnemünde für die Stadt kann gar nicht hoch genug eingeſchätzt werden.

---

177) Stadtbuchblatt 1257/58 (B. G. R. II, Heft 1, Nr. 83). Stadtbuch II, fol. 117 b (1286): Civitas vendidit L. S. in palude viam que jacuit apud domum suam perpetuo possidendam...

178) Stadtbuch II, fol. 172 b: (1288): Gerwinus de Lemhus et Hermannus Bukowe... (vendiderunt) unam aream... Sed platea civitatis apud aream descendentem nullatenus occupabit. M. U. B. V, 2974 (Jahr 1305).

179) M. U. B. IV, 2442 (Jahr 1297). Stadtbuch IV, fol. 62 a (1297): ...ita tamen, quod XL spacium pedum inter murum et hereditatem ad viam.

180) G. R. 1408: Pankelweſche 8 ſol. pro antimurano; Henningh van Gantzer 8 ſol. pro antimurano ſilig(inis); auch ſchon 1395 (M. U. B. XXII, 12 748).

181) 1367 (M. U. B. XVI, 9646).

182) Vergl. zur Geſchichte ſeiner Erwerbung: Barnewitz, Geſchichte des Hafenorts Warnemünde, 2. Aufl., 1925. Krauſe, B. G. R. XII, S. 1 ff. (1920/23): Die alten Warnowmündungen und der urſprüngliche Roſtocker Hafen in Warnemünde. Ueber ſeine Lage: Krauſe, a. a. O.

Deshalb mußte der Stadt alles daran liegen, ihn feſt in Beſitz zu haben und ſtets in Ordnung zu halten. Das erſte ſteht hier nicht zur Behandlung. Nur die Erhaltung des Hafens ſoll beſprochen werden.

Die Stadt mußte große Summen für dieſe Arbeiten anlegen. Das Geld dafür wurde zum Teil direkt von den einzelnen Bürgern durch Stiftungen in den Teſtamenten aufgebracht [183]). Da eine Abteilung der Gewettrechnungen „Teſtamentgeld" überſchrieben iſt, irrt man wohl nicht in der Annahme, daß dieſe Stiftungen wie in Wismar als üblich oder gar wie in Lübeck als „notwendige Beſtandteile eines rechtsgültigen Teſtaments" angeſehen wurden.

Die Arbeit an den Hafenanlagen wurde zum Teil unentgeltlich von den Bauern der Stadtdörfer und den Einwohnern Warnemündes geleiſtet. Dieſe ſcheinen ſich jedoch gegen eine Dauer der Verpflichtung gewehrt zu haben. Denn der Rat macht mit ihnen 1359 einen Vertrag, wonach ſie zu allen Hafendienſten gezwungen ſind, dafür jedoch nicht mehr Steuern zu bezahlen brauchen als von alters her [184]). Trotz dieſer unentgeltlichen Arbeitsleiſtungen ſind die finanziellen Laſten, die die Stadt des Hafens wegen übernehmen mußte, außerordentlich hoch geweſen. Die meiſten Ausgaben, welche in den Gewettrechnungen gebucht werden, müſſen hierfür in Anſpruch genommen werden. Eine Zuſammenſtellung der jährlichen Summen ergibt, daß durchſchnittlich etwa 200 mr. jährlich für die Inſtandhaltung des Hafens ausgegeben wurden. Wenn man bedenkt, daß (freilich rund 200 Jahre früher) die geſamte Heide für 450 mr. in den Beſitz der Stadt übergegangen iſt, ermißt man erſt, wieviel für dieſe Anlagen im wahrſten Sinne des Wortes „ins Waſſer" geworfen wurde [185]).

Verhältnismäßig einfach war es, das Fahrwaſſer frei zu halten von Hinderniſſen aller Art. Hineingefallene Steine, treibendes Holz mußten beſeitigt werden, damit ſie den durchſegelnden Schiffen keinen Schaden zufügten. Dieſe Arbeit wurde mitübernommen von dem Leuchtturmwächter [186]). Eine Siſyphusarbeit aber war es, das Bollwerk inſtand zu halten und das „Tief", die Mündung ſelbſt, in ſchiffbarem Zuſtand zu erhalten. Jedes Jahr werden Hunderte von Mark hierfür ausgegeben. Das Tief ließ ſich aber nur ausbaggern, wenn das Bollwerk in gutem Zuſtand war. Das Bollwerk ſprang — zum Schutz gegen die an der Küſte beſonders häufigen Weſtſtürme — etwas nordöſtlich in die See hinein, um ſo die Mündung vor der Verſandung zu ſchützen. Ein Teil dieſer Anlagen hat ſich bis heute erhalten, auch iſt eins der alten „Tiefs" noch jetzt in den Breitlingwieſen erkennbar [187]).

Der erſte Verſuch, die Mündung auszubaggern und ſo eine Art Fahrrinne zu ſchaffen, wird aus dem Jahre 1288 berichtet. Damals wollte ein

---

183) M. U. B. XX, 11 649.

184) M. U. B. XIV, 8696.

185) 1413/14: 200 mr.; 1423: 122 mr. 10 ß; 1425: 103 mr. 11 ß 4 den.; 1426: 328 mr. 10 ß 3 den.; 1427: 225 mr. ½ ß; 1428: 255 mr. 15 ß 7 den.; 1429: 224 mr. 9 ß 11 den.; 1433: 223 mr. 10 ß 6 den.; 1434: 224 mr. 12 ß; 1435: 165 mr. 3 ß uſw.

186) 1283 (M. U. B. III, 1705). K. R. 1348: Torney 6 mr. pro lapidibus extrahendis de portu et emptis de navibus et in bolwerk positis et pro precio laborantium. 1415/16: pro 1 ligno extrahendo de portu.

187) G. R. 1411/12: latoribus in W., do ſe dat Bolwerk wlleden (= füllten, ausbeſſerten).

Roſtocker Bürger namens Rotger Horn gegen ein Entgelt von 400 Mark und Lieferung von 100 000 Ziegelſteinen die Mündung bei ruhigem Meere bis zur „Tonne" in einer Tiefe von 6 Ellen 5 Jahre hindurch erhalten. Wenn man damit die Verhältniſſe des Wismarer Fahrwaſſers vergleicht, das 10 Fuß tief war, ſo iſt das Angebot recht günſtig zu nennen. Der Rat war denn auch ſehr erſtaunt darüber. Leider wird nicht berichtet, ob das Projekt auch wirklich zur Ausführung gekommen iſt [188]).

200 Jahre ſpäter, im Jahre 1485, hören wir von einem neuen größeren Verſuch, die Notlage zu beſſern, nachdem inzwiſchen natürlich immer laufende Arbeiten daran geleiſtet worden ſind. Alhard Johannſen will die Mündung ſäubern und auf eine Tiefe von 6 Ellen bringen in einer Breite, die es den Schiffen geſtattet, aneinander vorbei zu fahren. Der Mann erhält für dieſe Arbeit 600 rheiniſche Gulden unter der Bedingung, daß die Inſtrumente, die er für die Baggerung gefertigt hat, nach Vollendung des Werkes in den Beſitz der Stadt übergehen [189]).

Außer der Sorge für Bollwerk und Tief wäre noch zu erwähnen die Sicherung der Schiffahrt durch die Anlage eines Leuchtturms oder, wenn dieſer Name zu großartig klingt, einer Strandleuchte. Welcher Art ſie geweſen iſt, wird für unſere Zeit nirgends berichtet. Doch wird man nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß auf einem Turm eine große Laterne mit Hornfenſtern hing oder ſtand. Ihre Erhaltung und Erleuchtung lag einem Wärter ob, deſſen Lohn die Gewettrechnungen buchen [190]).

C. Baupolizei

Der Raum der mittelalterlichen Stadt war ſehr eng, da die Mauern eine Ausdehnung in die Umgebung verboten. Er mußte alſo bis ins letzte ausgenutzt werden. Da mußte denn der Rat Vorſorge treffen, daß nicht ein Bürger auf des andern Grund und Boden übergreife. Die Baupolizei iſt alſo zum großen Teil nachbarrechtlicher Art.

Die Häuſer werden in früher Zeit meiſtens Fachwerkbauten geweſen ſein (domus glebea, lutea oder argillea). Daneben werden Holzhäuſer und Steinbauten genannt [191]).

---

188) M. U. B. III, 1977.

189) B. G. R. III, Heft 1, S. 67 f.

190) G. R. 1413/14: Item 6 mr. reficienti lucernam in Warnemunde. 1415: Item pro cornubus ad lucernam in Warnemunde. K. R. 1348: Item Torney 9 mr. ad custodiendam lucernam in Warnemunde. Ebenſo 1349, 1351, 1353, 1355, 1356. K. R. 1356: Item 8 mr. pro lucerna in Warenmunde noviter construenda ... 1395: (M. U. B. XXII, 12 748): ... Item Sulveshorn 12 ſol. pro constructione camere in Warnemunde in lucerna.

191) Stadtbuch I, fol. 64 b (Jahr 1270): ... angulum illum totum, que est inter domum glebeam d. Johannis de Luneborch. Stadtbuchſtück 1279/81: Th. de Brema posuit L. servatori et H. de Brema ligna sua edificalia ... Stadtbuchſtück 1289, fol. 11 a: ... sitam post domum lapideam dicti Nycholai ... Stadtbuch V, fol. 46 b: Bernardus Belter vendidit H. de B. domum unam ligneam in plathea lanificum a domo lutea, quam habet ibidem directe secundum zonam, quod vulgo snorrecht dicitur (1307).

Der Bau und die Erhaltung der öffentlichen Gebäude lag selbstverständlich in den Händen der Stadt. Wir haben bei den einzelnen Teilen der Gewerbe- und Lebensmittelpolizei hierüber berichtet. Der Rat betraute die Kämmerei mit der Ausführung dieser Arbeiten, außer wenn es sich um große Bauten, wie Turm- oder Mauerbauten handelte, die einer eigenen Kommission anvertraut wurden.

Für die Beaufsichtigung der Bürgerbauten spielt wie erwähnt eine besondere Rolle die Ordnung des Verhältnisses der Nachbargrundstücke. So war niemand verpflichtet, die Abwässer seines Nachbarn auf seinem Hof aufzunehmen. In den ältesten Stadtbüchern sind die Verhandlungen und Beurkundungen über diese Materie sehr häufig. Auch die Mauern, die die Höfe zweier Grundstücke trennten, konnten leicht Anlaß zu Streitigkeiten geben. Der Rat legte also ein für allemal fest, nach welcher Norm diese Mauern gebaut werden sollten. Jeder Nachbar sollte die Hälfte der Baukosten tragen. Außerdem setzte der Rat aber auch noch die Mindestmaße für diesen Bau fest. Jedes dieser „glinde" mußte mindestens 12 Fuß hoch und 1½ Fuß dick sein. Doch durfte ein Bürger auf eigene Kosten gerne diese Mindestmaße überschreiten [192]). Ebenso waren private Abmachungen etwa über den Durchbruch eines Fensters nach dem Nachbargrundstück bei beiderseitiger Einigkeit erlaubt [193]).

Die Höfe durften nicht vollständig zugebaut werden, außer wenn die Häuser nach hinten zu vergrößert werden sollten. Im allgemeinen mußte wohl ein mindestens 34 Fuß langer Platz freibleiben, damit es in der Stadt nicht noch enger und düsterer wurde [194]).

Auf jeden Fall durften die errichteten Baulichkeiten nicht zur offenen Gefahr für die Stadt und ihre Bewohner werden [195]). Irgend eine Art von Normalmaß wurde auf jeden Fall für den Hausbau gegeben. Denn „ungewöhnliches Bauen" wurde bestraft [196]).

Da Holz- und Lehmbauten stets eine Gefahr für die Feuersicherheit der Stadt bildeten, lag dem Rate natürlich daran, daß möglichst viele Steinhäuser errichtet wurden. Die Kämmerei mußte also Leute bei solchen Versuchen durch Geldzahlungen oder durch Lieferung von Ziegelsteinen unterstützen [197]). Trotzdem hat es noch lange viele Lehm- und Holzhäuser gegeben. Und in der Bedachung wurde durch den Zeitraum, den diese Arbeit umfaßt, hindurch das Schilf als Stoff vorgezogen. Selbst die Stadt hat dies Material noch recht lange gebraucht [198]).

Während des Ausbaues der Stadt, bis in die sechziger Jahre des 13. Jahrhunderts, finden sich in den Stadtbüchern häufig Abrechnungen mit Ziegelmeistern. Die Stadt, welche großen Bedarf für ihre eigenen Bauten

---

192) 1292 (M. U. B. III, 2186).
193) 1335 (M. U. B. VIII, 5607).
194) 1307 (M. U. B. V, 3184).
195) 1315 (M. U. B. VI, 3743).
196) G. R. 1477: unwanlijk murent 6 β. G. R. 1502: Item 1½ mr. vor unwanlik buwent.
197) K. R. 1355: Item 24 sol. Godeke de Nore pro M latomorum (1000 Steine) in subsidium anguli sui construendi.
198) Item 7 mr. vor 7 vimme retes up den kuterkoven up der oldenstad (K. R. 1434).

hatte, unterſtützte auch die Bautätigkeit der Bürger durch billige Lieferung von Ziegeln[199]).

Bei manchen Bauten, deren Herſtellung ſich durch Jahre hinzog, war es eine dauernde Unzuträglichkeit, daß die Mauer- (und Dach-)Steine verſchieden groß in den Ziegelhöfen geformt wurden. Der Rat vereinbarte daher mit den Vorſtehern der Gotteshäuſer (denen an Gleichmäßigkeit natürlich beſonders liegen mußte, da ſich der Bau der Kirchen über ſehr lange Zeit erſtreckte), den Meiſtern der Höfe und den Aelterleuten der Maurer, daß von dem Tage der Vereinbarung an (1469) alle Steine nach gleich großen Formen hergeſtellt werden müßten. Wer ſich nach dieſer Anordnung nicht richtete, ſollte 10 mr. Silber Strafe zahlen[200]).

Die wenigen Notizen, die das Beſtehen einer Feuerpolizei ahnen laſſen, mögen hier ihren Platz finden, da Feuer- und Baupolizei eng zuſammengehören.

Brand bedeutete in der mittelalterlichen Stadt oftmals Vernichtung. Bei der leichten Bauart der Häuſer, bei der Stroh- oder Schilfbedachung ſprang ein einmal entſtandenes Feuer faſt immer auf andere Stadteile über. Roſtock iſt mehrere Mal ein Raub der Flammen geworden und hat ſich von dieſem Unglück immer ſchwer wieder erholt. Man verſteht deshalb, daß Brandſtifter, die ſich der Strafe entzogen hatten, mit Verfeſtung beſtraft wurden; ja ſogar Leute, die nur mit Brandſtiftung gedroht hatten, unterlagen derſelben Strafe[201]).

Wenn trotzdem Feuer ausbrach — durch die Schuld eines Bürgers — ſo hatte dieſer, außer dem Schaden, den er ſelbſt durch das Feuer erlitten hatte, auch noch eine gewiſſe Strafſumme wegen ſeiner Fahrläſſigkeit zu erlegen[202]).

Zu einer Feuerpolizei gehört vor allem die Kontrolle der Gewerbe, die mit Feuer umgehen. In erſter Linie kommen hier die Schmiede in Betracht, die ihre Arbeit bei offenem Herdfeuer verrichten. Deshalb trug der Rat den Aelterleuten dieſes Amtes auf, ihre Amtsgenoſſen zu überwachen; dafür zu ſorgen, daß dieſe ihre Eſſen in Ordnung hielten und ſorgſam mit dem Feuer

---

[199]) 1262 (B. G. R. IV, Heft 1), 1263 (M. U. B. II, 973), 1278 (M. U. B. X, 7199). Stadtbuchſtück 1270/75: häufig.

[200]) Lib. arb. fol. 18 b, Jahr 1469: Van deme mürſtene unde dakſtene. In den jaren unſes Heren duſentverhundert LXIX in ſunte peters awende ſiner vorhoginghe umme nütterheyt erer borghere is de rat to Rozſtok endrachtliken overens geworden alze umme den mürſten unde dakſten, dat de nicht like grot wern geſtreken in den tegelhoven, dar vele gebrecke af kumpt (?). Alſo weren tor ſulven tid vor dem rat vorbadet de vorſtendere van den gadeshuſen unde de meſtere van den hoven unde de olderlude van den murluden, unde hebben endrechtliken geſlaten, dat me allen ſten like grot, like wiit unde lang ſtriken ſchal, dat he den borgeren denen kan; unde ſcholen alle jar nige laden unde formen laten maken, dor ſcholen de olderlude van den murluden mede to gan, dat me de likformich maken ſchal; unde were darwol van den meſteren up den hoven, de der olden formen bruken wolde unde de ſten lutter edder korter wurden, den wil de rat pineghen laten up X mr. ſulvers.

[201]) Stadtbuchblatt I, 1 (undatiert). Unter proscripti: Johannes filius Tiderici Sebe abjuravit civitatem, quia minabatur comburere civitatem.

[202]) Bürgerbrief von 1408 (Lange, a. a. O., § 18).

umgingen [203]). Auch eine Eintragung des Geldbußenregiſters von 1275 gehört wohl hierher. Ein Mann wird beſtraft wegen des feuergefährlichen Zuſtands einer Darre [204]). Das Verbot, nachts zu brauen, dürfte ebenfalls hierin ſeine Erklärung finden. Nachts konnte das Feuer ſchlecht unterſucht werden; und wenn einmal ein Brand ausbrach, war eine Rettung der Stadt bei Nacht faſt ausgeſchloſſen [205]).

Mochten dieſe Verordnungen auch mit aller Sorgfalt ausgeführt werden, ganz vermeiden ließen ſich Brände doch nicht. Wenn nun auch keine Nachrichten darüber erhalten ſind, ſo iſt es doch ſicher, daß die ſtädtiſche Verwaltung in ſolchen Fällen helfend eingegriffen hat. Nur laſſen uns die Urkunden über die Frage, wie dies geſchehen iſt, vollſtändig im Stich. Nur die Gewettrechnung von 1412 teilt uns ganz nebenbei mit, daß die Gewettherren ganze 12 ß (!) bei einem Brande für Bütten, alſo wohl für Eimer ausgegeben haben [206]).

Brände waren (und ſind) die gegebene Gelegenheit für Diebe und Räuber, ihr Gewerbe auszuüben. Und auch Angriffe auf die ganze Stadt waren bei dieſer Lage nicht ausgeſchloſſen. Da nun der Waſſervorrat, der in der Stadt vorhanden war, zum Löſchen eines Brandes ſicher nicht ausreichte, alſo aus der Warnow oder den Teichen vor der Stadt Waſſer herbeigeſchafft werden mußte, ſtellte man die Tore, durch die es hereingebracht wurde, unter beſondere Bewachung [207]).

IV. Wohlfahrtspflege im engeren Sinne

A. Geſundheitsweſen

Die Lebensmittelpolizei zielte zum großen Teil darauf ab, den Bürgern hygieniſch einwandfreie Ware zu liefern. Schlechtes Mehl wie verdorbenes Fleiſch und ſchlechte Fiſche ſollten vom Verkauf ausgeſchloſſen werden [208]). Aber auch den Händlern ſelbſt ſah der Rat auf die Finger, daß ſie ihre Meßgeräte ſtets ſauber hielten [209]). Jedoch erſchöpften die hygieniſchen Beſtrebungen des Rates ſich nicht in dieſen Verboten. Er ſuchte bis zu einem gewiſſen Grade auch vorzubeugen, wenn ſich auch hygieniſche Forderungen der Neuzeit an die Verhältniſſe der mittelalterlichen Stadt nicht ſtellen laſſen. Aber wir dürfen nicht vergeſſen, daß auch unſere Forderungen ja erſt zum geringeren Teile in die Wirklichkeit umgeſetzt worden ſind.

---

203) Johannes Wildenbrugge, Hinricus Tulendorp fabri respicere debent ignem et Johannes Gote. Vergl. auch Dragendorff, Gewerbetreibende, a. a. O., B. G. R. II, 3, S. 72.

204) M. U. B. II, 1274. Vergl. auch M. U. B. IV, S. 408.

205) M. U. B. II, 1274.

206) G. R. 1412/13: 12 ſol. pro bütten, do her Hinrik Witten hus brande.

207) Weinamtsrechnung 1461/62: Item do Rotermunt hus brande 2½ ß vor ber den wachteren, de dat dor warende, dome water vorede.

208) Vergl. oben die betreffenden Abſchnitte der Lebensmittelpolizei.

209) Die Gewettrechnungen buchen verſchiedentlich Strafen „umme unreyne ſchalen" oder „wandelbar ſchalen". Einmal (im Jahre 1454): unreyne ſchalen, dat he mede woch. 1420 wird einmal eine Strafe von 10 mr. verhängt, während ſonſt 6—10 ß das gewöhnliche ſind.

In den älteſten Zeiten ſtädtiſcher Neuanlage haben die Bürger wohl ihren Bedarf an Waſſer aus den durch die Stadt führenden Flußarmen geſchöpft und in Eimern in ihre Wohnung geſchafft. Daneben hat man aber bald Brunnen hergeſtellt. Sicherlich jedoch haben nicht alle Häuſer eigene Brunnenanlagen beſeſſen. Daher legte jeder Beſitzer großen Wert auf die gute Erhaltung dieſer Anlagen: In den Teſtamenten werden die Eigentumsverhältniſſe genau geregelt. Wann die Behörde eingeſehen hat, daß dieſer Zuſtand einer Aenderung bedürfe, läßt ſich nicht ſagen. Sicher iſt nur, daß es vor 1425 geweſen iſt. Denn der Bürgerbrief von 1428 ſpricht ſchon von Bornen und ihren Abflüſſen. Damals ſcheint der Rat den Verſuch gemacht zu haben, eine allgemeine Waſſerſteuer einzuführen, um den Bau der Leitung und ihre Erhaltung zu finanzieren. Gegen dieſen Verſuch haben die Bürger ſich zur Wehr geſetzt. Sie erreichten — wenigſtens für die Zeit des Umſturzes —, daß nur den Intereſſenten die Koſten auferlegt wurden [210]).

Die einzelnen Abnehmer zahlten eine gewiſſe Abgabe für den Bezug des Waſſers. Wir finden bei der Verwaltung der Anlage jene für das Mittelalter ſo bezeichnende Teilung der Obliegenheiten zwiſchen bürgerlicher Selbſtverwaltung und behördlicher Aufſicht, die wir ſchon verſchiedentlich kennen gelernt haben. Die Verwaltung des ganzen Werkes führten zwei Bürger als Vorſteher des Bornes, die Aufſicht über die Pumpen in den einzelnen Straßen übten ebenfalls Bürger aus; der Rat (meiſtens die Bürgermeiſter) hatte die Finanzkontrolle in Händen.

Die älteſten Aufzeichnungen beſitzt das Ratsarchiv von dem Mittelſtädter Born, der — der Wichtigkeit dieſes Stadtteils entſprechend — ſtets das meiſte Waſſer geführt hat und auch der Anlage nach der älteſte ſein wird. Die Buchführung beginnt hier fortlaufend um 1450. Es iſt nicht anzunehmen, daß ſchon vorher ein ähnliches Rechnungsbuch beſtanden hat. Das Ganze macht den Eindruck der Neuanlage, ſo daß wir hier alſo die älteſten Aufzeichnungen über ſtädtiſche Waſſerleitungen vor uns haben. In dieſem Buch ſteht auf fol. 2 a und b eine Zuſammenſtellung des Inventars, das zur Inſtandhaltung der Waſſerleitung dient [211]). In dieſer Aufſtellung erſcheinen große Holzbohrer (nevyger), um die „pypen“ auszubohren, verſchiedene Arten von Stangen, darunter Brechſtangen, um das Straßenpflaſter bei einer Neulegung von Rinnen aufzubrechen; Haken, um die Teiche, Pfeifen und Borne vom Kraut zu reinigen, Sägen, Aexte, Hacken, Taue und eine Menge von andern Dingen, die in ihrer Bedeutung heute gar nicht mehr bekannt ſein werden.

Einen feſſelnden Einblick in die Anlage einer Waſſerleitung gewährt der Vertragsentwurf über die Einkünfte des „Pypenmeyſters“ vom Jahre 1466, der auf fol. 3 f des erwähnten Buches eingetragen iſt [212]).

---

210) Lange, a. a. O., S. 29, § 26.

211) Mittelſtädter Bornbuch, fol. 2 a (um 1450): Dit is dat resschop, dat to deme borne hort...

212) ...Na der bord unſes Heren duſent veerhundert darna in deme ſos unde ſoſtigheſten jare do worden over eens de vorſtendere des bornes myt den borgheren, de vorſtendere ſyn der poſte in den ſtraten umme des pypen meyſters loon, dat he hebben ſchal vor ſyn arbeit:

§ 1) In dat erſte, wanneer de pypen meyſter arbeydet uppe deme velde

Vor der Stadt waren Teiche angelegt, die bis zu einer gewiſſen Höhe aufgeſtaut werden konnten [213]). Von dieſen Teichen, deren Name und Lage noch heute in der Flurbezeichnung „Pfeifenteich" nachklingt, führten Röhren (pypen) das Waſſer in die Stadt; ſie beſtanden aus Baumſtämmen, in die mit einem großen Bohrer Rinnen hineingebohrt wurden. Für die Herrichtung eines ſolchen „Pypenholtes" zahlte man dem Meiſter 8 β. In dieſen Röhren wurde das Waſſer in die Stadt geleitet und dort anſcheinend erſt in dem „kumm", der auf dem neuen Markte ſtand, geſammelt. Vom Mittelmarkt aus führten „Pypen" und „Dweerpypen" in die einzelnen Straßen; dort waren „poſte" (Pumpen) errichtet, von denen aus das Waſſer an die Abnehmer verteilt wurde. Dieſe Leitungen lagen nicht ſonderlich tief in der Erde. Deshalb beſtand im Winter ſtets die Gefahr, daß ſie einfroren. Für die Reparatur dieſes Schadens erhielt der Meiſter 4 β und Koſt für den Arbeitstag.

Der Kumm wird eine Art Brunnenhaus geweſen ſein, vergleichbar dem heutigen Altſtädter Born. Die Schlüſſel zu dieſem Gebäude hatte der Meiſter nach jedem Gebrauch an die Bornvorſteher abzuliefern.

Außer den beſprochenen Paragraphen enthält der Vertrag noch eine Reihe von weniger wichtigen Abmachungen. Hiervon iſt die Tatſache der Erwähnung wert, daß der Vertrag auf halbjährige gegenſeitige Kündigung geſchloſſen war.

---

ok in der ſtad tuſchen deme kumme, de uppe deme myddelſten markede ſteyt, unde uppe deme velde, ſchal he hebben veer ſchillynghen vor ſyn dach loon unde vor ſyn reſchop, alſe de ſtocke unde ſyn ander tuch reſchop, des he dorto behoff heft, unde den arbeydes luden jsliken dre ſchillynghen und veer mans enen ſchilliynk to bere to ſamende des daghes.

§ 2) Item vor een pypen holt to borende ſchal de meyſter hebben achte ſchillynghen.

§ 3) Item wor de meyſter arbeydet jn der ſtad den borgheren, ſo ſchal he hebben veer ſchillynghen van der voghen, dar he de pypen lecht und nycht meer.

§ 4) Item wor de meyſter maket een nyge werk, alſe ene nyge dweer pype unde eenen nygen poſt, de beyderleye ſchal he boren unde legghen unde ſetten unde maken dat dicht, darvor ſchal he hebben twe mark unde den arbeydes luden ere dach loon, wan ſe dat legghen unde ſetten.

§ 5) Item lecht de meyſter ok ene dwer pypen allene, dat ſy van twen ſtucken edder van eneme ſtucke, dar vor ſchal he hebben ene mark, den arbeydes luden ere dach loon.

§ 6) Item jſſet, dat eneme borghere enen poſt up vrore edder doch undicht worde, ſchal de meyſter hebben des daghes veer ſchillynghen unde de koſt; den arbeydesluden ere dachloon.

. . . . . .

§ 17) Item de ſlotele to deme kumme ſchal de meyſter andwarden ſynen hovetluden des bornes, dar ſchal he ſe wedder halen, wanner he erer behof heft.

. . . . . .

§ 19) Item jſſet ſake, dat de meyſter nycht lenck denen wil, ſo ſchal he den hovetluden des bornes en half jar to voren to ſegghen; desgheliken jſſet alſo, dat de meyſter den vorſtenderen des bornes nycht lenck bequeme were, ſcholen ſe ock eme een half jar tovoren to ſegghen.

213) Gartenbuch 1448—1506, fol. 2 a (1448): ...de vorſtendere des bornes Clawes Heyneman unde Hans Meyge hebben eynsgedregen ...mit Arnd van der Aa, alſo dat ſe mogen ſtowen den bornedike ſo hoch unde ſo wiit up den ſulven ſinen acker, als en des not unde behoff is...

Mit wem dieſer Vertrag abgeſchloſſen iſt, iſt nicht erſichtlich. Der Name des älteſten Roſtocker Pyppenmeiſters iſt uns in einer zeitgenöſſiſchen Quelle nicht überliefert [214]).

2. Badeſtuben

Das Baden war im Mittelalter beliebt nicht nur aus Gründen der Reinlichkeit, ſondern auch zur Erholung. Daß das auch in Roſtock der Fall war, beweiſen die von Beginn der Ueberlieferung an häufig erwähnten Badeſtuben. Leider ſind die Angaben, die aus den Stadtbüchern ſtammen, ſo ungenau, daß Lage und damit auch Zahl der Badeanſtalten nicht genau beſtimmt werden kann. Doch ſteht feſt, daß mindeſtens eine in jedem Stadtteil zu finden geweſen iſt [215]). Es hat ziemlich ſicher mehr gegeben. Sogar für den Hafenort Warnemünde wird eine genannt.

Für andere Städte werden ſtädtiſche Badeſtuben erwähnt. Für Roſtock ſteht feſt, daß es in dieſer Zeit keine gegeben hat. Alle in den verſchiedenen Urkunden erwähnten werden von den Eigentümern frei verpfändet, verkauft und vererbt.

Der Rückgang des Badeweſens erfolgte gegen Ende des Mittelalters. Man erkannte allmählich die ſittlichen Schäden, die aus dem Zuſammenbaden der beiden Geſchlechter erwuchſen, und die geſundheitlichen Nachteile, die durch die Uebertragung anſteckender Krankheiten entſtanden. Deshalb übte der Rat eine Kontrolle über den Badebetrieb aus. Jedes „ungewöhnliche", Sitte und Gewohnheit widerſprechende Baden wurde geahndet [216]).

Die ſittliche Schädigung durch das gemeinſame Baden hat man hier ſchon 1446 erkannt. Doch hat es immerhin noch über hundert Jahre nicht abgeſtellt werden können [217]). Im Jahre 1590 wundert ſich ein fremder Student über das ungehinderte gemeinſame Baden von Männern und Frauen [218]).

3. Aerzte [219]) und Apotheker

Die mediziniſchen Kenntniſſe des Mittelalters waren ſicher nicht ſehr hoch. Dennoch mußte der Stadt daran liegen, einen oder mehrere aus dem Beruf der Aerzte in ihren Mauern zu beherbergen. Nur läßt ſich für die ältere Zeit ſchwer feſtſtellen, ob die erwähnten Aerzte im Dienſt der Stadt waren

---

214) Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Direktor Permien gibt es eine Karte mit folgender Inſchrift: Okulair Delineation von der Waſſerleitung nach der Stadt Roſtock, welches von einem Hollander namens Piter Plüſing verfertiget an. 1487 (oder 1437). Die ſprachliche Form verweiſt dieſe Inſchrift in eine ſpätere Zeit.

215) 1260 (M. U. B. IV, 2675), 1259 (B. G. R. II, 2), 1260 (B. G. R. II, 2), 1262 (B. G. R. IV, 1). Stadtbuch II, fol. 118b: 2 tabernas apud stupam nove civitatis (1286). Stadtbuch I, fol. 30b: ... stupam integram apud castrum. Stadtbuch I, fol. 48a: ... in stupa apud sanctum Petrum.

216) G. R. 1473: Vor unwanlijk badent 1 mr. (2 mr.). G. R. 1472: Hermen Lindow 2 mr., Jakob Levelen 2 mr. vor unwanlijk badent.

217) G. R. 1446: Lemmeke 1 mr., he badete myt den vrouwen.

218) Vergl. Dragendorff, Gewerbetreibende, B. G. R. II, 4, S. 64.

219) Vergl. Wilhelmi, Die mecklenburgiſchen Aerzte von den älteſten Zeiten an, 1901.

oder nicht. Schon in dem älteſten, undatierten Stadtbuchbruchſtück wird ein „magiſter Sibertus medicus“ genannt. In den 60 ger Jahren kommen ſogar drei Aerzte vor: Johannes mit der Bezeichnung „medicus“, Rodolphus und Magiſter Bertrammus, die bald als „medicus“, bald als „cyrurgicus“ bezeichnet werden [220]). Für den letzten kann man endlich von einer Art Anſtellung, oder wenn der Ausdruck zu weit führen ſollte, von einer ſtarken Begünſtigung durch die Stadt ſprechen. Er war während ſeines Aufenthalts in der Stadt von Steuer und Wachtdienſt befreit [221]). Man wird mit Recht aus dieſer Nachricht ſchließen, daß die Stadt Wert auf ſeine Anweſenheit legte und ihn ſeiner ärztlichen Kunſt halber in der Stadt zu halten wünſchte. Im Jahre 1294 erſcheint dann noch ein vierter Arzt mit der Bezeichnung „phyſicus“, der Meiſter Arnoldus [222]).

Welcher Art die Vorbildung dieſer Mediziner geweſen iſt, können wir nicht ſagen, auch nicht, ob die Verſchiedenheit der Bezeichnungen auf einen Unterſchied in ſachlicher Beziehung ſchließen läßt. Im erſten Viertel des 15. Jahrhunderts erſcheint dann beſtimmt ein Arzt im Dienſt der Stadt, namens Meſter Johann, der Gerichtsarzt geweſen zu ſein ſcheint. Eine Ausgabe von 3 mr. buchen die Gerichtsrechnungen ſieben Jahre hindurch für ſeinen Lohn. Auch 1454 iſt dieſer Mann oder einer gleichen Namens noch im Dienſt der Stadt; er erſcheint als der „Herren arſte“ [223]). Allmählich ſpezialiſierte der Beruf ſich, und mit Beginn des neuen Jahrhunderts und einer neuen Krankheit taucht auch ein neuer Medicus hier auf: meſter Brand, der pockenarſte [224]).

Von den Aerzten, welche Vorbildung man ihnen auch immer zuſchreiben will, heben ſich deutlich ab die Barbiere. Auch ſie üben ärztliche Funktionen aus. Wie ihre Tätigkeit ſich von der der Wundärzte abhob, läßt ſich für Roſtock nicht ſagen. Wir ſehen nur, daß die Stadt ihre Tätigkeit irgendwie unter Aufſicht gehabt hat; das geſchah durchaus nicht immer zu Gunſten der vornehmeren Wundärzte [224]).

Neben die Heiler der Wunden und Krankheiten treten die Heilmittelbereiter, die Apotheker. Auch an dieſen Beruf darf man nicht den modernen Maßſtab legen. Wir haben es in dieſer Zeit mehr mit Krauthändlern zu tun. Apotheker werden in der Roſtocker Ueberlieferung von Anfang an genannt, ohne daß immer zu entſcheiden wäre, ob aus der Berufsbezeichnung nicht allmählich ein Familienname geworden iſt [225]).

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts tauchen auch in den Gewettrechnungen Apotheker auf, die größere Geldzahlungen erhalten, alſo wohl im

---

220) Magister Sibertus medicus resignavit uxori sue bona sua coram consulibus... (Undatiert). 1282 (M. U. B. III, 1607). Stadtbuch II, fol. 140 a (Jahr ca. 1286): H. caupo emit ... ab Radolfo medico hereditatem. 1281 (M. U. B. III, 1569). 1291 (M. U. B. III, 2103). 1284: Stadtbuch 1270—80, fol. 77 b: ... magistro Bertrammo medico...

221) M. U. B. III, 1709.

222) M. U. B. III, 2281.

223) Gerichtsrechnung 1414: Item deme arſten 3 mr. vor zin lon. Ger. R. 1419: Item 3 mr. meſter Johan deme arſten; ähnlich in den folgenden Jahren bis 1426. Weinamtsrechnung 1454/55: Johan der heren arſte...

224) G. R. 1502: 4 mr. meſter Brand de pockenarſte vor broke tegen de barberer.

225) B. G. R. II, 2 (Jahr 1260). 1262 (M. U. B. II, 951). 1281 (M. U. B. III, 1560).

Dienſt der Stadt geſtanden haben. Auch ſie haben neben der Heilmittelherſtellung oder ſogar vor ihr allerlei Gewürze und ähnliche Dinge zu verkaufen. Die Stadt macht verſchiedene Abrechnungen mit ihnen wegen der Lieferung von Magenmitteln, Anyskonfekt und Gewürzen. Die Abrechnungen ſind im Weinbuch erhalten [226]). Dennoch iſt nicht daran zu zweifeln, daß die Apotheke unter Aufſicht des Rates geſtanden hat, denn die Stadt wendet größere Summen für den Bau derſelben auf [227]).

4. Kranken- und Armenhäuſer

Die Begriffe „Kranken-" und „Armenhaus" ſind in dieſer Zeit noch nicht rein zu ſcheiden. Denn ſowohl das Heilige Geiſt-Spital wie auch das Sankt-Georg-Hoſpital nahmen Arme und Kranke auf. Das Hoſpital zum Heiligen Geiſt, das 1260 zuerſt genannt wird, lag zunächſt in der Altſtadt. Bei dem großen Brande, von dem die junge Gemeinde um das Jahr 1265 heimgeſucht wurde, wird auch dieſes mit in den Flammen aufgegangen ſein [228]). Der Wiederaufbau, der ſich lange verzögerte und der Unterſtützung durch viele Abläſſe bedurfte, geſchah in der Neuſtadt, in der Gemeinde von Sankt Jakobi [229]). 1279 war es von einem neuen Brandunglück heimgeſucht und brauchte neue Unterſtützung [230]). Das Hoſpital nahm in der Hauptſache auswärtige Kranke und Arme auf, pflegte und ſpeiſte ſie und reinigte ſie von Ungeziefer [231]). Das Geld für dieſe chriſtliche Liebestätigkeit erhielten die Brüder und Schweſtern vornehmlich aus privater Wohltätigkeit. Es war wohl allgemein Sitte, in den Teſtamenten der Armen und Kranken zu gedenken und ihnen irgendeine kleine Geldſumme zum Heil der eigenen armen Seele auszuſetzen [232]). Die Verwaltung dieſer Gaben jedoch und des ganzen Geweſes überhaupt blieb den Brüdern nicht überlaſſen. Ein Hofmeiſter unter Oberaufſicht des Rates leitete die Verwaltung, und der Rat, in erſter Linie die Bürgermeiſter, verwalteten einen großen Teil der aus den Teſtamenten einkommenden Gelder ſelbſt, wie ſie auch den Bau des nach dem Brande wiedererſtehenden Hauſes geleitet hatten [233]).

Das Sankt Georg-Hoſpital wird zuerſt 1260 erwähnt. Es lag außerhalb

---

226) K. R. 1342: Item Heynoni apotecario 30 mr. (ebenſo 1370). K. R. 1349: Item magistro Hermanno apothecario 3 mr. minus 2 ß. Das Roſtocker Weinbuch, herausgegeben von Dragendorff und Krauſe, 1908, Nr. 295, 557, 1110 a, 1120, 1128, 1349, 1350, 1353, 1363, 1716 b, 1927.

227) Weinamtsrechnung 1420/21: Primo to dem buwete des ambus, apotheca unde wynkelre ... Sa. 129 mr. 7 ß.

228) Es lag in der Altſtadt: M. U. B. III, 2086. Vergl. auch Koppmann, Geſchichte der Stadt Roſtock, 1887, S. 93 ff.

229) M. U. B. II, 1361; M. U. B. II, 1200; (M. U. B. III, 1589).

230) M. U. B. IV, 2460.

231) M. U. B. X, 7139.

232) M. U. B. IX, 6983. M. U. B. XIII, 7501.

233) M. U. B. III, 1589. Stadtbuchſtück I, 1 (undatiert): ... Reliquam partem hereditatis resignavit consulibus, ut convertant ad elemosinas pauperum et ubicumque voluerint. Stadtbuch II, fol. 1 b: ...et alia pars de pleno consensu consulum inter pauperes dividetur (etwa 1273). 1261/70 (Stadtbuch I, fol. 71 a): Consules concesserunt sancto spiritui 55 mr. den. — In der Revolution von 1428 wurde die Verwaltung zwei Ratsherren und zwei Bürgern übertragen (Lange, a. a. O., § 9).

der Stadt vor dem Steintore [234]). Schon daraus kann man schließen, daß es für die Aussätzigen bestimmt war, die man wegen der Ansteckungsgefahr außerhalb der bürgerlichen Gesellschaft zu halten suchte. Einkünfte und Verwaltung werden nach den gleichen Prinzipien geordnet wie die des Hl. Geist. Bis zu einem gewissen Grade sorgte hier der Rat dafür, daß die Einkünfte nicht zu niedrig blieben. Er bestrafte 1275 einen Bürger dafür, daß er sich geweigert hatte, Almosen zu sammeln [235]).

Es bleibt noch übrig, von einer Einrichtung zur Isolierung der Geisteskranken zu sprechen, der den Namen „Krankenhaus" zu geben freilich ein Hohn wäre. Sie macht aber auch garnicht den Anspruch darauf. Das Mittelalter nannte sie hart und offen „Torenkiste", und stellt sie damit auf eine Stufe mit der Diebeskiste. Der Name erscheint zuerst 1355. Wir werden es tatsächlich mit einer Art Käfig zu tun haben, der an einem Turm oder Tor befestigt war. Die bauliche Erhaltung dieses Gelasses besorgte die Stadt. Sie sorgte auch für die Reinhaltung der Kiste [236]).

Es fragt sich noch, was für Kranke hier aufgenommen wurden. Da ist es wohl kein Zweifel, daß man harmlose Kranke hat frei herumlaufen lassen und nur Tobsüchtige oder sonstwie gemeingefährliche Irre hineingesperrt hat. In diesem Fall war, wie es scheint, die Stadt dann aber auch verpflichtet, die Kranken mit Essen und Trinken zu versorgen und ihnen Kleidung zu liefern. In ganz schwierigen Fällen entledigte man sich der Kranken durch Abschiebung aus der Stadt [237]).

B. Das Schulwesen [238])

Die Ueberlieferung über das mittelalterliche Schulwesen Rostocks ist ganz außerordentlich dürftig. Nur wenige Notizen und einige Urkunden enthalten Angaben über diese Materie. Das meiste und wichtige hat Schnell in

---

234) M. U. B. III, 1567.

235) Koppmann, a. a. O., S. 94.

236) Diese Torenkiste lag 1474 beim Steintor auf dem Rammsberge (B. G. R. I, 4, S. 87). K. R. 1353: Item 4 sol. pro Vickone fatuo abducendo. K. R. 1355: Item pro lapidibus, cemento et lignis ac tegulis et aliis necessariis ad cistam fatuorum... Ger. R. 1452: Item de dorde kisten to buwende — Sa. 11½ mr. 6 ß 8 den. Item den rackeren, 20 ß de kisten reynegen over dat jar, ok de dorden kisten. Ger. R. 1456: Item 11 ß vor de kisten reyne to maken unde dat wif.

237) Ger. R. 1448: Item den vronen 12 ß vor kost 3 weken den dullen man... und dar to Heyder 4 ß de dullen vrowen ut der stad to vorende. Ger. R. 1443: Item Rungeschen der armborsterschen 8 ß de de duwe vrowe vorterde in der doreden kisten. 1452: Da de dorde frouwe sat in der kisten 5 weken to spise unde to ungelde dat se kostede 2 mr. 4 ß. G. R. 1456: Item 12 ß deme vronen vor 3 dorde wif in de dorde kisten to setten. Item 3 wif in der dordenkisten van des ersten donretages an in der vasten bet to sunte Bartolomeus avende dat sint 28 weken en islike tor weke 6 ß summa 20 mr. 4 ß. Ger. R. 1463: ... noch 3 mr. vor 7½ elen wittes der dullen vrowen to enem rocke mit dem schrotlone. Noch 9 mr. vor der dullen vrowen kost 36 weken tor weken 4 ß.

238) Schnell, Das Unterrichtswesen der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, 3 Bde., 1907—09.

seinem großen Werk gesammelt und herausgegeben. Es erscheint hier — der Richtung der Arbeit entsprechend — in einer etwas andern Beleuchtung.

Zu jeder der vier Hauptkirchen gehörten Schulen, die sogenannten Pfarrschulen. Von ihnen wird zuerst die an der Marienkirche genannt; es folgt die zu St. Jakob und St. Nikolai. Die Petrischule taucht erst im Jahre 1345 auf [239]).

Das Verhältnis des Rats zu diesen Schulen läßt sich nur für die Marienschule etwas näher kennzeichnen. Das Patronat der Marienschule besaß ursprünglich der Landesherr. Er verschenkte es 1377 an den Rostocker Rat, der nach dem Tode des derzeitigen Stelleninhabers frei darüber verfügen konnte [240]). Der Rat verlieh die Stelle ebenfalls, zunächst an den Dompropst Hermann von Wampen [241]). Dieser setzte gleichfalls einen rector scolarium ein. Aus diesen Tatsachen ergibt sich, daß der Rat einen Einfluß auf die Gestaltung des Unterrichts nicht hat ausüben wollen. Die Fragen des inneren Schulbetriebs wird also der Rektor mehr oder weniger selbständig geregelt haben. Wir haben in diesen Pfarrschulen die Urzellen des heutigen Gymnasiums vor uns. Das zeigt die Art des Unterrichts bei dem letzten vorreformatorischen Rektor, H. Dorgelo [242]).

Zeigt sich die Marienschule als Vorläufer des heutigen Gymnasiums, so findet sich auch schon für die Volksschule eine Art von Vorgänger in der Schule der Fraterherren. Diese Schule bestand, wie sich erschließen läßt, schon 1476 [243]). In ihr wurde — dem Stoffkreis der heutigen Volksschule entsprechend — Unterricht in Deutsch und Lesen, Schreiben und Rechnen sowie in Religion erteilt. Wie weit der Rat diesen Versuch unterstützte, entzieht sich unserer Kenntnis.

Auch um die Besoldung der Lehrpersonen hat sich der Rat anscheinend um diese Zeit noch nicht gekümmert. Die Schüler werden für den Unterricht, den sie genossen, Schulgeld bezahlt haben. Davon mochte der Schulmeister schlecht und recht leben; reichte die Summe nicht, so mochte er sich irgend eine Nebenbeschäftigung suchen. Eine solche bot sich z. B. bei den Familienfesten der Bürger. Hierbei hat denn die Obrigkeit eingegriffen. In der Hochzeitsordnung von 1504 hat sie die Einkünfte von Lehrer und Schüler bei Hochzeiten festgelegt. Die Schüler erhielten eine „mölye" [244]) und drei „stöveken" Bier. Der Schulmeister bekam als Geldentschädigung 1 mr. Sundisch und hatte außerdem die Aussicht, zum Festessen geladen zu werden.

Die einzig wirklich positive Fürsorge des Rates auf dem Gebiete des Schulwesens war die Erhaltung der Schulbaulichkeiten. Die Kämmereirechnung von 1458 bucht 18 Schillinge für die „klemere in der scholen", und im nächsten Jahr erhält der Zimmermann Hinr. Deterdes 7½ mr. für Arbeiten „in unser vrowen Schole".

---

239) M. U. B. II, 852 (1260). M. U. B. IV, 2700 (1270). M. U. B. III, 2214 (1293). M. U. B. IX, 6522.
240) M. U. B. IX, 5778.
241) Schnell, a. a. O., III, S. 134.
242) Hofmeister (B. G. K. I, 4, S. 77 ff., 1895).
243) Schnell, a. a. O., III, S. 115.
244) Mölye = Suppe.

II. Die Gründung der Sparkasse in Rostock im Jahre 1825

dargestellt nach den Akten der Sparkasse

von W. Werther

Die Sparkasse der Stadt Rostock blickte im Jahre 1925 auf ein hundertjähriges Bestehen zurück. Sie wurde am 26. September 1825 als Privatinstitut unter der Firma „Sparkasse in Rostock" eröffnet und stand unter landesherrlicher Oberaufsicht. Erst 1918, kurz vor der Revolution ging die Sparkasse durch Vertrag in das Eigentum der Stadt Rostock über.

Ihre Gründung ist dem Rostocker Distrikt des Mecklenburgischen Patriotischen Vereins zu verdanken.

Es hat mehrjähriger mühevoller Vorarbeit patriotisch gesinnter Männer bedurft, um sie ins Leben zu rufen. Aus den Akten der Sparkasse entnehmen wir hierüber das Folgende.

Zu Anfang des Jahres 1821 beauftragte der Rostocker Distrikt des Mecklenburgischen Patriotischen Vereins die Herren Assessor von Blücher zu Wasdow, Kaufleute Hennings, L. L. Saniter sen. und J. F. Schrepp in Rostock „über die Anlegung und Einrichtung von Sparkassen eine für Mecklenburg passende Darstellung zu entwerfen". Assessor von Blücher und Kaufmann Mathies Klinger hatten bereits 1820 dem Mecklenburgischen Landtage eine diesen Gegenstand behandelnde Denkschrift überreicht, die in sehr ausführlicher Weise eine das ganze Land Mecklenburg umfassende Sparkasseneinrichtung befürwortete. Assessor von Blücher (Kaufmann Hennings hat sich, da er krank war, an den Verhandlungen nicht beteiligt) übergab diese Denkschrift als sein Votum in dieser Angelegenheit, die Herren Saniter und Schrepp hielten es aber für zweckmäßiger, „statt einer solchen Einrichtung eine so große Ausdehnung zu geben, vielmehr die Errichtung örtlicher Sparkassen anzustreben", und legten dem Patriotischen Verein im Mai 1821 einen Plan vor, der in ausführlicher Weise die Errichtung einer Sparkasse für Rostock und seine nähere Umgebung behandelte.

In der Sitzung des Patriotischen Vereins vom 17. Mai 1821 wurde dem Plane der Herren Saniter und Schrepp der Vorzug gegeben und beschlossen, ihn den Herren Syndikus Dr. Ditmar, Senatoren Hülsenbeck und Dr. Karsten mitzuteilen mit der Bitte, „den Aufsatz einer Prüfung zu würdigen und in einem Erachten gefälligst die leichtesten Wege anzuzeigen, auf denen diese herrliche Idee, bei E. E. Rath Eingang und wirksame Unterstützung finden könne".

Die Herren Saniter und Schrepp hatten in ihrem Pro Memoria vorgeschlagen, die Mitwirkung der Stadt Rostock bei Einrichtung und Verwaltung der zu gründenden Sparkasse in Anspruch zu nehmen, und zwar sollte die Stadtobrigkeit ersucht werden, der Sparkasse ein Zimmer auf dem Rathause einzuräumen, sowie „zur Beförderung des guten Werkes, zur Ermunterung an Ordnung und Häuslichkeit, zur Vorbeugung des Verarmens, mithin zur

Abwehr des auf der Armenordnung schwer lastenden Zudranges, der je mehr und mehr Ueberhand zu nehmen scheint, sich zu einigen Opfern zu entschließen", die darin bestehen sollten „a) die überflüssigen Gelder der Sparkasse bei der Stadtkasse anzunehmen und mit jährlich 5 Procent zu verzinsen, b) die Stadtkasse anzuweisen, von der Sparkasse Gelder in kleineren Summen, bis zu 20 Thaler Courant herunter, anzunehmen, und c) erforderlichen Falls bei nothwendig werdenden Auszahlungen jederzeit von den von der Sparkasse erhaltenen Kapitalien auszuzahlen und hinfolglich mit diesem Institute sich auf monatliche Zinszahlung einzulassen". Diese von der Stadt zu erbittende Hilfe sollte nur für den Anfang gewährt werden, später könnten die Sparkassengelder auch anderweitig sicher untergebracht werden. Die Verwaltung der Sparkasse solle bestehen aus einem Mitgliede E. E. Rates als Direktor, aus sechs Deputierten der bürgerschaftlichen Quartiere und einem besoldeten Kassier.

Die drei oben genannten Begutachter des Saniter-Schreppschen Entwurfs übergaben ihr Gutachten unter dem 2. Oktober 1821. Sie erachteten die gemachten Vorschläge in ihrer ganzen Ausdehnung für nicht anrätlich und ausführbar. Die Stadtverwaltung werde sicher Bedenken tragen, ein Opfer zu bewilligen, dessen Größe sich nicht übersehen lasse, man möge deshalb, um sich nicht gänzlicher Ablehnung auszusetzen, beantragen, daß die Stadtkasse nur auf eine gewisse Reihe von Jahren, etwa 5 bis 10 Jahre zur Annahme der Sparkassengelder verpflichtet, oder daß die Größe der bei der Stadtkasse zu belegenden Summe auf ein bestimmtes Quantum, etwa 8—10 000 Taler, beschränkt werde. Bei der Einrichtung der Stadtkasse werde es ferner nicht möglich sein, auf eine monatliche Zinsrechnung einzugehen. Auch gegen die vorgeschlagene Art der Verwaltung der Sparkasse hatten die drei Begutachter Bedenken: „Dem Institute müssen, wenn es gedeihen soll, Männer vorstehen, die von seiner Nützlichkeit und Wichtigkeit ganz durchdrungen sind und mit unermüdetem Eifer dafür wirken. Das Verwaltungs-Personal muß deshalb aus Männern verschiedener Stände bestehen, auch möglichst aus solchen, die lange Zeit in der Verwaltung der Kasse thätig bleiben; dies alles ist nicht zu erreichen, wenn man das Verwaltungs-Personal auf die Mitglieder der beiden Quartiere beschränkt, die häufig wechseln und vielleicht auch nicht das nothwendige Interesse an dem Institute besitzen." Sie schlugen deshalb vor, die Verwaltung einem Mitgliede des Senats, einem Kanzlei-Verwandten, einem Akademiker, einem Prediger, einem Kaufmann und einem Gewerker, letztere beiden aus der großen Bürgerschaft, zu übertragen, die sich freiwillig zur Annahme des Amtes bereit erklärten, und deren Amtsdauer unbeschränkt sei.

Unter dem 28. Dezember 1821 richtete nunmehr der Patriotische Verein Rostocker Distrikts an E. E. Rat das ausführlich begründete Gesuch unter Einreichung eines Statutenentwurfes, die Errichtung einer Sparkasse in Rostock dadurch zu fördern, „daß die Stadtkasse bis zu 20 000 Thaler zu 5 Prozent Zinsen in kleineren Pösten bis zu 20 Thaler zu jeder Zeit annehme, und daß der Sparkasse von der Stadt ein Lokal sowie etwas Brennholz zur Heizung an einem Tage in jeder Woche des Winters zugewiesen werde. Da der normale Zinsfuß 4 % sei, erwüchse der Stadt allerdings bei einer Verzinsung mit 5 % jährlich eine Einbuße von höchstens 200 Thalern, dagegen sei der reelle Gewinn zu erwägen, der aus dem glücklichen Fortgange des Instituts dem Stadtvermögen durch Abminderung der Armen und Hilfsbedürftigen und

durch Vermehrung der contribuablen Individuen erwachsen müsse, ganz abgesehen vom Gewinn an Menschen-Wohlfahrt und Moralität. Der äußeren Form nach würde die Sparkasse ein unter E. E. Rahts obrigkeitlicher Auktorisation und Inspektion arbeitendes Institut sein, welches mit der Stadt und deren Vermögen in keiner weiteren Verbindung stehe, als nur insofern die Stadtkasse ihre übernommene Verpflichtung in Annahme der 20 000 Thaler zu 5 % erfülle". Am Schluß der Eingabe wird gebeten, „die entworfenen Statuten zu genehmigen und das obrigkeitliche Constitutorium zur Eröffnung der Sparkasse zu erteilen".

Auf dies Gesuch gab E. E. Rat erst nach Verlauf von fünf Monaten am 22. Mai 1822 die Antwort, daß „dem angebrachten Gesuche weiter nicht zu deferieren stehe, als daß die Stadtkasse zu jeder Zeit Pöste von 25, 50, 100 Thaler, jedoch nur in M.$^2/_3$ anzunehmen und pro statu cassae auch zurückzuzahlen bereit sei, jedoch keine höheren Zinsen als vier Procent zahlen und der Zinslauf nur von dem nächsten landüblichen Termine seinen Anfang nehmen könne, bei Rückzahlungen aber mit dem nächst vorhergehenden aufhören müsse. Die Einräumung eines im Winter zu heizenden Locale auf dem Rathhause könne wegen Mangels desselben nicht geschehen, indem das einzige noch übrige Zimmer dem Waisengerichte und verschiedenen städtischen Departements zu ihren Sitzungen längst angewiesen sei, auch nicht Raum genug enthalte". „Uebrigens kann E. E. Rath die Sparkasse nur als ein Privatinstitut ansehen, weshalb er das Weitere denjenigen überläßt, welche sich der Bemühung unterziehen wollen, ein solches gemeinnütziges Institut auch hier zu Stande zu bringen und sich dadurch für Rostock ein bleibendes Verdienst zu erwerben."

Nach dieser ablehnenden Antwort des Rates wurde die Gründung einer Sparkasse in Rostock Ende des Jahres 1824 von neuem durch den Patriotischen Verein in Anregung gebracht. Es heißt in dem Protokoll der Sitzung des Patriotischen Vereins vom 7. Dezember 1824: „Da die Stadtkasse sich durchaus nicht darauf einlassen will, der zu errichtenden Sparkasse bei Unterbringung der Gelder zu Hilfe zu kommen, also eine eigne Administration für dieses Institut angeordnet werden muß, und um in den ersten Jahren, bis die Kasse im Stande sein wird, aus ihren eigenen Mitteln zu existiren, ein Vorschuß erforderlich ist," so machte man, um dieses Geld aufzubringen, den Vorschlag: „vermögende Einwohner Rostocks zu ersuchen, auf einige Jahre etwas Geld, in Aktien zu 10 Thalern, zinslos herzugeben, welches dann zinsbar belegt werden solle, um von den aufkommenden Zinsen die Verwaltungskosten zu decken. Das Kapital selbst würde dann einstweilen als Sicherheit für die dem Institut von dem Publikum darzubringenden Gelder zu betrachten sein. Sobald die Anstalt zu Kräften kommt, sollen die Aktien, so wie sie durch das Loos gezogen werden, wieder abbezahlt werden."

Zu Spezialaufsehern der Sparkasse wurden gewählt die Herren Senator Hülsenbeck und Senator Dr. D. L. Karsten, zu Beisitzern die Herren Geheimer Kommerzienrat Heinrich Levenhagen, Doktor theol. und Direktor Ministerii G. Detharding, Kaufmann J. J. Susemihl und Kaufmann J. C. Weber. Diese Herren insbesondere Herr Senator Dr. Karsten, wurden ersucht, unverzüglich den Plan zur Sparkasse und demnächst den Antrag zur Anleihe der Aktien auszuarbeiten und in Umlauf zu setzen.

Mit Ausnahme des Senators Hülsenbeck nahmen diese sechs Erwählten das ihnen angetragene Amt an, sie traten unter dem Vorsitz des Herrn Senators Dr. Karsten in der Ratsstube zu mehrfachen Beratungen zusammen, nachdem sie ihr Kollegium durch die Herren Syndikus Dr. L. P. Ditmar, Wagenfabrikant J. C. Haack, Kaufmann Schalburg jr., Professor J. Hecker, Bäckerältester Friedrich Möller, Zimmermeister Joh. Gösch, Nadler J. C. Heyden verstärkt und als Stellvertreter seines Kompagnons Weber Herrn Kaufmann Saniter bestimmt und Herrn Kaufmann C. F. Eggers als Beirat zugezogen hatten.

Diese zwölf Herren bildeten somit das erste Vorstandskollegium der Sparkasse. Das Direktorium übernahm Senator Dr. Karsten. Kaufmann Eggers wurde zum Buchführer bestellt.

Die Arbeiten dieser ersten Vorsteher der in Rostock zu gründenden Sparkasse erstreckten sich zuvörderst auf die Ausarbeitung einer Satzung und auf die Beschaffung von Geldmitteln, die für die erste Einrichtung verwendet werden und als Sicherheit für die Spareinlagen so lange dienen sollten, bis die Sparkasse selbst genügend große Rücklagen angesammelt habe.

Unter dem 18. April 1825 wandte sich das Kollegium an die vermögende Einwohnerschaft Rostocks mit folgendem Gesuch:

„Wenn man den Zweck und das Wesen der Sparkassen kennt, wenn man weiß, daß sie allenthalben den günstigsten Erfolg haben und eben deshalb sich immer mehr ausbreiten, so wird es nicht zweifelhaft sein, daß auch hier in Rostock eine gleiche Einrichtung höchst wohlthätig wirken könne.

Unbemittelte sollen durch sie Gelegenheit erhalten, dasjenige, was sie vom täglichen Erwerbe erübrigen können, nicht nur sicher aufzubewahren, sondern auch zu vermehren, mithin ganz vorzüglich Dienende, Tagelöhner, Seeleute und Handwerk-Treibende aufgemuntert werden, sich in ihren Ausgaben auf das eigentliche Bedürfniß zu beschränken; sie sollen abgehalten werden, Kleinigkeiten, die sie übrig haben, gering zu schätzen und für Vergnügungen wegzugeben. Demnächst sollen überhaupt Alle, denen es lieb ist, sich und den Ihrigen unbemerkt ein kleines Capital zu sammeln, Erfüllung ihrer Wünsche finden können.

Rostock ist ein Ort, der vielfachen Erwerb hat, also vielfache Ersparnisse erzeugen kann, der aber auch Handels- und Betriebsconjuncturen unterworfen ist, die den Verdienst steigen und wieder sinken lassen, und ebendeshalb es nothwendig machen, zur rechten Zeit für Fälle des Mangels zurückzulegen; Rostock ist auf der andern Seite mit Mitteln zur Unterbringung von Capitalien, welche die Sparkasse gesammelt hat, versehen, mithin überall geeignet, der Sitz derselben zu sein, zumal es auch ihm Noth thun mag, daß in manchen Classen seiner Einwohner Armuth verhütet, die Vergnügungssucht eingeschränkt und Sittlichkeit mehr befestigt werde.

Und dahin geht grade der letzte und edelste Zweck der Sparcasse.

Wir Unterschriebenen dürfen also gewiß sein, Beyfall und Unterstützung zu finden, wenn wir uns bemüht haben, eine solche Anstalt wirklich erscheinen und fortwirken zu lassen.

Sie kann nach den Verhältnissen nur ein reines Privatinstitut sein, auf Vertrauen mehr gegründet als auf reelle Garantie, wie wohl auch hierauf in dem Plane mit Bedacht genommen ist. Allein sehr häufig sind Unternehmungen für einzelne wohlthätige Zwecke unter den freier wirkenden

Händen von Privaten beſſer gediehen als unter officialer Verwaltung vorgeſetzter Behörden, und wir haben keine Urſache zu zweifeln, daß unſre Sache nicht ſchon gegenſeitiges Vertrauen in ſich ſelbſt tragen ſollte.

Eben ſo ſehr ſind wir überzeugt, daß ſie Sache des ganzen hieſigen Publicums ſein, daß ſie jedermann lieb und werth bleiben, und durch dieſe öffentliche Meynung unerſchütterlich feſt gehalten werde.

Darum gehen wir dreiſt mit der Bitte hervor, uns zu unterſtützen. Wir bedürfen

1. Mittel zur Beſtreitung der Koſten der erſten Einrichtung, d. h. zur Anſchaffung von Büchern und Utenſilien;
2. Mittel zur Deckung der wenn gleich geringfügigen Entſchädigung eines Patrioten, welcher die Buchführung übernommen hat;
3. Mittel zur Deckung der Zinſen von Einlagen, welche die Caſſe nicht ſofort mögte zinstragend machen können.

Die Mittel ad 2 und 3 werden nur für die erſten Anfangsjahre nöthig, weil ſie weiterhin durch den planmäßigen Zinsverkehr von ſelbſt gedeckt werden. Auch iſt in unſerem Plane auf die Bedürfniſſe dieſer erſten Zeit Rückſicht genommen; wir müſſen aber dieſelben noch ſicherer gedeckt wünſchen, beſonders da ſie ſich nicht beſtimmt überſehen laſſen, um mit der größten Feſtigkeit unſere Arbeiten beginnen zu können.

Wir ſchlagen zwei Unterſtützungsarten vor, die uns gleich willkommen ſein werden, und bitten die gütigen Beförderer unſeres Unternehmens zu wählen: entweder einen beſtimmten Geldbeitrag auf ein oder mehrere Jahre, oder eine Subſcription auf Actien à 10 Rthlr. N.$^2/_3$ gegen einen Schein der Sparcaſſenvorſteherſchaft zinſenlos auf zwei Jahre, dann aber 4 Procent Zinſen tragend, während die Rückzahlung des Capitals das Loos beſtimmen würde, welches von Zeit zu Zeit nach den Kräften der Caſſe über einige Actienſcheine zu ziehen wäre. Wir würden durch die zweijährigen Zinſen des geſammelten Actiencapitals und weiterhin durch das 5te Procent, welches wir vielleicht erheben werden, die geſuchten Deckungsmittel ebenſo finden, als durch fortlaufende Beiträge."

Roſtock, am 18. April 1825.

L. P. Ditmar. J. J. Suſemihl. D. L. Karſten. Dr. G. Detharding. H. Levenhagen. P. J. Hecker. Friedr. Möller. Schalburg jr. J. C. Weber. Joh. Goeſch. J. C. Haack. J. C. Heyden.

Dieſer Bitte entſprachen folgende 46 Einwohner und Einwohnerinnen Roſtocks: Amtsberg, Oberpoſtdirektor; P. J. Behnck, Kaufmann; Dr. Bencard, Senator; Dr. jur. Brandenburg; Dr. Brandenburg, Senator; C. F. Crull, Kaufmann; Dr. Detharding, Paſtor; Dr. Ditmar, Syndikus; Eſchenbach, Probſt; Dr. Frehſe; Frau Garlieb, Senatorin; Goeſch, Zimmermeiſter; J. C. Haack, Kaufmann; Haevernick, Ratsſekretär; Dr. Hecker, Profeſſor; Hill, Senator; Howitz, Kommerzienrat; J. C. Howitz, Makler; Dr. Huſchke, Profeſſor; Karſten, Geheimer Hofrat; Dr. Karſten, Senator; Karſten, Gewettsſekretär; Koch, Bürgermeiſter; Koeve, Landeseinnehmer; G. C. Köſter, Kaufmann; Levenhagen, Geh. Kommerzienrat; Frau Maack, Kaufmannswitwe; Möller, Bäckermeiſter; C. L. Neubauer; von Oertzen, Kanzleirat; Dr. Peterſen, Senator; Saniter & Weber, Kaufleute; Dr. Saniter, Syndikus; A. F. Schal-

burg, Kaufmann; G. H. Schau, Kaufmann; J. F. Schomann, Kaufmann; Schrepp, Senator; Dr. Spitta, Professor; Stever, Senator; J. J. Susemihl, Kaufmann; Taddel, Bürgermeister; Witwe Voege; J. H. Wahl; Dr. Weber; N. H. Witte, Kaufmann; Foch, Bürgermeister.

Diese 46 zeichneten als Geschenk zusammen 550 Taler, der Mecklenburgische Patriotische Verein 20 Taler, der Rostocker Distrikt des Patriotischen Vereins 50 Taler, im ganzen also 620 Taler N.$^2/_3$. Die erste Einrichtung kostete 91 Taler 20 Schillinge, so daß als Fonds verblieben 528 Taler 28 Schillinge. Die Einrichtung bestand in einem eisernen Geldkasten, in einem Hauptbuche, Kassabuche, einer Anzahl Spareinlagebücher und einem Stempel.

Außer diesen als Geschenk hergegebenen 620 Talern wurde noch eine Anzahl Aktien zu 10 Talern gezeichnet, doch wurde von der Ausgabe solcher Aktien abgesehen, nachdem zur größeren Sicherheit für die Spareinlagen die Herren Susemihl, Levenhagen, Saniter & Weber, Haack und Crull dem Institute Wertpapiere von je 1000 Talern N.$^2/_3$ abgetreten hatten, die seitens der Sparkasse mit vier Prozent verzinst werden und nach und nach je nach den verfügbaren Mitteln zurückgegeben werden sollten. Dagegen verpflichteten sich die fünf Herren, solange es erwünscht sei, jederzeit von der Sparkasse bis zur Höhe des Wertes der von ihnen der Sparkasse abgetretenen Wertpapiere Gelder anzunehmen und mit fünf Prozent zu verzinsen.

Am 21. Mai 1825 richtete der Vorsitzende des Vorstandes, Senator Dr. Karsten, das folgende Gesuch an Seine Königliche Hoheit Großherzog Friedrich Franz:

„Der weit verbreitete gute Ruf der Sparkassen und ihre auch in unserem Vaterlande schon bewährte Nützlichkeit haben zur Errichtung einer gleichen Anstalt hier in Rostock aufgemuntert. Es sind der Professor Hecker, der ritterschaftliche Syndikus Dr. Ditmar, der Direktor Ministerii Dr. Detharding, der Geheime Commercienrath Levenhagen, der Kaufmann Susemihl, der Kaufmann Schalburg jun., der Kaufmann Weber (Firma Saniter & Weber), der Wagenfabrikant Haack, der Bäcker Möller, der Nadler Heyden, der Zimmermeister Goesch und ich der unterschriebene Senator Dr. Karsten für diesen Zweck zusammengetreten, und diese haben sich zum Sparkassenpersonale nach denjenigen Grundsätzen constituirt, welche Ew. Königlichen Hoheit ich im Namen Aller hineben überreiche. Alle sind überzeugt, daß die Ortsverhältnisse in Rostock dem Gedeihen der Anstalt vorzüglich günstig, und Betrieb und Lebensweise derjenigen Classen der Einwohner, welchen sie vorzugsweise gewidmet ist, ihrem Zwecke entsprechend sein werden. Weil sie indessen keineswegs auf die Stadt beschränkt sein, auch alle Stände ebenso ergreifen soll, wie sie selbst aus allen Ständen hervorgegangen ist, bedürfen wir um so mehr der allergnädigsten landesherrlichen Approbation unseres Unternehmens und der allerhöchsten Bestätigung des Instituts, die ich deshalb allersubmissest für dasselbe hierdurch erbitte.

Vertrauen liegt im Sinn und Geiste des Institutes. Die Stifter hoffen es, weil sie nur das Gute wollen, ebenso zu finden, als sie damit entgegenkommen; sie glauben überdies nur das Organ der öffentlichen Meinung zu sein, welche eine Sparkasse längst gewünscht hat, glauben also, daß ihre Sache eigentlich diejenige des ganzen hiesigen Publicums sei, und daß sie

eben deshalb so fest und unerschütterlich bleiben werde, als sie es unter officialer Verwaltung vorgesetzter Behörden sein würde.

Auch Ew. Königlichen Hoheit allerhöchster Zufriedenheit im Voraus gewiß, darf ich die geneigte allersubmisseste Bitte wagen

aus landesväterlicher Gnade die nachgesuchte Bestätigung allergnädigst gratis ertheilen zu lassen, und weil die Eröffnung des Instituts auf Johannis bevorsteht, die Expedition beschleunigt zu committiren."

Vier Wochen nach Abgang des Gesuches verlangte das Großherzogliche Ministerium vor Weiterem einige unbedeutende Abänderungen des Statutenentwurfs.

Am 25. Juni 1825 beantwortete der Vorstand dieses ministerielle Schreiben teils ablehnend, teils zustimmend.

Unter dem 11. Juni 1825 teilte der Vorsitzende Dr. Karsten dem Patriotischenn Verein Rostocker Distrikts die Konstituierung des Vorstandes der Sparkasse mit, und daß die Eröffnung der Sparkasse zu Johannis des Jahres erfolgen könne, wenn bis dahin die erbetene allerhöchste Bestätigung der Landesregierung eingetroffen sei. Das Schreiben schließt mit den Worten: „Die Arbeit der Committe möge von dem guten Willen zeugen, mit dem der Auftrag des löblichen Patriotischen Vereins ergriffen wurde; der Verein kann des allgemeinen Dankes gewiß sein, eine so gute Sache zuerst geweckt und unermüdet gefördert zu haben."

Die allerhöchste Bestätigung des eingereichten Sparkassenplanes erfolgte unter dem 30. Juni 1825, gelangte aber erst am 28. Juli in die Hände des Sennators Karsten.

Der Wortlaut der Bestätigung und der „Grundeinrichtung" lautet wie folgt:

Wir Friederich Franz usw.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsre Successores regierende Großherzöge von Mecklenburg gegen Jedermann: daß Wir auf geziemende Vorstellung und Bitte des Hochgelahrten Unsers Rathsverwandten, Doctors lieben Getreuen Dethloff Ludolff Eobald Karsten zu Rostock die von demselben vorgeschlagene Errichtung einer Ersparniß-Casse in Unsrer erbunterthänigen Stadt Rostock, sowohl für die dortigen als für alle andere Einwohner Unsers Großherzogthums, wegen des daraus für Unsre Unterthanen zu erwartenden Nutzens genehmigt und die zur Befestigung und Erhaltung dieser Ersparniß-Anstalt vereinbarte Grundeinrichtung, wie selbige in 15 Paragraphen entworfen, und in Abschrift hieneben geheftet, auch gleichergestalt bey den Acten Unsrer Regierung aufbewahrt ist, landesherrlich genehmigt und bestätigt haben. Wie wir denn solches, so viel aus landesherrlicher höchster Macht und Gewalt geschehen mag und kann, Kraft dieses wissentlich und wohlbedächtlich thun, dergestallt, daß die besagte Ersparniß-Anstalt zu Rostock bey solcher derselben vorgeschriebenen Grundeinrichtung wider alle Eingriffe und Störungen bis an Uns allwege kräftigst geschützt und gehandhabt werden soll.

Gebieten und befehlen demnach allen bereits sich constituirt habenden und auch noch später hinzutretenden Mitgliedern des Personals gedachter Ersparniß-Anstalt zu Rostock hiemittelst gnädigst und ernstlich: auf die

genaue und unverbrüchliche Beobachtung der Grundeinrichtung dieſer von Uns genehmigten und beſtätigten Anſtalt ſorgfältig zu ſehen und darüber feſt zu halten.

Im Uebrigen jedoch Uns und Hochermeldeten Unſern Nachfolgern an Unſrer Landesfürſtlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern Uns zuſtehenden hohen Gerechtſamen ganz unabbrüchig, ſo wie ſonſt einem Jeden an ſeinem erweislichen Rechte allewege unbeſchadet.

Urkundlich unter Unſerm Handzeichen und Innſiegel.

Gegeben auf Unſrer Veſtung Schwerin den 30ſten Juny 1825.

Friederich Franz.

G. Brandenſtein.

Beſtätigung des zur Errichtung einer Erſparniß-Caſſe in der Stadt Roſtock vereinbarten Reglement.

Die Unterzeichneten haben ſich zur Errichtung einer Sparcaſſe vereiniget, um zunächſt denjenigen, welche geringen Erwerb haben, Gelegenheit zu geben, ihre kleinen Erſparniſſe durch Zinſen zu vermehren und ſich allmählich ein Capital zu ſammeln, welches ihr Fortkommen ſichern helfen, und in Fällen der Noth und des Alters Armuth verhüthen kann, dann aber auch ſonſt Allen, denen es lieb iſt, ſich neben her ein kleines Vermögen zu erwerben, Befriedigung ihrer Wünſche finden zu laſſen.

Es ſoll daher die Caſſe für Jedermann zur Benutzung offen ſeyn, und wenn gleich bey ihrer Entſtehung die nächſte Rückſicht auf die Einwohner Roſtocks genommen ward, dennoch keine Territorial-Beſchränkung Statt finden, vielmehr jede außerhalb Roſtock hergebrachte Einlage gleiche Aufnahme finden.

1) Vom 26ſten September an, als dem Eröffnungstage der Anſtalt, werden Summen von 16 ßl. bis zu 50 Rthlr. angenommen. Jenes iſt die geringſte, dieſes die größte Einlage, daher mehr und minder auf einmal von einer und derſelben Perſon nicht eingelegt werden kann.
2) Alle Ein- und Zurückzahlungen geſchehen in MZwdr. Andere Münzſorten werden bey der Einlage ſogleich nach dem herrſchenden Courſe reducirt.
3) Wenn auf einmal oder durch ſucceſſiven Beitrag ein Thaler eingelegt iſt, ſo wird davon ein Zins von zwey Pfennigen für einen Monat oder von zwey Schillingen für ein Jahr gegeben. Jedoch fängt der Zinſenlauf immer nur mit dem erſten Tage eines Monats an, daher z. B. derjenige, welcher am 6ten Juny ſchon einen Thaler eingelegt hatte, dennoch nur erſt am 30ſten July zwey Pfennige erhalten kann. Auf dieſe Weiſe gerechnet geſchieht die Zuſchreibung der Zinſen oder deren baare Bezahlung, wenn ſolche verlangt wird, alljährlich Michaelis.
   Bey Erhebung des ganzen oder theilweiſen Capitals werden ſie nicht weiter gezahlt, als bis zum Schluſſe des zunächſt abgelaufenen Monats.
4) Fünf und Zwanzig Thaler und darüber werden nur mit vier Procent verzinſet.
5) Nur volle Thaler tragen Zinſen, daher Schillinge ſo lange unverzinſet bleiben, als ſie nicht dieſen Betrag erreicht haben; jedoch liefern auch
6) zugeſchriebene Zinſen wieder Zinſen ſobald ſie bis zur Größe eines Thaler angewachſen ſind. Wenn ſie auf dieſe Art zum Capital übergehen, ſo vermehrt ſich daſſelbe nach einer fortlaufenden Berechnung welcher zur Erleichterung der Buchführung die Regel zum Grunde

liegt, daß bey Ausmittelung der Jahreszinsen dasjenige ganz ausfällt, was nicht sechs Pfennige beträgt, und dasjenige, was diesem gleich ist, oder darüber hinaus geht, ohne jedoch einen vollen Schilling zu erreichen, mit einem halben Schilling in Ansatz kommt. Monats-Zinsen, die bey Capital-Erhebungen zu zahlen sind, werden aber genau in einzelnen Pfennigen entrichtet.

7) Jeder Anleiher erhält ein mit einer Nummer, mit dem Stempel der Sparcasse und den Unterschriften zweyer Vorsteher und des Rechnungsführers versehenes Buch, darin der jedesmalige Einsatz notirt wird und die Zinsenzuschreibung geschieht.

Indessen wächst das Capital eines Einzelnen nicht weiter, als bis zu 200 Rthlr. Hat es diese Größe erreicht, so wird es auf dem Namen des Eigners sicher untergebracht, und das Schuldpapier gegen Ablieferung des Buches zur eignen Verwaltung ihm eingehändigt, falls er nicht die 200 Rthlr. baar lieber wünschen mögte, die alsdann nach Ablauf eines halben Jahres im Antony oder Trinitatis-Termine gezahlt werden. Er tritt also nun hinsichtlich dieses seines ersparten Vermögens aus aller Verbindung mit der Sparkasse, wobey ihm jedoch unbenommen ist, durch neue Einlagen zur Bildung eines neuen Vermögens zu schreiten.

8) Sonstige Capitalrückzahlungen geschehen bis zu 5 Rthlr. jeder Zeit ohne Kündigung, bis zu 50 Rthlr. nach voraufgegangener vierwöchentlicher Kündigung, von 50 Rthlr. und darüber aber auf halbjährige Kündigung und nur in den Antony- und Trinitatis-Terminen. Die Ablieferung des Buches ist Quitung, daher jeder Eigenthümer dasselbe sorgsam bewahren, auch dessen etwanigen Verlust unvorzüglich bey der Casse anzeigen muß, wenn Misbräuche verhüthet werden sollen.

Abschlägliche Zahlungen werden in den Büchern in Ausgabe gestellt, oder auch sogleich auf das Guthaben abgeschrieben. Auch Kündigungen werden im Buche bemerkt, daher solches vor Erhebung des Geldes vorgezeigt werden muß.

9) Am Montage einer jeden Woche, Vormittags von 11 bis 1 Uhr, werden Einlagen angenommen und Rückzahlungen geleistet, wobey mit dem Rechnungsführer zugleich zwey Vorsteher gegenwärtig sind, welche ausgegebene Bücher signiren.

10) Der eiserne Kasten, welcher Papiere und Gelder der Sparcasse enthält, hat drey Schlösser, dazu zwey Schlüssel von zweyen Vorstehern aufbewahret werden. In dieser Schlüsselbewahrung und Abwartung der wöchentlichen Sitzungen alterniren unter sich gesammte Vorsteher. Der Rechnungsführer behält den dritten Schlüssel zum beständigen Gebrauche.

11) Die Verleihungen eingelegter Gelder geschehen nur auf Grundstücke, und zwar wird in der Regel die Hälfte des Kauf- oder Taxwerths oder der in der Brand-Casse versicherten Summe die Normalsicherheit seyn. Indessen sind öffentliche Cassen von Benutzung zu zinsbaren Belegungen nicht ausgeschlossen, wenn in vorkommenden Fällen es angemessen seyn wird, an einem niedrigeren Zinsfuße sich genügen zu lassen. Uebrigens geschieht auch jede Verleihung nur nach vorgängiger Prüfung der Vorsteher, davon die Hälfte zugestimmt haben muß.

12) Die in der Casse aufbewahrten Originalschuldurkunden über ausgeliehene Capitalien dienen wieder denen, welche Einlagen gemacht haben, zur beständigen Sicherheit und die Sparcasse selbst gewinnt durch dasjenige, was sie an Zinsen mehr einnimmt, als was sie ihren An-

leihern zahlt, Mittel zur Deckung der Verwaltungskosten, die durch Beyträge oder durch Zinsen eines zu sammelnden Actien-Capitals zureichend vermehrt werden.

Uebrigens sind als Guarantie für die Möglichkeit der sofortigen Ausführung des Unternehmens in seiner ganzen Ausdehnung der Sparcasse Schuldpapiere über 4500 Rthlr. NZwdr., die unbezweifelte Realsicherheit gewähren, zum vollen Eigenthum cedirt und wirklich in dieselbe niedergelegt. Dafür erhalten die Cedenten die Valuta von den eingehenden Einlagen nur erst nach und nach, und mit der Verpflichtung, für vorkommende Bedürfnisse der Casse auf erstes Erfordern Rückzahlungen zu leisten, und mit ihr zwey Jahre in solcher Ab- und Zurechnung zu bleiben. Auch wird das jedesmalige Guthaben der Cedenten nur mit 4 Proc. verzinset, während die Casse von jenen ihr cedirten 4500 Rthlr. fünf Procent Zinsen erhebt.

13) Am Ende eines jeden Jahres geschieht eine Revision des ganzen Etats des Instituts, deren Resultat, wiewohl ohne namentliche Benennung der einzelnen Interessenten in den hiesigen Zeitungen bekannt gemacht wird.

14) Für Einladungen zu Zusammenkünften und für die Vorträge in denselben übernimmt einer der Vorsteher das Directorium. Alle verpflichten sich, ihr für den guten Zweck freywillig übernommenes Amt ohne alle Vergütung, wiewohl auch ohne persönliche Verhaftung möglichst ununterbrochen zu behalten, wenn aber Verhältnisse ihnen dies nicht länger gestatten, dennoch nicht früher abzutreten, bis ihre Stellen wieder besetzt worden sind. Eben so versprechen sie

15) ohne Noth von keiner der voraufgegangenen Bestimmungen abzuweichen, vielmehr nur durch die Erfahrung vom Besseren, durch gedrückten Zinsfuß, der das Unterbringen der Capitalien erschweren mögte, und ähnliche nicht berechnete Ereignisse sich zu Abänderungen vermögen zu lassen, dazu im Allgemeinen die Befugniß hiedurch ausdrücklich vorbehalten werden soll.

Rostock am 9ten May 1825.

G. Detharding.	D. L. Karsten.	J. J. Susemihl.
L. P. Ditmar.	Heinrich Levenhagen.	Joh. Christ. Haack.
P. J. Hecker.	J. C. Weber.	Joh. Goesch.
Schalburg jun.	Friedr. Möller.	J. C. Heyden.

Die Folge des verspäteten Eintreffens der großherzoglichen Bestätigung war, daß die zu Johannis 1825 geplante Eröffnung der Sparkasse auf einen späteren Termin, und zwar, da mehrere Mitglieder des Vorstandes verreist waren, auf den 26. September 1825 verschoben werden mußte.

Im Juli des Jahres 1825, also noch vor der Eröffnung der Sparkasse, starb der Mitvorsteher der Sparkasse Direktor Ministerii Pastor Dr. G. Detharding. An seine Stelle trat auf Vorschlag des Vorsitzenden Pastor J. G. Becker, der auch Mitglied des Armenkollegiums war. Ferner wurde als 13. Vorsteher Herr Kaufmann C. F. Crull gewählt. Herr Dr. Karsten beantragt diese Wahl mit den Worten: „Herr Crull hat soeben 1000 Thaler Stadtbuchschrift auf dem Schaueschen Hause (als Garantie) offeriert, er nimmt vielen Antheil an unsrer Sache. Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, ihn zu ersuchen, der 13te Vorsteher zu sein. Die ungrade Zahl macht ja wohl kein Hinderniß und der Plan bindet uns auch nicht."

Nach Erledigung aller vorbereitenden Geschäfte und nachdem an den beiden vorhergehenden Sonntagen die bevorstehende Eröffnung der Sparkasse dem Publikum durch die Zeitung bekannt gegeben war, fand die feierliche Eröffnung am Montag, den 26. September 1825, vormittags 10 Uhr, statt, und zwar im Hause des Buchführers der Sparkasse, Herrn Chr. Fr. Eggers in der Wokrenterstraße, in Gegenwart sämtlicher Vorsteher mit Ausnahme des Herrn J. J. Susemihl, der auf einer Reise begriffen war. Ueber diese erste Kassensitzung wurde folgendes Protokoll aufgenommen:

Protocoll

gehalten im 26. September 1825
im Hause des Unterschriebenen Kaufmanns Eggers.

Zur Eröffnung der Sparkasse hatten gesammte Vorsteher mit einziger Ausnahme des in Geschäften verreisten Herrn Susemihl sich heute hierselbst versammelt. Die leider durch den Tod Herrn Doctoris Detharding erledigte Stelle hatte Herr Pastor Becker auf Ersuchen übriger Vorsteher wieder eingenommen.

Gegenwärtige versprachen sich gegenseitig ihr Unternehmen mit vereinten Kräften fördern zu wollen, wobei die Bestätigungsurkunde allerhöchster Regierung über den Plan, der die Richtschnur des Verfahrens sein soll, mit den besten Wünschen und Hoffnungen für die Zukunft in den Kasten gelegt wurde.

Der mitunterschriebene Kaufmann Eggers übernahm die Geschäfte eines Buchhalters auf ein Jahr und erklärte sich mit einer Vergütung von fünfzig Thalern für seine Bemühungen, für das Local in seinem Hause und für Heizung desselben während jenes Zeitraumes zufrieden, was mit Dank angenommen wurde. Derselbe trat sogleich seine Function an, über deren nähere Bezeichnung eine Instruction vorbehalten blieb.

Das Direktorium übernahm Herr Doktor Karsten auf ein Jahr, also bis Michaelis 1826.

Instruction für ihn wie für das ganze Vorsteher-Personale sind gleichfalls vorbehalten worden.

Zur Besorgung der Bothengeschäfte wurde der Schneidermeister Rieck, welcher sich bey Einsammlung der Beiträge schon thätig bewiesen hat, vorläufig designirt. Ueber seine Remuneration wie überhaupt wegen des Weiteren soll weiterhin, wenn sich der Umfang seiner Geschäfte ohngefähr übersehen läßt, eine Verabredung getroffen werden.

Die planmäßige Schlüsselbewahrung wird unter gesamten Vorstehern wöchentlich alterniren. Die Runde ist versuchsweise folgendergestalt beliebt worden:

26. September:	Herr	Dr. Karsten
	„	Geheime Com.-Rat Levenhagen
3. October:	„	Dr. Ditmar
	„	Weber
10. „	„	Susemihl
	„	Haack

17. October: Herr Schalburg
„ Goesch
24. „ „ Pastor Becker
„ Möller
31. „ „ Professor Hecker
„ Heyden.

Nachdem auf diese Weise das Institutspersonale in Thätigkeit gesetzt worden war, schritt man zur Erfüllung des § 12 des Plans.

In dieser Hinsicht übergab 1) Herr Geh. Com.-Rath Levenhagen eine Stadtbuchschrift über tausend Thaler zur 1sten Hypothec auf seinen Garten; 2) Herr Wagenfabrikant Haack eine desgleichen auf seine Gebäude an der Stadtmauer; 3) Herren Saniter und Weber eine cedirte Landkastenobligation über tausend Thaler; 4) Herr Dr. Ditmar Namens und im Auftrage des abwesenden Kaufmanns Susemihl eine Original Obligation der Schulden-Tilgungscommission über zwölfhundert Thaler Gold mit dem Erbieten, die Cession nach der Rückkehr des Herrn Susemihl nachliefern zu wollen.

Diese Originalien sind in den Kasten niedergelegt, und Herren Deponenten 1, 2, 3 haben die behufigen Gegenscheine der Sparkasse sofort ausgeliefert erhalten.

An Beiträgen sind bis heute baare zweihundert fünfundfünfzig Thaler (255 Thaler) von den gezeichneten 550 Thalern gesammelt und es hat außerdem der Patriotische Verein Rostocker Districti eine Landkasten-Obligation über fünfzig Thaler geschenkt. Dem letzteren, dessen Anregung überhaupt das Institut sein Dasein verdankt, ist ein Dank beschlossen und sogleich schriftlich ausgeführt worden.

Von den baaren Beiträgen sollen die jetzt bekannten Kosten der ersten Einrichtung bezahlt werden, während das Uebrige zinstragend gemacht wird.

D. L. Karsten. Levenhagen. P. J. Hecker. J. Goesch. Moeller. Schalburg jr. J. C. Weber. C. J. Crull. C. P. Ditmar. J. C. Haack, J. G. Becker. J. C. Heyden.

D. 10. Octb. bei meiner Rückkehr gelesen und genehmigt J. J. Susemihl.

Es begann hierauf die Entgegennahme der Einlagen.

Folgen die Namen von 79 Einlegern, die auf die Sparbücher Nr. 1—79 zusammen 1715 Taler 27 Schillinge einlegten, hinzu kamen die 255 Taler freiwillige Beiträge und die vom Patriotischen Verein geschenkten 50 Taler, zusammen also 2020 Taler 27 Schillinge, so daß sofort zur Verzinsung mit 5 Prozent 1000 Taler dem Geh. Kommerzienrat Levenhagen und 950 Taler dem Kaufmann Haack gezahlt werden konnten.

Das Kassenprotokoll ist unterschrieben von den Herren Dr. Karsten, Levenhagen und Eggers.

Im Verlaufe des Monats Oktober wurden an den 5 Kassentagen (jeden Montag von 11—1 Uhr) zusammen 3626 Taler 29 Schillinge eingelegt, zusammen mit den Einlagen am Eröffnungstage von 243 Einlagen 5342 Taler 8 Schillinge. Zinstragend (5 %) wurden sofort 5000 Taler belegt.

Es sei hier erwähnt, daß von den 79 Sparbüchern, die am Eröffnungstage, am 26. September 1825 ausgegeben wurden, heute noch 3 Sparbücher

in Geltung sind, es sind dies die Nr. 1, für den Schiffskapitän J. G. Gerdes, Nr. 27, für C. G. Eggers Witwe, und Nr. 72, für Otto Joachim Bockhahn ausgestellt.

Das im Eröffnungsprotokoll erwähnte Dankschreiben an den Patriotischen Verein Rostocker Distrikts hatte folgenden Wortlaut:

„Wenn der verehrliche Patriotische Verein Rostocker Distrikts, dessen erster Anregung die Sparkasse ihr Dasein verdankt, nun auch so beträchtliche Mittel zu ihrer Subsistenz geschenkt hat, so erfüllen die unterschriebenen Vorsteher am heutigen Tage des ersten Beginnens ihrer Thätigkeit eine vorzügliche Pflicht, wenn sie dem verehrlichen Verein durch Uebereichung des Sparkassenplanes und eines Sparkassenbuches von dem Geiste und der Beschaffenheit des nun wirklich ins Leben getretenen Instituts Nachricht geben und für die diesem neuen Werke gewährte kräftige Unterstützung ihren ergebensten Dank aussprechen. Eben diese thätige Theilnahme eines Vereins, dessen ganze Wirksamkeit nur dem Nützlichen und der Menschen-Wohlfahrt gewidmet ist, wurde den Unterzeichneten hinreichende Bürgschaft für die Nützlichkeit ihres Unternehmens, daher sie im festen Vertrauen auf eine gesegnete Zukunft die betretene Bahn verfolgen werden; dem verehrlichen Vereine aber wünschen sie auf allen seinen Wegen langes Gedeihen und häufige Früchte seines patriotischen Wirkens."

Auf die Anzeige der bevorstehenden Eröffnung der Sparkasse antwortete E. E. Rat:

„Dem Herrn Doktor und Senator Karsten wird auf seine Anzeige vom 25sten d. M. in Betreff einer hierselbst errichteten Ersparnißanstalt unverhalten gelassen, daß E. E. Rath seine Bemühungen in dieser Angelegenheit anerkennen und dem Institut das beste Gedeihen wünsche. Jussu Senatus.

Rostock, den 26. August 1825. J. E. Behm, Rathssekretär."

Am 2. Juli 1826 legte der Buchführer Eggers den ersten Abschluß für die Zeit vom 26. September 1825 bis 30. Juni 1826 vor, da beschlossen war, das Geschäftsjahr von Johannis zu Johannis laufen zu lassen. Danach wurden in den ersten 9 Monaten von 614 Personen 18389 Taler eingelegt, den Einlegern für diese Zeit Zinsen zu Kapital geschlagen 299 Taler. Im gleichen Zeitraum wurden an die Einleger zurückgezahlt 259 Taler. Der durch freiwillige Beiträge und durch den Zinsüberschuß gesammelte eigentümliche Fonds bestand in 345 Talern. Für Hypotheken waren ausgeliehen 18540 Taler.

Der Vorstand fügte der Bekanntmachung des ersten Jahresresultates hinzu: „Indem wir dies zur öffentlichen Kenntnis bringen, können wir nicht unterlassen, den patriotischen Beförderern dieses Instituts den verbindlichsten Dank zu sagen und hiermit die Anzeige zu verbinden, daß der bisherige Fortgang dieses Unternehmens bei fortdauernder Theilnahme und Unterstützung die volle Erreichung des beabsichtigten Zweckes hoffen läßt."

Diese Hoffnung hat sich erfüllt. Das Publikum brachte der Sparkasse sofort großes Vertrauen entgegen, und dies Vertrauen ist dem Institute bis zum heutigen Tage, auch in der jetzigen schweren Zeit treu geblieben.

III. Neue Beiträge zur Druckertätigkeit der Michaelisbrüder in Rostock

von Dr. J. Collijn, Stockholm

I.

In einem Aufsatz in Nord. tidskr. f. bok- o. bibl.-väsen 1924 [1]) habe ich erwähnt, daß die Universitätsbibliothek in Prag reich an älteren norddeutschen Drucken ist, welche aus dem Augustinerchorherrenstift Segeberg in Holstein stammen und nach Prag mit der von Wallenstein im Jahre 1627 erbeuteten Bibliothek des Statthalters Heinrich Rantzau auf Breitenburg gekommen sind. Ich kann hier über einen Sammelband in Klein-Oktav berichten, der einst der Segeberger Klosterbibliothek gehört hat und nicht weniger als vier kleine Schriften enthält, die von der bekannten Offizin der Brüder des gemeinsamen Lebens in Rostock ausgegangen sind. Zwei von diesen sind bis jetzt unbekannt gewesen, die zwei anderen in nur je einem Exemplare bekannt. Da die ältesten Rostocker Drucke wie bekannt einen großen Seltenheitswert besitzen, verdient der Prager Band hier eine nähere Beschreibung.

Der Band ist signiert XLIV G 80 und in Holzdeckeln gebunden, die mit dunkelbraunem Leder überzogen worden sind, das nur auf dem hinteren Deckel sitzen geblieben ist. Das Leder ist außerdem stark abgenutzt, so daß die Blindstempel nicht ersichtlich sind. Folgende Provenienzvermerke finden sich in dem Bande: i. Collegio Segebergensi. — ii. Liber domus beate Marie virginis ac beati Johannis evangeliste prope Segebergensem conventum. — iii. Hic liber Henrici est equitis cognomine Rantzau. — iv. Catalogo Domus Professae Societatis JESU Micro-Pragae inscriptus (mit anderer Hand) Anno 1733.

Der Inhalt besteht aus folgenden Schriften:

1. Anselmus, Soliloquium Jubileum.
2. — — Stimulus Amoris.
3. — — Sententia super resolutione dubitantis an missam celebrare expediat nec ne.

(Rostock Michaelisbrüder, um 1476.)

4. Bonaventura, De praeparatione ad missam.
5. Bernardus, Liber meditationum. Köln: Martinus de Werdena, nach 1500 [2]).

Die vier ersten Schriften in diesem Bande sind alle mit der ältesten Type der Michaelisbrüder gedruckt, einer kleinen, sehr charakteristischen gotischen

[1]) S. 169—178: Om några fällsynta tryckta skrifter av Albert Krantz i universitetsbiblioteket i Prag.

[2]) Der Kolophon lautet hier: Explicit Liber Meditationū Beati Ber-// nardi primi abbatis Clareuallensis Im-// pressus Colonie p Martinū de Werdena. // prope domū Consulatus cōmorantem.

Texttype, die nach dem älteſten datierten Drucke, worin ſie erſcheint: Lactantius: Opera, 9. 4. 1476 (Hain 9812), als Lactantius-Type bezeichnet zu werden pflegt. Initialen kommen nicht vor, ſämtliche Drucke ſind aber rubriziert und wahrſcheinlich gleichzeitig mit dem Lactantius gedruckt, alſo um 1476[3]). Nr. 3 (8 Bl.) und 4 (18 Bl.) ſind bereits durch Exemplare im Keſtner-Muſeum in Hannover bekannt und von Lange[4]) und Ernſt[5]) beſchrieben worden.

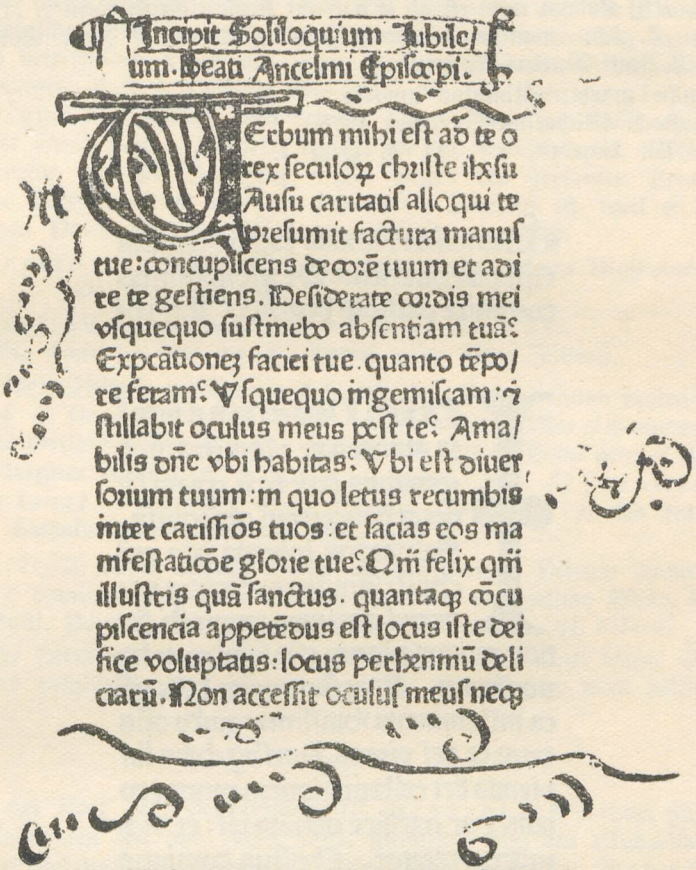
Incipit Soliloquium Jubile/
um. beati Anſelmi Epiſcopi.

Verbum mihi eſt ad te o
rex ſeculoꝝ chriſte ihꝛſu
Auſu caritatiſ alloqui te
preſumit factura manuſ
tue: concupiſcens decorē tuum et adi
re te geſtiens. Deſiderate cordis mei
vſquequo ſuſtinebo abſentiam tuā:
Expectationeꝫ faciei tue. quanto tēpo/
re feram: Vſquequo ingemiſcam: et
ſtillabit oculus meus pꝛ̄ te: Ama/
bilis dñe vbi habitas: Vbi eſt diuer
ſorium tuum: in quo letus recumbis
inter cariſſimos tuos: et facias eos ma
nifeſtatiōe glorie tue: Qm̄ felix qm̄
illuſtris quā ſanctus. quantaq; cōcu
piſcencia appetēdus eſt locus iſte dei
fice voluptatis: locus perhennīs deli
ciarū. Non acceſſit oculuſ meuſ neq;

Abb. 1. Anſelmus, Soliloquium Jubileum.
[Roſtock: Michaelisbrüder, um 1476] 8°. Bl. 2a.

[3]) Ein Unikum in der Lactantius-Type, ein niederdeutſches Formularbuch, wovon nur 8 Blätter in der Univ.-Bibliothek in Upſala aufbewahrt ſind, habe ich früher in dieſen Beiträgen, Bd. IV: 4 (1907), S. 89—94, beſchrieben.

[4]) H. O. Lange, Neue Drucke der Michaelisbrüder in Roſtock, in: Beiträge z. Geſch. der Stadt Roſtock, Bd. IV: 3 (1906), S. 116—118. — S. auch Liſch in Jahrbücher d. Ver. f. Mecklenburg. Geſch. u. Alterthumskunde, Jahrg. XIV, S. 386.

[5]) A. Ernſt, Die Wiegendrucke des Keſtner-Muſeums zu Hannover (Lpz. 1909), Nr. 69 u. 118.

Die beiden ersten Drucke im Sammelbande sind, wie schon gesagt, der bibliographischen Forschung neu und werden deshalb hier kurz beschrieben (s. auch Abb. 1—2)[1].

Anselmus, Soliloquium Jubileum.
(Rostock: Michaelisbrüder, um 1476.) 8⁰.
12 Bl. Lage 1 12. 21 Z. Type 1.

Bl. 1 leer. Bl. 2a : Incipit Soliloquium Jubiles // um Beati Anselmi Episcopi. // [] Erbum mihi est ad te o // rex seculoꝝ christe ihesu // .... *endet Bl. 12b Z. 15:* manens in secula seculoꝝ. Amen. // Finit Soliloquium Jubileū // Beati Ancelmi Episcopi. //

Anselmus, Stimulus amoris.
(Rostock: Michaelisbrüder, um 1476.) 8⁰.
20 Bl. Lage 1 8, 2 12. 21 Z. Type 1.

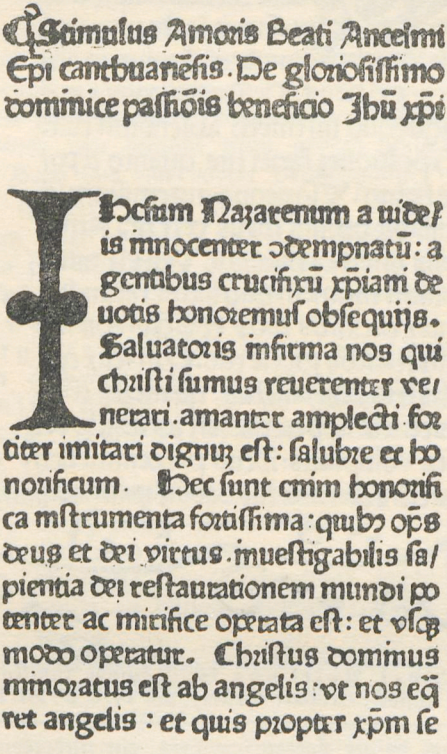

¶ Stimulus Amoris Beati Ancelmi Epi canthuariēsis. De gloriosissimo dominice passiōis beneficio Jhū xpi

Ihesum Nazarenum a uide/
is innocenter ꝯdempnatū: a
gentibus crucifixū xpiani de
uotis honoremus obsequijs.
Saluatoris infirma nos qui
christi sumus reuerenter ve/
nerari. amanter amplecti. for
titer imitari dignuz est: salubre et ho
norificum. Hec sunt enim honorifi
ca instrumenta fortissima: quibꝫ opꝫ
deus et dei virtus. inuestigabilis sa/
pientia dei restaurationem mundi po
tenter ac mirifice operata est: et vsqꝫ
modo operatur. Christus dominus
minoratus est ab angelis: vt nos eq̄
ret angelis: et quis propter xp̄m se

Abb. 2. Anselmus, Stimulus amoris.
[Rostock: Michaelisbrüder, um 1476.] 8⁰. Bl. 1a.

---

[1]) Die beiden Drucke sind jetzt im 2. Bande des Gesamtkatalogs der Wiegendrucke unter Nr. 2038 und 2039 beschrieben worden. Dieser Aufsatz war schon im Jahre 1925 der Redaktion zugestellt worden.

Bl. 1a: Stimulus Amoris Beati Ancelmi // Epi canthuariesis. De glorioſiſſimo // dominice paſſiois beneficio Jhu xpi // [] Heſum Nazarenum a iude=// is ... *endet Bl. 19b Z 4*: in ſecula ſeculorum. Amen. // Finit Stimulus Amoris Beati An=// celmi Epiſcopi canthuarienſis de glo=// rioſiſſimo dominice paſſionis benefi=// cio Jheſu Chriſti. Deo Gratias. // *Bl. 20 leer.*

II.

Ueber noch eine unbekannte Roſtocker Inkunabel aus der Druckerei der Michaelisbrüder kann ich in dieſem Zuſammenhang Mitteilung machen. Ich habe den betreffenden Druck im Jahre 1910 bei Inventariſierungsarbeiten in der damaligen Kaiſerl. Oeffentl. Bibliothek in St. Petersburg angetroffen, aber bis jetzt keine Gelegenheit gehabt, dieſen Fund zu erwähnen. Es iſt ein kleiner Druck von 8 Blättern in 4°, der ſich inhaltlich der umfänglichen Ablaßliteratur zur Zeit Innozenz VIII. wegen des geplanten Kreuz=Zuges gegen die Türken anreiht und von beſonderem Intereſſe iſt, weil er die dem König von Polen erteilten Ablaßvergünſtigungen enthält.

Innocentius VIII., Plenariae indulgentiae contra Mahometum regi Poloniae conceſſae.

(Roſtock: Michaelisbrüder, nicht vor 5. 7. 1486.) 4°.
8 Bl. Lage 1⁸. 38—39 Z. Typen 2, 5. Eine Initiale.

Bl. 1a: Plenarie indulgencie A beatiſſimo// Patre domino noſtro Domino Innocctio // Papa Octauo : contra nephandiſſimū Ma=// chometum. eiꝙ adherentes perfidiſſimos // Thurcos et Tartaros. Illuſtriſſimo prin // cipi Regi Polonie largiter conceſſe ... *Bl. 1b leer. Bl. 2a*: *[J] (Initiale ca. 115 mm lang)* Nnocentius Epūs Seruus ſeruoꝝ dei // Ad futurā rei memoriā Catholice fidei defenſionē noſtre cure //...

Bl. 7b Z. 16: ¶ Datum Rome apud Sanctum Petrum Anno Incar=nationis // dominice Milleſimo Quadringenteſimo Octogeſimo Sexto. Tercio // Nonas Julij. Pontificatus (!) noſtri Anno Secundo. // *Bl. 8 leer.*

Dieſer Druck war damals der Inkunabelſammlung unter Sign. Skaf III polka 2:26 eingereiht. Ein zweites Exemplar iſt bis jetzt nicht bekannt ge=worden.

III.

In Het Boek 1917 hat Fräulein M. Kronenberg[6]) einen Fund von zwei Ablaßbriefen aus dem Jahre 1502, gleichfalls von den Michaelisbrüdern in Roſtock gedruckt, veröffentlicht. Dieſe Briefe ſind von Raymundus Peraudi[7]) ausgefertigt und in den Typen 2 und 5 der Michaelisbrüder gedruckt. Die beiden von Fräulein Kronenberg gefundenen Exemplare weichen im Satz voneinander ab. Von der einen Ausgabe (I) finden ſich in der Einblattdruckſammlung der Kgl. Bibliothek in Stockholm zwei fragmentariſche Exemplare auf Papier, welche nur die zehn unterſten Zeilen enthalten. Die

---

[6]) S. 161—164: Twee Aflaatbriefen van Raymundus Peraudi (Roſtock, Fratres, 1502).

[7]) Ueber Peraudi ſ. Nord. tidſkr. f. bok= o. bibl.=väſen, 1921, S. 4 ff., und die hier angeführte Literatur.

Kgl. Bibliothek besitzt außerdem zwei Exemplare auf Pergament von einer dritten Ausgabe desselben Ablaßbriefes aus dem Jahre 1502 [8]).

Die beiden Exemplare dienen als Vorsatzblätter in dem sog. Liber magistri Suenonis Jacobi, einem Codex in 4⁰, der leider in späterer Zeit mit einem neuen Einband versehen worden ist. Sueno Jacobi, der erste protestantische Bischof des Stifts Skara in Schweden (1530—44, † 1556) hat in Rostock studiert, wo er am 13. April 1507 immatrikuliert wurde und hier im folgenden Jahre seinen Magistergrad unter dem Dekanat des Heinrich Kruselmann erwarb. Mehrere von ihm in Rostock erstandene Bücher sind jetzt in der Kgl. Bibliothek in Stockholm aufbewahrt, darunter zwei, die in typische Rostocker Einbände der Zeit gebunden und mit Metallschließen versehen sind, worauf der Eigentumsvermerk eingraviert steht: mgr sweno iacobi und Sweno Jacobi Canoic9 Scarens [9]). Der ebengenannte Codex [10]) enthält teils von Sveno Jacobi eigenhändig geschriebene Handschriften, teils Drucke, wovon der späteste (Concordantiae minores bibliae) 1508 datiert ist. Der Band darf wohl deshalb aus der Zeit um 1508 stammen.

Die beiden Ablaßdrucke sind identisch, leider nicht ganz vollständig, ergänzen sich aber gegenseitig. In dem einen Exemplare fehlt der rechte Rand des Textes in einer Breite von 5 mm, in dem anderen ein Streifen von dem linken Rande von etwa 22 mm Breite. Nachstehend eine Beschreibung des Ablaßbriefes.

Raymundus Peraudi, Ablaßbrief zum Besten des Kampfes gegen die Türken.

(Rostock: Michaelisbrüder), Dez. 1502. 8⁰ obl.

Einblattdr. 25 Z. Typen 2, 5. 2 Rubrikzeichen. 1 Initiale.

Z. 1: [R][8] Aymūdus miseracōe diuina. tituli scē Marie noue. scē Romane eccl'e p̄sbit' Cardial' gurceñ // Ad vniuersā Germaniā. Daciam Sueciā. Norwegiā. Frisiā Prussiam ... Apl'ice sedis de latere legatus ... *Z. 18:* ... Datū sub sigillo nrō ad hoc ordinato. Die Mensis Decēbris. Anno dñi Mccccc. ij. // ¶ Forma absolutionis in vita totiens quotiens. // ... *Z. 22:* ¶ Forma absolutionis et plenissime remissionis semel in vita et in mortis articulo. // ... *Z. 25:* oc̄m pccōꝝ tuoꝝ remissionē Remittēdo tibi penas purgatorij in ꝑtū claues scē matris ecc'le se extendūt. In noīe patris ꝯ fily et spiritus sancti. Amen. //

Stockholm, Okt. 1925.

---

8) Erwähnt von Kronenberg, a. A., S. 162.

9) K. E. zu Leiningen-Westerburg beschreibt in Deutsche u. Oesterreichische Bibliothekszeichen Exlibris (1901), S. 5, vier solche Schließen-Exlibris, die alle von Rostock stammen.

10) Ueber den Liber Suenonis Jacobi s. Samlaren, 1906, S. 104 f.

IV. Ueber die Turmanlage der St. Marienkirche zu Roſtock

von Guſtav Dehn

II.

Wie bereits im erſten Aufſatz (ſ. Beiträge z. Geſch. d. St. Roſtock X, 1917, S. 93) erwähnt, wird die ganze 32,60 m lange Weſtfront des Turmbaues in ſenkrechter Richtung durch 4 Mauervorſprünge (=vorlagen oder Liſenen) gegliedert, welche nur 8 cm vor die eigentliche Mauerflucht vorſpringend, 70 cm breit, vom Sockel dicht über dem Erdboden bis zum Dachgeſims hinaufſteigen, und zwar je eine an den beiden Nord= bzw. Südecken, (Eckliſenen) und zwei in dem mittleren Teil der Mauerfläche (Mittelliſenen). Zwiſchen dieſen beiden mittleren Liſenen, in beträchtlicher Höhe über dem Erdboden (35 m) befindet ſich der „Figurenfries", d. h. eine Reihe von gebrannten und glaſierten Tonplaſtiken, menſchliche Geſtalten darſtellend, welche früher offenbar ununterbrochen von einer Liſene bis zur andern reichte, in 11,80 m Länge, jetzt aber in der Mitte (auf 2,10 m Länge) eine Lücke aufweiſt [1]).

Dieſe Figuren am Aeußern der Kirche ſind der Mehrzahl der Stadtbewohner ganz unbekannt, weil ſie eben zu ſchlecht ſichtbar ſind, haben aber von jeher die Aufmerkſamkeit aller gründlichen Beſchauer des ſo überaus intereſſanten Bauwerks erregt und ſind auch wiederholt in kunſthiſtoriſchen Werken erwähnt; aber ſtets konnte nur wenig Genaues und Erſchöpfendes in Beſchreibung und Abbildung geboten werden, weil die Figuren zu hoch ſitzen und deshalb nur von weitem und auch nur mit gut bewaffnetem Auge einigermaßen erkennbar ſind.

Dieſe fühlbare Lücke konnte ich im Jahre 1899 ausfüllen, als zur Ausbeſſerung des weſtlichen Mauerwerks eine Baurüſtung notwendig wurde; ich ließ ſie bis zu der Figurenreihe hinauf aufhöhen, oben mit ſchwalbenneſtartigem Ausbau verſehen, um wenigſtens 2 m Entfernung des Photographen-Standorts von der Mauerfläche zu gewinnen; unſerm geſchickten (und glücklicherweiſe auch ſchwindelfreien) Hofphotographen Steenbock gelang mit ſeinem vorzüglichen Apparat trotz aller Schwierigkeiten die hier wiedergegebene Aufnahme, in der die 2 ſichtbaren Rüſtbäume und 4 ſenkrechten Schattenlinien der anderen Rüſtbäume nicht ſonderlich ſtören, ihre Schatten ſind ſogar teilweiſe nützlich zur Verdeutlichung (ſ. Bild 1).

---

[1]) Angedeutet in Bild 1 u. 6 im 1. Aufſatz 1917; zugleich möchte ich hierbei einen kleinen Irrtum in Bild 5 berichtigen, wo die Mauerſtärke in „Weſt-Oſt" in Wirklichkeit ſchwächer iſt als in meiner Skizze angedeutet.

Näheres über den Fries findet man, soweit mir bekannt, nur an folgenden 4 Stellen [1a]):

1. Flörke, Die 4 Parochialkirchen Rostocks (in Schirrmachers Beiträgen zur Geschichte Mecklenburgs, Kuhns Verlag, Rostock, 1872, S. 71:

„Jener (d. h. Fries) besteht aus 14 jener unten betrachteten Kleeblattbögen, welche hier jedoch nicht auf Konsolen, sondern auf zierliche Säulchen (im Relief) aufsitzen, die wie die Spitzbögen jenes Frieses von mehrgliedrigen Konsolen getragen sind. In den so entstandenen Nischen stehen 14 Reliefsiguren von Aposteln und Heiligen, während in den Winkeln, welche oberhalb je 2 und 2 Bögen mit einander bilden, Reliefbüsten von gekrönten Häuptern Platz gefunden haben. Bögen, Säulchen nebst Kapitälen und Figuren sind grün glasiert während die Gesichter und Kronen überall rot erscheinen. Rechts und links von diesem Friese auf den oben erwähnten lisenenartigen Mauerstreifen sitzen 2 Steine auf denen Tiere dargestellt sind, die etwa in der Mitte zwischen Greif und Löwen stehen. Löwen sind an Rostocker Bauwerken nichts Seltenes. Sie finden sich als Wappenhalter oder selbständiges Ornament am Stein- und Schnickmannstor, an den zur Marienkirche gehörigen Häusern usw. In der Mitte unter dem Fenster des folgenden Stockwerkes ist dieser Fries wahrscheinlich durch aufgewundene Lasten unterbrochen nud zeigt sich diese Lücke mit Steinen aus der nun folgenden Turmbauperiode ausgefüllt."

Flörke gibt die Ansicht einer Reihe von 5 Figuren in kleinem Maßstabe, sowie eine Figur in größerem (Petrus mit dem Schlüssel); die von ihm in seiner ersten Zeile erwähnten „Kleeblattbögen" zeichnet er unrichtig im Fugenschnitt.

2. Schlie (Kunst- und Geschichtsdenkmmäler Mecklenburgs, Band 1, S. 12) folgt ganz Flörke, gibt auch den Petrus wieder und dabei auch den unrichtigen Fugenschnitt in den „Kleeblattbögen".

„Unter diesen Figuren ist nur eine mit Bestimmtheit zu erkennen und zu bezeichnen, es ist Petrus mit dem Schlüssel. Oberhalb dieser Figuren, in den Zwickeln des Bogenfrieses, sieht man ferner noch eine Reihe von Köpfen, über die nichts Näheres zu sagen ist."

3. Rogge (Die St. Marienkirche zu Rostock, Prüfers Archiv, 1880) gibt keine Abbildung dieses Frieses, erwähnt ihn aber Seite 8.

„Das gleichzeitig mit dem Chor zu seiner jetzigen Höhe emporgeführte Gemäuer des Mittelbaues der Westfront, welches die nicht zur Vollendung gekommenen Türme überragt, hat als einzige Verzierung — eine Galerie von Heiligen, Reliefs von gebranntem Ton, deren Baldachine durch denselben Spitzbogenfries gebildet sind, welcher am Dachsims um den Chor läuft. Dies läßt auf eine mit dem Chor gleichzeitige Bautätigkeit schließen," usw.

Rogge gibt die von mir unter Bild 6 wiedergegebene Abbildung des Spitzbogenfrieses am Chor — der übrigens auch an den 3 Seiten des Turmbaues sich vorfindet — hält ihn wie Flörke irrtümlich für ganz gleich-

[1a]) Während des Drucks ist mir noch bekannt geworden: „Mecklenburg", Aufnahmen der staatl. Bildstelle, Beschreibung von Werner Burmeister, Deutscher Kunstverlag, Berlin 1926, wo 4 Figuren von Bild 1 wiedergegeben und kurz besprochen werden.



1 Johannes der Täufer 2 Lucas 3



4 Johannes 5 Thomas 6 Petrus 7



8 9



10 11 12 Matthäus



13 Andreas 14 Marcus

Bild I

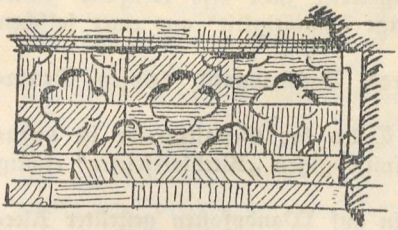

2. Salzwedel

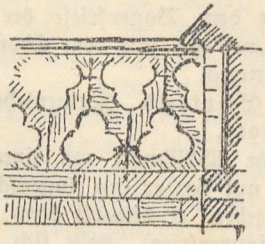

3.

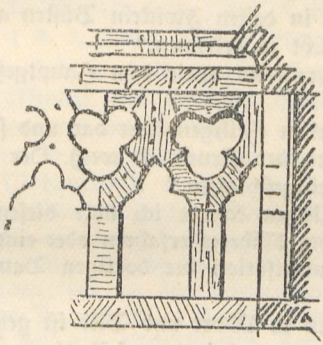

4. Roſtock. Marienkirche

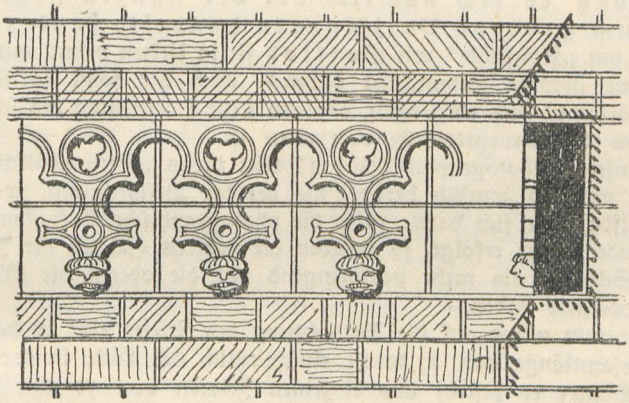

5. Rathaus zu Roſtock. Glaſierter Fries oben an der Hochwand, Marktſeite

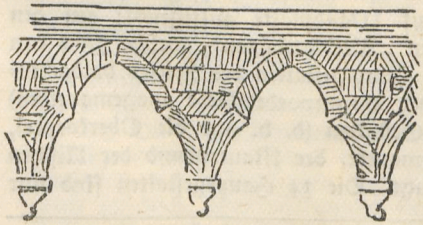

6. Roſtock, Marienkirche

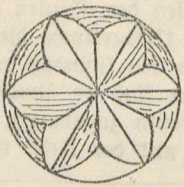

7.

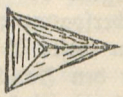

8.

artig mit dem Bogenfriese der Gestaltengalerie, zieht also ebenfalls seinen Schluß „auf eine mit dem Chor gleichzeitige Bautätigkeit" aus einer falschen Voraussetzung.

4. Gottlob, Formenlehre der nordd. Backsteingotik, Leipzig, Baumgärtner 1900.

Seine Abbildung 195 eines kleinen Teiles der Gestaltenreihe ist unzulänglich, nur hat er den Fugenschnitt des spitzbogigen „Kleeblattfrieses" richtig wiedergegeben; er bemerkt dazu:

(der Figurenfries) „stellt sich dar als ein auf Wandpfosten gestellter Kleeblattbogenfries, in dessen etwa 60 cm breiten Oeffnungen ungefähr 1,0 m hohe Vollfiguren, während in dessen Zwickeln Büsten angebracht sind. Das Material der Figuren ist nicht zu erkennen."

Er gibt weiter den Figurenfries unter dem Hauptgesims des Chores der Benedictinerkirche zu Uelzen,

„die Figuren (Kniestücke) stellen Heiligenbilder dar und sind wie die trennenden Pfosten schwarz glasiert, der Grund ist weiß. Der Fries ist nach unten und oben durch Gesimse eingeschlossen."

(Auf eine Anfrage in Uelzen konnte ich über diesen für mittelalterliche Plastik interessanten Fries nichts Näheres erfahren oder eine Aufnahme erhalten, auch scheint er bei der Inventarisation der dortigen Baudenkmäler nicht eingehend behandelt zu sein.)

Allen diesen Darstellungen in Wort und Bild ist gemeinsam, daß sie das Hauptmoment übersahen — was bei der Höhenlage der Gestalten leicht begreiflich —, daß es sich nämlich bei der ganzen Figurenreihe nicht um stehende Vollfiguren handelt, sondern um sitzende (also um „Kniestücke" wie Gottlob sie in Uelzen nennt, mit denen die unsrigen eine gewisse Aehnlichkeit haben.) Auch der sonst so scharfen Beobachtung Klörkes ist dies entgangen, obgleich seine Darstellung des schlüsseltragenden Petrus die naturgetreueste von allen ist.

Auch in unserer Photographie (Bild 1) tritt dieses „Sitzverhältnis" der Gestalten leider nicht so deutlich hervor, als bei der Besichtigung, wo man die Figuren greifbar vor sich hatte: wäre die photographische Aufnahme etwa eine halbe Stunde früher erfolgt, so würden die unteren Hälften der Figuren durch breitere Schatten als mehr vorspringend vor die oberen die Wirkung besser herausmodelliert haben.

Gehen wir nun näher auf die Betrachtung des Frieses ein: er hat, wie gesagt, eine Gesamtlänge von 11,80 m einschließlich der Lücke in der Mitte von 2,10 m Länge; er besteht aus einzelnen Feldern von 70 cm Breite, welche durch Halbkreissäulen[2]) gebildet werden (fast 30 cm hoch, 8 cm Durchmesser), die auf 4eckige Säulenbasis mit Konsole aufsetzen (beides zusammen aus einem Stück modelliert, auf Wandplatte aufsitzend); auf den sehr einfachen Kapitälen der Säulen ruhen „Kleeblattbögen", welche 7—8 cm vorspringend vor die Mauerflucht die 14 Hauptgestalten des Frieses baldachinartig überspannen; in den (bündig mit der Bogenvorderfläche ausgemauerten) Zwickeln dieser Bögen sind 12 ähnliche Gestalten (d. h. nur die Oberkörper), roh für den Zwickelraum zugehauen, vermauert, der Mauergrund der Nischen ist durchweg einfach mit der Kelle verputzt. Die 14 Hauptgestalten sind nur

[2]) Nur eine davon hat dreiviertel Kreisform (zwischen 11 u. 12).

75—85 cm hoch, die Gesichter gelb glasiert, zeigen im übrigen ebenso wie alle anderen Friesteile Reste von tiefdunkler Glasur; alle Gestalten sind ganz oder fast ganz von vorn gesehen gebildet, aus dem vollen Ton modelliert, die 14 Hauptbilder aus je 2 Stücken von etwa 40 cm Höhe zusammengesetzt. Die von Flörke erwähnten beiden Greifen- oder Löwenreliefs sind flotter modelliert anscheinend nachträglich in das Mauerwerk der Lisenen eingelassen, nicht mit dem Mauerwerk zugleich vermauert. Da die Lisenen wie gesagt nur 7—8 cm vor die Mauerfläche vorspringen, also ebensoviel wie der „Kleeblattbogen", so liegen die Vorderflächen der Bögen in gleicher Ebene mit der der Lisenen [3]).

Bei der Beschreibung der einzelnen Bildwerke wird die Bezeichnung 1 bis 14 für die Vollfiguren und 1/2, 2/3 usw. für die Halbfiguren in den Zwickeln zwischen 1 u. 2, 2 u. 3 ohne Weiteres verständlich sein.

Alle Gestalten sind in Haltung und Gewandung verschieden, aber gleich in ihrer Technik, offenbar von derselben Hand gearbeitet; von der Höhe der Gestalten (75 bis 85 cm) entfällt auf die Kopfhöhe allein 15 bis 20 cm; sinnbildliche Zeichen in den Händen, welche eine Deutung gestatten, haben 2 (Lukas?) [4]), 4 (Johannes?), 5 (Thomas?), 6 (Petrus), 12 (Matthäus?), 13 (Andreas?), 14 (Markus?), 1/2 (Johannes?).

---

[3]) Die Bezeichnung „Kleeblattbogenfries" ist hier beibehalten, weil allgemein üblich geworden; für die hier vorliegende Form des Bogenfrieses ist sie wenig treffend. Der Bogenfries in Halbkreisform, auf Konsolen aufsetzend entwickelte sich zuerst bei den altchristlichen Kirchen (Basiliken) als Verbindung der flachen Lisenen unterhalb des Traufgesimses; im Backsteinbau wurden die Rundbögen aus gewöhnlichen Ziegeln gewölbt, die halbkreisförmige etwas zurückliegende Mauerfläche in der Regel verputzt; im Hausteinbau wird die Bogenform und Mauerfläche zugleich aus einem Werkstück gearbeitet, der Fugenschnitt zwischen den einzelnen Teilen richtet sich selbstverständlich nach dem betr. Material, Ziegel oder Werkstein. Die Bogenform wird bald reicher in Form eines Kleeblatts, nimmt dann die Spitzbogenform an, bei welcher die Kleeblattform schon undeutlicher wird. So durchzieht diese Friesform im Backsteinbau die ganze romanische, dann die gotische Zeit, und reicht noch in die Renaissance- und Barockzeit hinein, wie an dem mächtigen Backsteingiebel in der Gr. Wasserstraße (früher Meyenn, jetzt Gottschalk) sichtbar. Zum besseren Verständnis seien einige wenige Beispiele der Drei- und Vierblattformen angeführt: Bild 2 (aus Salzwedel) gibt die Vierblattform der älteren Zeit, ist zwar aus Ton geformt, aber noch ganz in Sandsteintechnik gehalten. Bild 3 ein Dreiblattfries, wie er häufig vorkommt, ganz in Backsteintechnik hergestellt. Bild 4 (Marienkirche Rostock) zeigt oben ein Dreiblatt in Kreisform, darunter tritt bereits der Spitzbogen auf; auffallend und wohl einzig vorhanden sind hier durchgehende Nagellöcher, welche auf Herstellung der Ziegelformstücke mit reinem Handbetrieb, ohne Benutzung einer vertieften Form hinweisen. Bild 5 gibt den ganz glasierten Fries unseres Rathauses (ganz oben an der siebentürmigen Hochwand, Marktseite), frühgotisch, der noch ganz genau wiederholt ist in Lübeck (Burgtor, 1440?) und mit einigen nicht unwesentlichen Abänderungen an Wismarer Kirchen wiederkehrt. Bild 6 ist dann der sog. Kleeblattfries am Chor der Marienkirche.

[4]) Die eingeklammerten Bezeichnungen stammen von unserem verstorbenen Vereinsvorsitzenden Herrn Geh. Justizrat Crull, der sich auf meinen Wunsch entschloß, den interessanten Figurenfries aus nächster Nähe zu betrachten, und auch glücklich, ohne Schwindel zu bekommen, den Auf- und Abstieg, auf den hohen schwankenden Leitern überstand.

Letzteres ist das einzige Zwickelbild, bei dem ein Arm sichtbar ist; von den 12 Zwickelbildern tragen 10 eine Krone, 1/2 ist, wie erwähnt, wohl Johannes (allerdings mit Bart), 11/12 eine weibliche Gestalt; die 14 Hauptfiguren tragen weder Krone noch Kopfbedeckung.

In der Haartracht sind deutliche Unterschiede erkennbar; die lockenartige (1, 2, 3, 1/2 usw.) deutet wohl auf jüngere Männer, die schlichtere auf ältere; 11 scheint weibliche Haartracht, ähnlich 11/12, zu haben. Bärtige Gesichter zeigen 1, 6, 12, 13, 14, 1/2.

Die Gewänder zeigen rohen etwas knitterigen Faltenwurf; sie sind zum Teil eigenartig verziert durch (in den noch weichen Ton eingedrückte) Stempel von Kreisform mit Sechsblatt (s. Bild 7), fast 4 cm Durchmesser, wohl Edelsteine andeutend (1, 3, 4, 2/3 bis 13/14); derselbe Stempel ist sichtbar auf den Büchern bei 2, 9?, 11, am Gürtel von 2, an der Krone von 13/14; eine abweichende Gewandverzierung hat 10/11, nämlich eine dreieckige Vertiefung, wie mit der Ecke eines scharfkantigen Holzstücks oder Beilrückens eingedrückt (s. Bild 8).

Klörke faßte diese vertieft eingedrückten Verzierungen irrtümlich als hervortretende Knöpfe auf und zeichnete sie so.

Alle Ganzfiguren sind beschuht, während sonst in der Regel die Apostel meines Wissens barfüßig abgebildet werden (außer Jacobus major als Pilger).

An sonstigen „Verzierungen" seien noch die Hundespuren auf den Bogensteinen bei 4 und 7 und dem Löwen rechts erwähnt; die einsamen Ziegelhöfe der alten Zeit bedurften jedenfalls einer starken Hundewache.

Auffällig sind die unter den Gewändern zwischen den Füßen sichtbaren Teile, welche m. E. bei einigen Bildern zweifellos auf Stuhlbeine oder ähnliche Sitzgelegenheit hindeuten; denn augenscheinlich ist die ganze Reihe der Vollfiguren *sitzend* zu denken (besonders unverkennbar bei 5, 6, 10, 11), wie schon aus der stärkeren Herausmodellierung der unteren Körperhälfte hervorgeht; damit ist auch das oben erwähnte Mißverhältnis zwischen Kopf- und Körperhöhe erklärt. Sicher waren auch die Zwickelgestalten eigentlich ebenfalls Vollfiguren, deren Unterstücke man fortließ, als man die Reliefs an der jetzigen Stelle vermauerte, für die sie jedenfalls nicht bestimmt waren; sicherlich formt man nicht solchen Figurenfries, um ihn in solcher Höhe anzubringen, noch weniger aber eine Reihe von *sitzenden* Gestalten. Die fast ganz geschlossenen Augen machten den Eindruck, als sollten sie nach unten schauend, betend niedergeschlagen sein.

Die in Bild 7 und 8 wiedergegebenen Verzierungen können wertvolle Fingerzeige geben über den Künstler und seine Zeit, wenn ein glücklicher Zufall sie ähnlich bei anderen Tonsachen aus alter Zeit aufbewahrt haben sollte.

Hiernach bin ich der Ansicht, daß wir hier die Ueberbleibsel der ersten Marienkirche vor uns haben[5]), daß ursprünglich eine zusammenhängende Figurenreihe bestand, in niedriger Höhe über dem Fußboden, in geeigneter Sehhöhe, wahrscheinlich im Chorraum der Kirche. Dieser Figurenfries mußte dann aber entfernt werden, als man den alten Chor abbrach, um ihn in erweiterter Art zu erneuern; da diese Figuren aber der alten Kirche angehört

---

[5]) Urkundlich wird zuerst i. J. 1231 ein Priester der Marienkirche genannt.

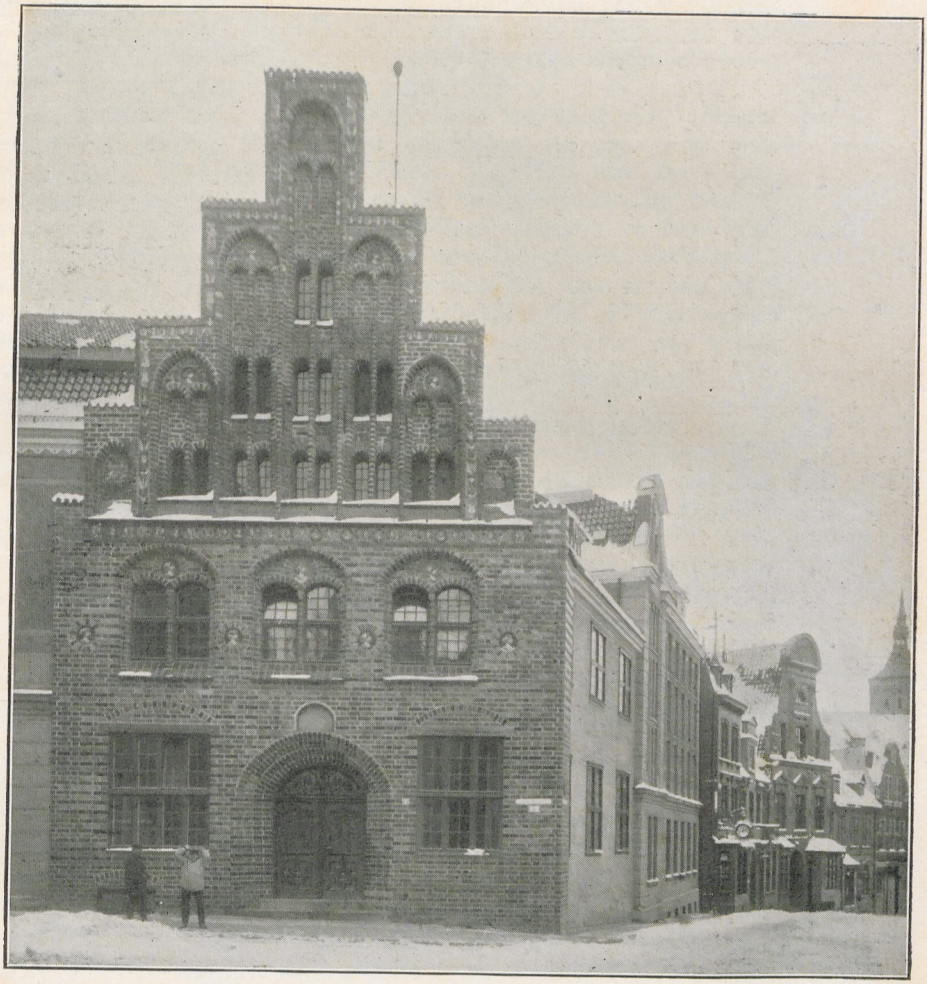

Bild 9

hatten, also geweiht waren, so verwarf man sie nicht ganz, erhielt sie frommsinnig, vermauerte sie an einer anderen Stelle der Kirche. In gleicher Weise verfuhr man z. B. mit den Kapitälen der großen runden Gewölbedienste des alten Chorraums, die man ebenfalls nicht verwarf, obgleich sie überflüssig wurden, sondern sie — wenn auch ebenso zwecklos wie die Figurenreihe — oben am Aeußern des Chormauerwerks vermauerte, wo sie noch heute kaum auffindbar im dunklen Dachraum der Seitenschiffe sitzen, eins von ihnen sogar wie im Scherz über Kopf gestellt.

Da diese Kapitäle, streng frühgotisch in Form und Verzierung (einzelne Efeu- und andere Blätter), genau denen entsprechen, die wir noch heute in der mittleren Westvorhalle des Turms (jetzt nur von innen vom Mittelschiff aus zugänglich, zur Aufstellung der großen Glocke usw. dienend) vorfinden über den runden Eckſäulen (Diensten der Gewölbe), so kann nicht wohl bezweifelt werden, daß diese Westvorhalle und die vorerwähnten Kapitäle des Chors ebenso wie die Figurengalerie aus derselben Zeit stammen, und zwar um 1230; alle Einzelheiten (auch der Fugenschnitt des Kleeblattbogens) weisen unbedingt hin auf die Zeit des sogen. Uebergangsstils, und wir können unsere Figurenreihe als wahrscheinlich älteste Tonplastik Rostocks und auch wohl Mecklenburgs ansprechen.

Der Figurenfries lief ursprünglich sicher lückenlos durch[6]); bei 2,10 m Breite der Lücke passen in sie genau 3 weitere Gestalten hinein, sodaß also früher sicher 17 Vollfiguren und 16 Zwickelbilder vorhanden waren, oder vielmehr 33 Vollfiguren, vielleicht noch einige mehr, die man aber nicht alle unterbringen konnte an dieser Stelle.

An die Deutung der einzelnen Gestalten wage ich mich nicht heran: Fig. 6 ist sicher Petrus und danach wird man weiter auf die Jünger und Apostel raten dürfen; die bei einzelnen Gestalten sichtbaren Stuhlbeine oder Falten des Mantelrückens lassen auch wohl an das heil. Abendmahl denken, die Kronen der Zwickelfiguren an die heil. 3 Könige. Bei der großen Anzahl der Figuren wird aber wohl der ganze Legendenkreis um die Person „unserer lieben Frauen" (bzw. Christi), ihr Stammbaum usw. in Betracht kommen; man wird sie sich am besten im Innern des Chors, ringsum laufend denken können, von wo sie aber entfernt werden mußten als der Chor erweitert wurde. Nahe liegt auch der Gedanke, daß die Figuren ursprünglich innen an den Seitenwänden des Haupteingangs an der Westseite angebracht sein könnten, im Anklang an die reiche Verzierung der Eingänge mit Heiligenstatuen bei den gotischen französischen Kathedralen.

Sicher ist jedenfalls, daß die ganze Figurengruppe erst nachträglich in ein bereits vorhandenes Mauerwerk eingestemmt und vermauert ist, der Kalkverputz des Mauergrundes ist recht liederlich gemacht, die unteren Hälften der Figuren sind beim Vermauern teilweise etwas tiefer zurückgeschoben, so daß der Vorsprung der Kniee und Beine vor dem Oberkörper mehr verschwindet, Unter- und Oberhälfte fast in gleicher Fläche liegen.

Konsolen, Kapitäle und Bogenfries lassen vermuten, daß der Verfertiger sich noch nicht ganz auf reine Backsteintechnik einstellen konnte: die Höhe der

---

[6]) Bei dem Hinaufwinden der schweren Kästen mit Baumaterial, Kupferblech, auch wohl Lebensmitteln für Türmer und Arbeiter, konnte eine Beschädigung der Figuren nicht wohl ausbleiben.

Konſolen (14 cm) entſpricht nicht der Ziegelſchichthöhe (was freilich auch in der ſpäteren Gotik nicht immer der Fall iſt), die Kapitäle erinnern an die romaniſche Zeit; ſehr alt ſcheint auch der ſog. Kleeblattbogenfries zu ſein, deſſen Zuſammenſetzung aus je 2 Stücken einen Fugenſchnitt zeigt, wie er für Sandſteintechnik faſt ſelbſtverſtändlich, für Backſtein ganz ungewöhnlich iſt, ja vielleicht hier als Unikum auftritt; wenigſtens iſt mir niemals, weder an Bauwerken noch in der Literatur ein ähnliches Beiſpiel aufgeſtoßen, außer beim Dom von Havelberg, dieſem in alter Zeit hochberühmten, zuerſt von Otto dem Großen 946 gegründeten, wiederholt zerſtörten und wiederhergeſtellten Bauwerk, an welches unſere Marienkirche manche Anklänge in Einzelheiten bietet.

Wie erwähnt, halte ich es für zweifellos, daß der ganze Figurenfries aus der erſten Bauzeit der Marienkirche ſtammt, die i. J. 1231 wohl ſchon vorhanden war, die 30 Jahre ſpäter allein außer der Burg des Fürſten Borwin am Burgwall vom großen Brande der Mittelſtadt verſchont wurde, im Jahre 1262 (oder 1252 nach Kirchbergs Chronik). Der Fries wurde dann ſpäter außen am Turm vermauert an einer Stelle für die er weder beſtimmt noch geeignet war.

Wenn demnach dieſe Tonplaſtik die älteſt erhaltene in Roſtock und wohl auch in Mecklenburg iſt, ſo liegt darin eine Beſtätigung der Vermutung, daß wir in Roſtock die älteſte Werkſtatt für Bildwerke in Ton und Holz zu ſuchen haben, deren Erzeugniſſe nur in geringer Zahl auf unſere Zeit gekommen ſind; daß dies aber überhaupt möglich war nach ſo viel Jahrhunderten, bei der Vergänglichkeit der verwendeten Materialien, iſt ein weiterer Beweis für die Tüchtigkeit der mittelalterlichen Meiſter.

Der Name des Künſtlers vom Figurenfrieſe wird wohl unter den lapicidis der älteſten Zeit der Stadt zu ſuchen ſein.

Dieſe künſtleriſche Tätigkeit, beſonders in Tonplaſtik hat ſich in Roſtock augenſcheinlich noch durch das ganze Mittelalter bis ins 16. Jahrhundert erhalten, wie wir noch heute an unſeren berühmteſten Giebelhäuſern, am Hopfenmarkt Nr. 28 und an der Ecke der Gr. Waſſerſtraße und Hinter dem Rathauſe (beide jetzt in ſtädtiſchem Beſitz) ſchließen dürfen; leider ſind uns in Roſtock nicht die Namen der alten Meiſter, die hier am Werke waren, bekannt, wie es ſonſt z. B. in Lübeck (Statius von Düren), Hamburg, Kiel uſw. der Fall.

Ueber den letztgenannten Giebel möchte ich im Anſchluß hieran noch den folgenden Artikel hinzufügen.



Bild 10



Bild 11

V. Der gotiſche Giebel mit Fayenceverzierung

(Haus des Bürgermeiſters Kirchhof zu Roſtock)

von Guſtav Dehn

Aus der Reihe der uns noch erhaltenen mittelalterlichen Giebelhäuſer fällt eins beſonders auf wegen der ungewöhnlichen eigenartigen Verzierung mit bunt farbigen Kacheln (Terrakotten), die in dieſer Art ſehr ſelten iſt, wenn nicht einzig daſteht: es iſt das Eckhaus an der Großen Waſſerſtraße und „Hinter dem Rathauſe", früher der Familie Kirchhof (Karckhoff), zuletzt Burchard gehörig, von der Stadt vor 25 Jahren angekauft, baulich wiederhergeſtellt und dem Neubau des Stadthauſes angegliedert, jetzt das Standesamt und das Stadtarchiv enthaltend. (Bild 9 gibt die heutige Anſicht, die Anſicht vor der Wiederherſtellung iſt bei A. F. Lorenz, Die alte bürgerliche Baukunſt Roſtocks, Abb. 52, zu erſehen, auch Schlie, I, S. 257, und Sarre, Der Fürſtenhof zu Wismar, geben Einzelheiten des Giebels.)

Das Haus hat 2 Stockwerke, deren Mauerwerk aus abwechſelnd roten und glaſierten Ziegeln hergeſtellt iſt, darüber ragt ein hoher Treppengiebel mit einer Mittel- und je 3 Seitenſtaffeln, der noch ganz in gotiſchen Stilformen erbaut iſt; in offenbarem Widerſpruch dazu ſtehn die buntfarbig glaſierten Kachelplatten, die ſenkrecht und wagerecht den mittleren 5 Staffeln folgen, und die nicht mehr der gotiſchen, ſondern ſchon der Renaiſſancezeit angehören; die einzelnen, ſich am Giebel ſtändig wiederholenden Platten ſind in Bild 10 bis 15 wiedergegeben [1]).

Das Auffallende dieſer Verzierung liegt in dem Umſtande, daß die Glaſurtechnik dieſer buntfarbigen Kacheln etwas ganz Neues und Abweichendes bietet im Vergleich zu den Formen und Glaſuren der voraufgehenden gotiſchen Zeit: letztere verwendete ausſchließlich die Bleiglaſur, ſo wie wir ſie noch heute finden an allen unſeren alten Bauten, z. B. Rathaus, Marien- und anderen Kirchen, Giebelhaus am Hopfenmarkt Nr. 28 uſw.; erſt um das Jahr 1550 wird beim Vordringen der Renaiſſance zugleich mit deren neuen Stilformen auch die neue Technik der Zinnglaſur eingeführt, die „Fayence", die mit viel reicherer, bunterer Farbengebung arbeitet.

Die Bleiglaſur iſt ein glaſiger durchſichtiger Ueberzug, der die rote oder gelbliche Farbe des vorher fertiggebrannten Tonmaterials durchſcheinen läßt, wenn erſt die breiartig aufgeſtrichene metalliſche Glaſurmaſſe in ſcharfem Feuer zum Schmelzen gebracht iſt. Die Zinnglaſur dagegen iſt völlig undurchſichtig, weiß, ſchmelzartig; bei ihr werden Metallfarben auf den Glaſurmaſſenüberzug gemalt, die ein ſcharfes Feuer auszuhalten vermögen, bei dem

[1]) Mit farbenempfindlichen Platten von Herrn Hofphotograph Steenbock aufgenommen.

die schmelzende Glasurmasse die ganze Oberfläche der Kachel mit glänzender Emaillehaut überzieht (Unterglasur-Fayence); so entstehn schöne leuchtende Farben in Blau (Kobalt), Violett (Mangan), Gelb, Grün, seltener ein gutes Rot.

Nach den urkundlichen Nachrichten (Schoßregister) ist anzunehmen, daß das Haus vom Bürgermeister „Bartold Karkhoff" (gestorben 1499) erbaut ist, und zwar um das Jahr 1470, als man also Fayence-Technik noch nicht kannte. Die Bauformen des Giebels ähneln ganz denen der anderen Giebel der Stadt aus dieser (spätgotischen) Zeit, besonders des ganz nahegelegenen „Walldiener"hauses (Hinter dem Rathause Nr. 10) dessen Bauzeit bekannt ist, weil der Rat der Stadt es erbaute, nachdem er im Jahre 1467 zu diesem Zweck den „Schustergarten" angekauft hatte, der unmittelbar an das Rathaus, Südseite, grenzte.

Bei den spätgotischen Giebeln aus dieser Zeit wurde die Verzierung oder Belebung der Mauermasse vielfach durch die etwas vertieft liegenden Putzstreifen bewirkt (von 20 bis 30 cm Breite), welche senkrecht stehend und wagerecht liegend den Staffeln des Treppengiebels folgen, wohl auch mit glasierten Formsteinen (in Vierblattform z. B.) ausgefüllt wurden.

Bei unserem Giebel sind anscheinend ursprünglich ebenfalls solche vertiefte Putzstreifen vorhanden gewesen, die dann aber später mit den glasierten Kacheln ausgefüllt wurden, so daß sich hierdurch also am besten die Verwendung der Renaissancekacheln an dem sonst noch rein spätgotischen Giebel erklärt.

Die ganze Kachelverzierung ist keineswegs eine einheitliche, harmonische; die einzelnen Kachelarten sind vielmehr auffallend voneinander verschieden, stammen schwerlich alle aus derselben Werkstatt, so daß man sie in Gruppen teilen muß.

Bild 10, 11, 12 zeigen die wagerecht liegenden Platten, die eine Gruppe für sich bilden: 10 zeigt in der Mitte das Profilbrustbild eines bärtigen phantastisch behelmten Mannes, von einem Lorbeerkranz umgeben; das Medaillonbild wird gehalten oben an einem Ring durch zwei „Schildhalter", welche in einer Hand Füllhörner tragen. Diese beiden Figuren sind auffallend verschieden gestaltet: links eine phantastisch gerüstete Gestalt mit Arm- und Beinschienen, Federbusch, Schnabelschuhen, rechts eine einfache, anscheinend mehr barbarisch geltende Gestalt mit nackten Beinen; vielleicht soll hierdurch eine friedliche Gruppe gebildet werden, zu welcher den Gegensatz Bild 11 bietet: in der Mitte eine Vase mit Henkeln, rechts und links wild kämpfende Gestalten, die Oberkörper nackt, der Unterleib endigt in phantastischem Laubwerk.

Bild 12 gibt dann einen völlig nackten, bärtigen Mann mit Schwert und Phantasieschild, von Laubwerk umgeben; man erwartet zu ihm ein Gegenstück in kämpfender Haltung; das aber nicht vorhanden ist.

Diese 3 Bilder sind in verschiedener Reihenfolge wiederkehrend zu den wagerechten Zierstreifen verwendet (zu denen sie sich naturgemäß allein eigneten), sie gehören zusammen, nach ihrer ganzen Darstellung, nach ihrer Größe (24 cm hoch, 38 cm lang) und besonders weil sie alle das Monogramm des Künstlers tragen, I. G., der offenbar Wert darauf legte, die aus seiner Werkstatt hervorgehenden Sachen zu signieren: in Bild 10 ist anscheinend der Stempel G. in den noch weichen Ton eingedrückt (er war also nicht in der vertieft geschnittenen Bildform [Matrize] vorhanden); dieser Buchstabe ist etwas verschieden von dem auf Bild 12. Der Künstler hatte also wohl



Bild 14



Bild 13

mehr als einen Stempel zur Bezeichnung seiner Werke, sodaß man auf einen größeren Fabrikbetrieb schließen könnte [2]).

Die ganze Darstellungsweise der Figuren und der sonstigen Einzelheiten ist durchaus künstlerisch und geschickt, fein und zierlich gearbeitet, obgleich natürlich manche dieser Feinheiten schon durch den Auftrag der Glasur verloren gehen mußte.

Da diese fein modellierten Stücke hoch oben am Giebel vermauert sind, wo sie wenig zur Geltung kommen können, und wo sie nur noch durch die lebhaften Farben der Einzelheiten überhaupt erkennbar sind, so ist es wohl zweifellos, daß sie ursprünglich für andere Zwecke modelliert wurden, als für solche Giebelverzierung, wahrscheinlich also wohl für einen reichverzierten Ofen oder Kamin, welche in damaliger Zeit sehr beliebt waren.

Ganz anders sind die anderen Gruppen, die nicht mehr die feine Durchführung der Einzelformen zeigen, vielmehr durchweg kräftig und in Form und Farbe eindringlich vortretend, mehr grob und auf entfernte Beobachtung berechnet erscheinen; sie sind sicher von anderer Hand entworfen, tragen auch keinerlei Künstlerzeichen oder Hausmarken.

Diese Gruppe (Bild 13 und 14) ist zur Verzierung der sechs senkrecht aufsteigenden Flächenstreifen benutzt, derart, daß die weibliche Gestalt stets den obersten Platz einnimmt, darunter dann die beiden Platten (Bild 13), ganz beliebig, die mit dem Delphin bald unter, bald über der andern stehend, je nach der verfügbaren Länge der Fläche, sich öfters wiederholend. Die weibliche Gestalt (60 cm hoch, 23 cm breit) zeigt eine Frau in deutscher Tracht, mit reichem Gold- und Perlenschmuck, phantastischer Haartracht, Mieder, Hemdkrause fein gefältelt usw.; die rechte Hand hält einen Spiegel, die linke rafft den Oberrock kokett hoch, um den schön verzierten Unterrock zu zeigen. Sie wird meistens als Venus bezeichnet, aber ich glaube mehr, daß es die vanitas, die Allegorie der Eitelkeit sein soll, entsprechend der damaligen Neigung, die menschlichen Tugenden und Laster sinnbildlich darzustellen.

Die leuchtenden klaren Emaillefarben der Figur in Weiß, Blau, Grün, Violett wirken prächtig eindrucksvoll, die anderen beiden Platten mit dem Pflanzenornament und dem Delphin sind einfacher in der Farbengebung, grün und gelb.

Als dritte Gruppe mag Bild 15 erwähnt werden: kreisförmige Medaillonplatten mit hellgelbem Grundton, aus dem sich das Profilbrustbild eines Kriegers in kräftigem Relief heraushebt, mit phantastischem Helm, verziert mit Delphin und Füllhorn, antikisierend in der Obergewandgürtung, aber in Gesicht und Barttracht germanisch, an einen Landsknechtsführer erinnernd. Auch hier sind lebhafte Farben, kräftiges Relief vorhanden, offenbar auf Fernwirkung berechnet. Dieses Medaillon ist an der Fassade in elfmaliger Wiederholung vorhanden, in den Farben wechselnd.

Als vierte Gruppe kann die ebenfalls farbig in Relief dargestellte Kreuzigungsdarstellung bezeichnet werden, die sich ganz oben in der Mittelstaffel befindet (vertieft eingelassen): Christus am Kreuz, links und rechts Maria und

---

[2]) Die Buchstaben J. G. stehen im Bild 11 zu beiden Seiten dicht an der Urne oder Vase, sind auf diesem, sonst zum Photographieren bestgeeigneten Stück stark verwittert, auf den übrigen gleichartigen Platten aber noch deutlich sichtbar.

Joſef v. Arimathia (?). Die Darſtellung und Farbengebung weichen etwas ab von den vorerwähnten drei Gruppen, es ſcheint eine Arbeit zu ſein aus älterer Zeit.

Hiernach komme ich zu folgenden Annahmen: Das von Bürgermeiſter Bertold Kerkhof um das Jahr 1470 erbaute Wohnhaus erhielt einen ſog. Treppengiebel im ſpätgotiſchen Stil, die Giebelſtaffeln umrandet mit ſenk- und wagerecht liegenden Niſchenflächen, die zunächſt nur einfach glatt verputzt, oder auch mit glaſierten Formſteinen (z. B. Kleeblatt-, Drei- oder Vierpaßform) auf dem Putzgrund verziert waren.

Dann änderte ſich der Kunſtgeſchmack der Zeit, es kamen die in rotem Ton modellierten und gebrannten Verzierungen im Innern und Aeußern der Gebäude auf, die zuerſt in Italien, in der Certoſa di Pavia, in Bologna, Siena uſw. in den Werken von della Robbia entſtanden bzw. fortgeſetzt, die damalige Kunſtwelt befruchteten, in ihren Einwirkungen ſich auch bei uns im deutſchen Norden zeigten. Hier war zunächſt Lübeck der Entſtehungsort dieſer eigenartigen Terrakottenarchitektur; hier war im Jahre 1476 ſchon das allbekannte wundervolle Holſtentor erbaut (als Geſchenk eines reichen Bürgers), mit ſeinen unübertroffenen Frieſen in roten Tonformen. Um 1550 haben dann Statius von Düren und Gerd Ruter in Lübeck eine große Fabrik von gebrannten Tonreliefs gehabt, deren Erzeugniſſe wir noch heute außer in Lübeck in Lüneburg, Holſtein (Barkau), Gadebuſch, Schwerin (Schloß, Seeſeite), Wismar (Fürſtenhof), Schloß Freienſtein i. d. Priegnitz, Stralſund finden, aber anſcheinend nicht in Roſtock. Das iſt ſehr auffällig, wegen der beſonders engen Beziehungen, die zwiſchen Roſtock und Lübeck beſtanden, ſeit der Gründung Roſtocks her.

Ferner muß hervorgehoben werden, daß von Statius nur rote unglaſierte Tonplatten bekannt ſind; nur in Lüneburg ſind farbig emaillierte Medaillons erhalten, deren Modelle wenigſtens auf Statius zurückweiſen[3]), und außer Lüneburg nur in Roſtock bei unſerem Giebel, und man vermutet mit Recht, daß in Roſtock die Stelle zu ſuchen iſt, wo „allerdings nicht die Modelle des Statius, aber ihnen naheſtehende mit vielfarbigen Glaſuren geſchmückte Terrakotten ſich erhalten haben.“ Bedenkt man nun alle Umſtände, ſo drängt ſich unwillkürlich der Gedanke auf: hier in Roſtock befand ſich um 1550 bis 1600 eine Töpferwerkſtatt, deren Erzeugniſſe zwar denen des Lübecker Statius naheſtanden (wenngleich künſtleriſch nicht ſo hoch ſtehend), aber nicht mehr in rotem Ton, ſondern ſchon in Fayencetechnik, alſo mit vielfarbigen Emailleglaſuren hergeſtellt waren, und die leiſtungsfähig genug war, um eine Konkurrenz mit Statius auszuſchließen. Dies mag für die letzten Gruppen 2 bis 5 zutreffen, ſchwerlich aber für die erſte, deren ganzer Charakter eher auf Süddeutſchland hinweiſt. Man fand damals viel Geſchmack an glaſierten Kacheln für Oefen und Kamine, vielfach in bunten Farben, mit bibliſchen oder allegoriſchen Darſtellungen, auch Bildniſſen hervorragender Fürſten (auch die Entdeckung Amerikas wirkte ein), und es gab bereits Händler, die in die Ferne reiſten, um ihre Kachelformen zu verkaufen oder zu verleihen. Dieſe Formen (Geſenke oder Matrizen, Hohlformen) waren vertieft geſchnitten in hartem Holz oder Solnhofener Stein, dienten dann den hieſigen Töpfern, Kachelbrennern zur fabrikweiſen Herſtellung ihrer Tonwaren.

---

[3]) Hamburger Muſeum, Juſtus Brinkmann, Bericht 1904.



Bild 12



Bild 15

Vielfach waren Goldschmiede die Künstler dieser Hohlformen, und sie schnitten auch wohl ihre Monogramme in diese Formen hinein, so daß also diese Buchstaben nicht etwa den Kachelbrenner oder Tonwarenfabrikanten bezeichneten, sondern den künstlerischen Urheber. Auch von Statius von Düren ist bekannt, daß er mit seinen Tonwaren nach auswärts Handel trieb: Der Bürgermeister Nikolaus Genzkow in Stralsund verzeichnet in seinem Tagebuch [4]), daß er am 17. Mai 1560 von Meister Statius von Lübeck „einen bildenden Schostein to 2½ daller erhandelt habe", also einen mit Bildwerken verzierten Ofen oder Kamin.

Hiernach glaube ich, daß einer der Nachkommen des Bürgermeisters Bartold (der Name des Geschlechts starb 1605 aus) den Hausgiebel mit den damals wohl ganz „modernen" farbigen Terrakottakacheln verzieren wollte, hierzu zunächst die Kacheln der ersten Gruppe (10, 11, 12, vielleicht von auswärts stammend) verwandte, dazu die übrigen, die, wohl sicher hier in Rostock angefertigt, aus den beim Töpfer vorhandenen Formen zusammengestellt wurden, so gut es eben anging. Verfasser vermutete auch wohl, daß diese drei Kacheln der ersten Gruppe direkt aus Italien eingeführt sein könnten, und der Gedanke daran liegt ziemlich nahe: einer der Söhne des Bürgermeisters Bartold Kerkhof war ein berühmter Rechtsgelehrter in Rom, der von dort aus wiederholt Rechtsgutachten nach Deutschland erstattete, nachdem er vorher in Köln und Bologna studiert hatte, also die Terrakottatechnik Oberitaliens kennen und sie vielleicht schätzen lernte; er konnte dann sehr wohl dort solche Kacheln kaufen und sie auf dem Land- oder Seewege (mit einer hanseatischen Kogge) nach hier befördern, um sein väterliches Haus zu schmücken. Aber trotz dieser verlockenden Romantik ist doch wahrscheinlicher, daß die Kacheln von deutscher Arbeit sind. Auch der vorzügliche Kenner der Fayence Justus Brinkmann, Direktor des Hamburger Museums, sprach sich ganz entschieden für die deutsche Herkunft der Kacheln aus und vermutete Rostock als Ursprungsort.

Bei der Wiederherstellung der Giebelfront wurde sehr vorsichtig und pietätvoll vorgegangen: Unter dem Verputz der unteren beiden Stockwerke und dem Vorbau des Säulenportals waren Mauerwerk nebst Glasuren, der ursprüngliche Eingang gut erhalten, nur die Terrakotten des Giebels vielfach verwittert; einige von ihnen wurden herausgenommen, sorgfältig abgeformt und in einer Hamburger Werkstatt erneuert, einige dem Museum übergeben, um sie weiterer Verwitterung zu entziehen.

Beim Abnehmen der Kacheln ergab sich, daß die Tiefe der Mauernischen wohl zu groß gewesen war; man hatte sie deshalb mit flacher Dachsteinschicht aufgefuttert, um die Kacheln nicht zu tief in die Nische einsenken zu müssen; auch dieser Umstand deutet darauf hin, daß die Kacheln nicht gleich beim Bau des Giebels beabsichtigt und angebracht wurden, sondern nachträglich dem Giebel eingefügt.

Hoffentlich gelingt es noch bei Durchforschung unseres Archives Näheres über die Kunstwerkstätten des alten Rostocks und ihrer Werkmeister zu erfahren.

---

4) Sarre, Fürstenhof zu Wismar.

VI. Unsere Grabungen in Dierkow

Im Februar 1925 wurde der Vorstand unseres Altertumsvereins benachrichtigt, daß bei Dierkow Altertumsfunde gemacht seien. Die Untersuchung ergab folgendes: An dem von Dierkow nach Toitenwinkel führenden Wege, rechterhand zwischen dem Dorfe und der Windmühle, waren bei umfangreichen Erdarbeiten Skelette zutage gekommen. Es stellte sich gleich heraus, daß hier ein wendischer Beerdigungsplatz lag, bei dem die Leichen etwa 1 m tief unter der heutigen Oberfläche lagen, alle in ungefähr W—O-Richtung. Die Skelette lagen friedhofähnlich nebeneinander, und zwar so, daß vielfach die der zweiten Reihe mit dem Kopf zwischen den Füßen derer der ersten Reihe lagen. Es ließ sich feststellen, daß alle in Särgen gelegen hatten, denn in dem hellen Sandboden waren die Sargränder als schwarze Streifen scharf abgehoben; das Holz war vergangen, außer den Resten, die sich an den etwa 30 Sargnägeln erhalten hatten. Das deutet alles darauf hin, daß es sich um ein Gräberfeld der spätwendischen Zeit handelt. Im ganzen sind etwa 60 Skelette gefunden. Die Zahl kann nicht genau festgestellt werden, da auch in unserer Abwesenheit von den Arbeitern weitergegraben wurde, wobei noch viele Reste zutage gekommen sind. Mehrfach hatte über dem Sarge am Kopfende ein großer Feldstein gelegen, aber nicht unmittelbar auf dem Holze, der nach Verwitterung des Holzes in den Sarg hineinstürzte und die Knochen mehr oder minder stark verletzte. Einmal lagen um den Kopf herum 5 Steine, einmal am Kopfende 2, am Fußende 1 Stein. Eigentümlich war, daß in einem Falle zwei Särge übereinander standen, und zwar nicht genau, sondern der obere etwas südlich verschoben. Es ergab sich also in der Oberansicht folgendes Bild:

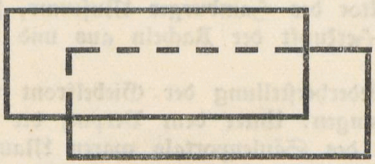

Die obere Bestattung muß bald nach der unteren erfolgt sein, denn der Sarg war in den unteren eingesackt, was nur möglich ist, wenn der Hohlraum noch vorhanden war. Der Querschnitt zeigte demnach folgendes Bild:

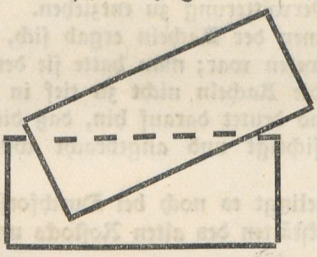

Sargnägel und Krampen fanden sich, wie gesagt, mehrfach, aber lange nicht bei allen Särgen [1]). Mehrfach lag im Sarge Holzkohle, besonders in der Schädelgegend. Der Schädel lag einmal direkt auf einer solchen Kohlenschicht.

[1]) Ueber die Sargnägel siehe den Artikel von Beltz, „Bannriten in Wendengräbern", Zeitschrift Mecklenburg, Jahrgang 21, Heft 4.

Auch war die Erde neben dem Sarge hart geklopft, zeigte deutlich Brandreste, Holzkohlen. Die Reste des einen Sarges hoben sich so scharf ab, daß er gemessen werden konnte: 190×70 cm, das Skelett selbst war 165 cm lang. Mehrere Schädel sind im Museum ausgestellt. Die Arme waren z. T. am Körper angelegt, z. T. im Schoße gekreuzt [2]).

Beigaben. Eigentümlich ist, daß nicht ein einziger der charakteristischen Schläfenringe gefunden wurde; nur einmal zeigte ein Schädel an der betr. Stelle deutliche grüne Bronzespuren, was darauf deutet, daß hier wohl ein Ring gelegen hatte, der aber völlig vergangen war. Fast bei jedem Skelett lag ein wendisches Messer, z. T. nur stückweise erhalten, z. T. noch mit einem Holzgriff. Ein besonders schönes Messer mit starkem Eisenbeschlag am Griff und Bronzebeschlag war in unserer Abwesenheit gefunden, dabei aber leider zerbrochen. Mehrere Messer steckten noch in den Scheiden, die z. T. mit Leder umhüllt waren. Sie waren mit Bronzeplatten geschmückt und an der Spitze zusammengehalten, worauf Buckelverzierungen angebracht waren. Die Messer lagen am Oberarm oder am Oberschenkel. Jene Lage erklärt sich so, daß man dem Toten die Arme über der Brust kreuzte und ihm dann das Messer in die rechte Hand gab.

Ein eiserner Messerschärfer von der Art, wie ihn Beltz, Vorgeschichtliche Denkmäler 69, 4, abbildet, wurde gefunden, dann mehrere steinerne Messerschärfer, darunter ein durchbohrter mit einer Zierrille in der Mitte. Ferner einige Kalksteinperlen und ein zerbrochener Spindelstein.

Interessant ist der Fund zweier Münzen. Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Landesschulrat Dr. Maybaum in Schwerin handelt es sich um sog. „niederelbische Agrippiner", d. h. verwilderte Beischläge zu Denaren nach Kölner Muster aus einer der niederelbischen Münzstätten, wahrscheinlich Bardowik, wie solche vom Ausgang des 11. Jahrhunderts bis auf die Zeit Heinrichs des Löwen zahlreich geprägt sind.

Am Fingergliede eines weiblichen Skelettes steckte ein Ring, der eigenartig schräg geriefelt war, entsprechend dem Stil arabischer Silberringe. Bei einem andern Skelett steckten 2 Ringe am Finger, wovon der eine mit einer breiten Platte geziert war.

In unserer Abwesenheit wurde von Arbeitern eine bronzene Gürtelschließe gefunden, die aber auch zweifellos wendisch ist. Sie entspricht ziemlich genau der bei Beltz a. a. O., Tafel 69, Nr. 9, abgebildeten.

Etwas kompliziert wurde das Bild des wendischen Begräbnisfeldes dadurch, daß von dem Besitzer des Ackerstückes eine wendische Urne mit Knochenbrand gefunden wurde. Sie ist recht roh gearbeitet, die Wanddicke beträgt etwa 1 cm. Höhe ungleich, auf einer Seite 11½, auf der andern 13 cm; Durchmesser der Oeffnung 13½ cm. Die Urne war gut zur Hälfte mit Leichenbrand gefüllt.

Eigentümlich war, daß das Gräberfeld nicht eine zusammenhängende Fläche bedeckte, sondern daß sich quer hindurch ein mehrere Meter breiter völlig steriler Streifen hinzog, dessen Bedeutung natürlich nicht mehr festzustellen ist.

Diese wendischen Funde ergänzen in sehr erwünschter Weise unsere Kenntnis jener Periode, für die Rostocks Umgebung ja geradezu klassischer Boden ist. Ich weise hin auf Alt-Bartelsdorf, wo schon 1863 die ersten Wendengräber

[2]) Die Behauptung, daß ein Skelett (in unserer Abwesenheit) in Hockerstellung gefunden sei, konnte nicht einwandfrei bewiesen werden.

gefunden wurden, auf Wendiſch-Wiek, Karlshof, Gehlsdorf, Primelberg, Toitenwinkel, Bramow. Bei unſerer immer noch geringen Kenntnis der Wendenzeit haben unſere Funde ganz beſondere Bedeutung. Jedenfalls gehört unſer Feld zu den intereſſanten und reichſten im ganzen Lande Mecklenburg.

Eine große Ueberraſchung ergab ſich, als wir in NW-Richtung weitergruben: in engſter Verbindung neben den Wendengräbern lagen bronzezeitliche Funde. Schon früher war links vom Wege in der Kiesgrube eine Urne aus dieſer Zeit zutage gefördert worden, die in der Friedrich-Franz-Knabenſchule aufgehoben wird. Gelegentlich hatten auch wir ſchon eine Urnenſcherbe gefunden, die nicht wendiſchen Charakter trug, und jetzt wurden mehrere zweifellos bronzezeitliche Urnen gefunden, alle aus der jüngeren Bronzezeit, ſämtlich ohne Verzierungen. Mehrere waren ſo gut erhalten, daß es glückte, ſie wieder zuſammenzuſetzen, ſie ſtehen im Muſeum aus. Andere ſind ſo unheilbar zerbrochen, daß an ihre Wiederherſtellung nicht zu denken iſt. Sie ſtanden etwa 60 cm tief in der Erde und waren z. T. mit Steinen umſtellt. Sie ſind gut gearbeitet, geglättet, gefüllt mit reichlichen, ſehr ſorgfältig ausgeſuchten Knochenreſten.

Als ganz beſonders wertvoll erwies ſich ein Fund: Wir deckten eine Steinpackung von ſolchem Umfange auf, daß wir zunächſt an eine Vollbeſtattung dachten, doch fand ſich eine Urne darunter. Sie ſtand auf mehreren flachen Steinen, ebenſolche waren zur Seite angelehnt und einer lag auf der Oeffnung; leider hatte dieſer die Urne ſeitwärts zerdrückt. Drinnen lagen die Knochen ſehr ſorgfältig geſchichtet, die großen Gelenkknochen unten, darauf die mittelgroßen, oben die kleineren. Und als Abſchluß hatte man in ſorgfältigſter Arbeit die Teile des Schädeldaches wieder ſo zuſammengelegt, daß bei dem Blick in die Urne hinein der Anſchein erweckt wurde, als ob der heile Schädel darin läge. Dieſe Art Packung iſt in Weſtdeutſchland häufiger, bei uns in Mecklenburg iſt dies der einzige Fund in ſolcher Vollendung. Die Urne ſtammt aus der Uebergangszeit von der älteren zur jüngeren Bronzezeit. Dort herrſchte noch die Vollbeſtattung, hier der Leichenbrand. In der Uebergangszeit hatten die Hinterbliebenen wohl noch den Wunſch, den Kopf, als den wichtigſten Teil des Toten, wieder möglichſt ſo zuſammenzufügen, wie er einſt geweſen war. Die Urne iſt im Muſeum ausgeſtellt, und zwar mit einer Oeffnung vorne, ſo daß man die eigentümliche Lagerung der Knochen ſehen kann.

Daß die Toten an derſelben Stelle, wo wir die Urnen fanden, auch verbrannt waren, ergaben mehrere aufgefundene Brandſtellen, die z. T. mit Steinen umſtellt waren. Eine beſonders ſchön ausgeprägte Stelle zeigte, etwa 40 cm unter der Erde, eine Brandſchicht von 20 cm Dicke; die Hauptſtelle zeigte 50 cm Durchmeſſer, doch zogen ſich dünnere, weniger ausgeprägte Brandſtreifen ſeitwärts noch weiter hin. Darin lagen eine Menge kleiner Knochenſplitter und eine kleine Bronzeſpirale von 2 cm Durchmeſſer, die erſichtlich mit im Feuer geweſen war.

Nicht immer hatte die Beſtattung der Knochenreſte in Urnen ſtattgefunden. Einmal fanden wir dieſe in einer ganz formloſen Grube von etwa 25 cm Durchmeſſer zuſammengekehrt. An anderer Stelle lagen im Brandſchutt die Knochenſtücke ſo geſchloſſen zuſammen, daß anzunehmen iſt, ſie ſeien im Leinen- oder Lederbeutel eingeſchlagen geweſen. Auffallend hübſch war eine Steinſetzung, bei der die Steine in einem nicht ganz regelmäßigen Oval von 2,70 m Länge und 2 m Breite geſtellt waren; innerhalb des Ovals lagen zwei Brandſtätten von 40 bzw. 50 cm Durchmeſſer, die ganz auffallend ſcharf

sich von der gelben Erde abhoben. Hier war nach der Lagerung der Knochen anzunehmen, daß sie in einem geflochtenen runden Holzkorbe gesammelt waren; dieser verging im Laufe der Jahrtausende, aber die Knochenreste behielten natürlich die feste Form der Einlagerung bei.

Eigenartig waren zwei Steindämme. Der eine 2,60 m lang und 1,10 m breit, er zeigte mehrere Lagen Steine übereinander. Die äußeren Steine standen hochkant und bildeten einen Steinrahmen. Herr Professor Dr. Beltz sprach als eine „Vermutung mit zwei Fragezeichen" aus, daß es sich um ein Skelettgrab handeln könne, also um eine Vollbestattung, nicht Leichenbrand, was allerdings für die jüngere Bronzezeit bei uns ungewöhnlich wäre.

Der zweite Steindamm war 1,50 m lang und 1 m breit. An seinem nördlichen Ende fand sich eine kleine, ganz wunderhübsche Steinsetzung in Nestform, über die ein größerer Stein gedeckt war. (Nach Aussage des Eigentümers war am andern — bei unserer Ankunft schon abgegrabenen — Ende ein ganz entsprechendes kleines Nest aus Steinchen gewesen.) Da sich ein Stückchen Knochen in diesem Steinnest fand, ist anzunehmen, daß es sich um eine aus kleinen Steinen künstlich gebaute kleine Urne handelt.

Etwas abseits von dieser Begräbnisstelle wurden zwei Brandherde gefunden, dabei Tierknochen, Pferdezähne, mehrere Topfscherben, die auch zur Bronzezeit gehören. So ist das Bild der Funde aus dieser Periode ein recht buntes im Gegensatz zu dem im wesentlichen einheitlichen Bild der Wendenzeit. Von der ganz formlosen Brandgrube über Bestattung im Holzkorbe zu den Urnen aus Steinchen und aus Urnenton fanden wir ungefähr alle möglichen Formen.

Die beiden gefundenen Kulturschichten greifen örtlich hier ineinander, zeitlich liegen etwa 2000 Jahre dazwischen — jüngere Bronzezeit etwa 800 v. Chr., Wendenzeit 1000 bis 1200 n. Chr.

Bei der letzten unter Leitung von Herrn Professor Dr. Beltz vorgenommenen Grabung wurde dann noch ein Skelettgrab freigelegt, das sich von den andern durch die ganz auffallende Steinpackung darüber abhob, so kolossal, wie wir sie bisher nicht gefunden hatten. Mehrere Raummeter große Feldsteine mußten beseitigt werden, bis wir zu dem eigentlichen Grabe vordrangen. Der Sarg war vermodert, seine Lage noch mit Mühe erkennbar. Sargnägel fanden sich nicht, aber Rosterde, die auf vermoderte Eisensachen deutete. Das Grab unterschied sich so erheblich von den andern, daß wir es „Königsgrab" tauften, um es damit aus der Masse der Wendengräber herauszuheben. Daß unsere Bedenken gerechtfertigt waren, ergaben Funde, die im Sommer 1925 ganz in der Nähe dieser Stelle gemacht wurden. Die Sachen, die dort ergraben wurden, stammen aus weit jüngerer Zeit, wohl erst aus dem 5. Jahrhundert also der Völkerwanderung. Da wir solche Gegenstände noch gar nicht im Museum haben, wird das Interesse daran noch wesentlich erhöht. Es handelt sich um folgende Funde aus Eisen: 1. Ein Schildbuckel, Durchmesser 15 cm, Höhe 12 cm; die Form deutet auf ziemlich späte Zeit, sie ist nordisch beeinflußt. 2. Eine Lanzenspitze mit Tülle, 11½ cm, doch ist das Vorderende (etwa 3 cm) abgebrochen. 3. Ein Bündel von vier kleineren Lanzenspitzen, die längste 10 cm lang. 4. Ein 16½ cm langes eisernes Messer (oder Dolch); Spitze und Griff sind abgebrochen. 5. Ein 13 cm langes Messer, das in zwei Teile zerbrochen ist. Die Messer unterscheiden sich nach Form und Größe erheblich von den wendischen Messern.

So ist das Bild, das die Dierkower Grabungen ergeben haben, ein recht

mannigfaltiges. Das Feld gehört, beſonders für die Wendenzeit, zu den intereſſanteſten und reichſten, die je im Lande Mecklenburg unterſucht worden ſind. Daß alles ſo genau und ſachgemäß klargelegt werden konnte, verdanken wir in erſter Linie Herrn Profeſſor Dr. Beltz, der mehrmals aus Schwerin hergekommen iſt (19. 2. 25; 6. 5. 25; 30. 3. 26). Am 24. 3. 1925 leitete der bekannte Archäologe Profeſſor Dr. H. Dragendorff aus Freiburg die Grabungen. Mehrmals wurde unter der Leitung des Vorſtandes des Altertumsvereins gegraben (15. 2. 25, 8. 3. 25, 17. 4. 25). Außerdem war der Unterzeichnete noch häufiger an Ort und Stelle zu Einzeluntersuchungen und konnte dabei noch z. B. zwei heile und drei zertrümmerte Urnen bergen. Eine Reihe photographiſcher Aufnahmen wurden gemacht, die ſchönſten hängen im Muſeum aus.

Es wird beabſichtigt, noch weitere Unterſuchungen vorzunehmen, hoffentlich können wir alſo im nächſten Hefte über neue Funde berichten.

Nachtrag

Als der vorſtehende Artikel ſchon im Druck war, wurden in Dierkow noch vier Urnen gefunden und von Herrn Brüdigam dem Muſeum zugeführt. Zwei davon waren zerbrochen, ließen ſich aber wieder zurechtkleben, ſo daß ihre Form erkennbar iſt. Zwei Urnen zeigten Formen, wie ſie dort ſchon zutage gekommen waren, die beiden andern waren gänzlich anders geſtalten. Eine bronzezeitliche Urne iſt ſehr roh gearbeitet, nur am Boden etwas geglättet. Sie ſteigt zylindriſch gleichmäßig ohne jeden Abſatz vom Boden (15,5 cm Durchmeſſer) zum Rand (18 cm D.) an. — Ferner ein auffallend hübſches kleines wendiſches Gefäß für Grabbeigaben, nur 7 cm hoch; es iſt mit 8 Riefen und darüber einer einfachen Wellenlinie verziert.

Wir haben damit jetzt (abgeſehen von den ganz zertrümmerten) folgende Urnen geborgen:

I. Bronzezeit.

1. Faſt doppelkoniſch, jedoch der untere Teil etwas einziehend. 16 cm hoch. Umfang 83 cm [D VII].
2. Urne mit rundem Umbruch, Oberteil abgebrochen. Erhaltene Höhe 16 cm, Umfang 71 cm [D IV].
3. Urne mit rundem Umbruch, oben Hals. Höhe 22 cm, Umfang 62 cm [D VI].
4. Urne wie 3. Höhe 21 cm, Umfang 75 cm [D XI].
5. Urne aus der Uebergangszeit (ſiehe im Hauptbericht). Wie Urne 3. Höhe 29 cm, Umfang 75 cm [D VIII].
6. Urne, wahrſcheinlich mit hohem Hals, der aber abgebrochen iſt. Höhe 29 cm, Umfang 98 cm [D III].
7. Urne mit tiefliegendem, gerundetem Umbruch, hohem Hals. Höhe 25 cm, Umfang 93 cm [D V].
8. Urne in zylindriſcher Form. Höhe 20 cm, oberer Durchmeſſer 18 cm [D XIII].

II. Wendenzeit.

9. Plumper Topf, Höhe 11 bis 13 cm (ungleichmäßig geformt), Umfang 54 cm [D II].
10. Wie Nr. 9. Höhe 17 cm, Umfang etwa 20 cm [D XII].
11. Kleines Beigefäß, 7cm hoch, Umfang 33,5 cm [D X].

Dr. Becker.

Nachrichten vom Verein für Roſtocks Altertümer

für die Jahre 1925 u. 1926

Die Jahre 1925 und 1926 brachten dem Verein reiche und lohnende Arbeit. Waren die beiden vorhergehenden Jahre durch die Aufdeckung des Gräberfeldes in Bramow ausgezeichnet [1]), ſo eröffnete ſich zu Beginn des Jahres 1925 dem Verein durch die Auffindung umfangreicher Grabſtätten in Dierkow ein neues und ergiebiges Arbeitsgebiet. Es wurden im Frühjahr 1925 mehrfach Grabungen ausgeführt, die im März 1926 nochmals wiederholt wurden. Die Arbeiten wurden wie in Bramow auch hier wieder unter Leitung von Prof. Dr. Beltz und Studienrat Dr. Becker vorgenommen. Ueber das Ergebnis wird an anderer Stelle dieſes Heftes berichtet. Der Verein hat Herrn Prof. Dr. Beltz ſeine Verehrung und ſeinen Dank für ſeine allezeit in ſo ſelbſtloſer Weiſe mit Rat und Tat geleiſtete Hilfe dadurch bezeugt, daß er ihn zum Ehrenmitglied des Vereins ernannte und ihm ein künſtleriſch ausgeſtattetes Diplom überreichte.

Eine Hauptaufgabe der Jahre 1925/26 war die Herausgabe der von Ludwig Krauſe hinterlaſſenen Arbeit über „Die Roſtocker Heide im Spiegel ihrer Orts-, Forſt- und Flurnamen", welche im 14. Bande dieſer Beiträge veröffentlicht worden iſt. Stadtvermeſſungsdirektor Bühring und Stadtarchivar Dr. Dragendorff haben ſich um die Herausgabe in gemeinſamer hingebender Arbeit verdient gemacht und den Dank aller Heimatfreunde erworben. Dank ſei auch der Stadt Roſtock und allen denen bezeugt, die durch ihre Unterſtützungen weſentlich dazu beitrugen, die großen Koſten aufzubringen, welche beſonders durch die Beigabe des Kartenmaterials entſtanden. Hierdurch wurde es auch möglich, den Mitgliedern das Heft zu dem billigen Preiſe von 2 RM. zu liefern, während der Preis im Buchhandel 5 RM. beträgt.

Im März 1925 wurden an dem Hauſe Burgwall 44 zwei ſchöne holzgeſchnitzte Figuren aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts entdeckt, welche bisher unter dem Putz verborgen waren. Der Verein hat die Wiederherſtellung dieſer Figuren veranlaßt und durch grundbuchliche Eintragung ſichergeſtellt, daß ſie an ihrer Stelle verbleiben und erhalten werden.

Der Abſicht eines Durchbruches der Stadtmauer in der Nähe „Beim grünen Tor" hat der Verein nachdrücklichſt widerſprochen und hat es dankbar begrüßt, daß die Stadtverordnetenverſammlung am 20. April 1925 den Durchbruch der Mauer abgelehnt hat.

Mit Freude hat der Verein auch davon Kenntnis genommen, daß es der Stadtverwaltung gelungen iſt, durch Vereinbarung mit dem jetzigen Eigentümer des Hauſes der alten Münze, am Ziegenmarkt 3, Sicherheit zu ſchaffen, daß die Faſſade mit dem alten Portal erhalten bleibt und nicht ver-

[1]) Vgl. Bd. 12, S. 55 f., u. Bd. 13, S. 83 ff.

ändert werden darf. Ein erfreulicher Gewinn zum Schutze und zur Erhaltung des Stadtbildes.

An die Landdroſtei wurde ein Vortrag gerichtet, in welchem gebeten wurde, zur Erhaltung des im Kreuzgang des Kloſters zum heiligen Kreuz befindlichen Gemäldes, welches die Beziehungen der Königin Margaretha von Dänemark zu dem von ihr geſtifteten Kloſter darſtellt, das Erforderliche zu veranlaſſen. Dem Vernehmen nach iſt dies geſchehen.

Für die Sammlungen des Vereins konnten verſchiedene Neuerwerbungen gemacht werden. Vier Steinbeile, welche auf dem Grundſtück der Gasanſtalt, bzw. in der Roſtocker Heide gefunden wurden, ergänzten in erwünſchter Weiſe die vorgeſchichtliche Abteilung des Muſeums. Ein urnenartiges, aus Ton gebranntes, mittelalterliches Gefäß mit flaſchenähnlichem Halſe, welches in der Nähe von Fehmarn 40—50 m unter der Waſſeroberfläche aufgefiſcht worden war, wurde von einem Fiſcher erworben. — Die Sammlung von Blücher-Bildern konnte durch den Zukauf einer größeren Anzahl bisher nicht vorhandener Bilder vervollſtändigt werden. Gekauft wurde auch eine Taſſe mit dem Bilde Blüchers und Wellingtons.

An Vorträgen fanden ſtatt:

23. Februar 1925: Geheimrat Prof. Dr. Schuchardt-Berlin über „Altſlaviſche Kultur in Oſtdeutſchland" (mit Lichtbildern).
25. März 1925: Muſeumsdirektor Dr. Peßler-Hannover über „Altes Handwerk und Innung" (mit Lichtbildern).
25. Mai 1925: Jahresverſammlung mit Vortrag von Prof. Dr. W. B. Schröder-Berlin „Der heilige Chriſtophorus" (mit Lichtbildern).
19. Oktober 1925: Oberſtleutnant von Falkenhayn über „Familiengeſchichte, Namen- und Wappenrecht und Namen- und Wappenſchutz".
15. Februar 1926: Jahresverſammlung mit Vortrag von Prof. Dr. Bruhns-Roſtock über „Mittelalterliche Plaſtik Mecklenburgs" (mit Lichtbildern).
12. März 1926: Hiſtoriſche Abendmuſik im Altertumsmuſeum.
12. April 1926: Direktor Dr. Wendt-Neubrandenburg über „Neubrandenburg als mittelalterliche Stadt" (mit Lichtbildern).
11. Oktober 1926: Paſtor Schmaltz-Schwerin über „Mittelalterliche Madonnenbilder in Mecklenburg" (mit Lichtbildern).
8. November 1926: Prof. Dr. Bruhns-Roſtock: Führung in der St. Marienkirche.
14. Dezember 1926: Prof. Dr. Beltz-Schwerin über „Die Bronzezeit Mecklenburgs" (mit Lichtbildern).

Die erſtrebte Verlegung des Altertumsmuſeums [2]) in das frühere St. Katharinenkloſter (z. Zt. Friedrich-Franz-Mädchenſchule) hat ſich leider noch nicht verwirklichen laſſen. Wer die Muſeen in unſeren Nachbarſtädten Lübeck und Stralſund kennt, weiß, welcher Reiz von dieſen in alten Kloſterräumen untergebrachten Sammlungen ausgeht. Die Stadt Roſtock, welche über ſo ſchöne Räume im St. Katharinenkloſter verfügt, könnte damit unmittelbar neben die beiden Nachbarſtädte treten und würde auch für den Fremdenverkehr eine Sehenswürdigkeit erſten Ranges ſchaffen.

Der Vorſtand hofft, durch die vorerwähnten Veranſtaltungen und Arbeiten

[2]) Vgl. Bd. 13, S. 90.

den Mitgliedern einige Anregungen zur Geſchichte unſerer Heimat gegeben zu haben und glaubt dieſe Hoffnung beſtätigt zu ſehen durch die in erfreulicher Weiſe erfolgte Zunahme der Mitgliederzahl. Wie in früheren Jahren (zuletzt 1907 in Band IV, Heft 4, S. 96) wird in dieſem Heft das Verzeichnis der Mitglieder veröffentlicht. Dieſe Veröffentlichung ſoll dem praktiſchen Zweck dienen, den Mitgliedern die Feſtſtellung zu ermöglichen, wer noch nicht dem Verein angehört, um dann dieſe noch Fernſtehenden dem Verein zuzuführen. Jedes Vorſtandsmitglied nimmt gerne Anmeldungen entgegen. — In der Zuſammenſetzung des Vorſtandes[3]) iſt keine Veränderung eingetreten.

Aufrichtige Trauer hat der Verein über den frühen Tod des Profeſſor Dr. Hauttmann-München empfunden, welcher ſich während ſeiner Tätigkeit an der Univerſität Roſtock in hervorragender Weiſe um die Kunſtgeſchichte unſeres Heimatlandes Mecklenburg und insbeſondere auch um das Intereſſengebiet unſeres Vereins verdient gemacht hat. — Mit großem Bedauern ſieht der Verein jetzt den Nachfolger Hauttmanns in Roſtock, Herrn Profeſſor Dr. Bruhns, von hier ſcheiden, welcher einem Rufe an die Univerſität Leipzig Folge leiſten wird. In der kurzen Zeit ſeiner hieſigen Tätigkeit hat Herr Profeſſor Bruhns — wie unſere Mitglieder aus ſeinen Vorträgen erkennen konnten — es verſtanden, durch die meiſterhafte Beherrſchung der heimiſchen Kunſtgeſchichte und durch die ihm eigene warme Begeiſterung in weiten Kreiſen die Erkenntnis und Liebe zu unſern Kunſtdenkmälern zu wecken und zu fördern. Sein Fortgang wird eine ſchmerzliche Lücke hinterlaſſen.

A.

[3]) Vgl. Bd. 13, S. 89.

Statut
des Vereins für Roſtocks Altertümer

beſtätigt vom Rat zu Roſtock am 9. Oktober 1883,
mit den am 9. Oktober 1923 vom Mecklenburg-Schwerinſchen Juſtizminiſterium genehmigten Aenderungen.

§ 1.

Der Zweck des „Vereins für Roſtocks Altertümer“ iſt die Sorge für diejenigen alten Bauwerke im Gebiete der Stadt, welche wegen ihrer künſtleriſchen Ausführung oder wegen ihrer ſtadt- und kulturgeſchichtlichen Bedeutung der Erhaltung und Pflege würdig ſind, und die Aufſuchung und angemeſſene Erhaltung derjenigen altertümlichen Kunſtwerke und kunſtgewerblichen Gegenſtände, ſowie aller ſonſtigen Altertümer, welche für die Stadt- oder Kulturgeſchichte Roſtocks von Intereſſe ſind, ſowie die Erwerbung, Aufſtellung und öffentliche Schauſtellung dieſer Gegenſtände — ſoweit ſie ſich dazu eignen — in einem hierfür in Roſtock zu errichtenden Muſeum.

§ 2.

Mitglied des Vereins iſt jeder, welcher in Grundlage dieſes Statutes ſeinen Eintritt in dieſen Verein erklärt und vom Vorſtand aufgenommen wird und den jeweils von der Mitgliederverſammlung feſtgeſetzten Jahresbeitrag entrichtet; es verbleibt ihm dieſe Mitgliedſchaft ſo lange, als er den Jahresbeitrag bezahlt. Die Jahresbeiträge werden jährlich zu Neujahr von den Mitgliedern erhoben; dasjenige Mitglied, welches mit der Entrichtung ſeines Beitrages länger als 3 Monate in Rückſtand bleibt, ſcheidet damit ohne weiteres aus dem Vereine aus.

§ 3.

Jedes Mitglied des Vereins übernimmt die Verpflichtung, ſofort einem Mitgliede des Vorſtandes Anzeige zu machen, wenn zu ſeiner Kenntnis gekommen iſt, daß Gegenſtänden, deren Erhaltung der Verein ſich angelegen ſein läßt, irgend welche Gefahr drohe, oder daß ſich die Gelegenheit zum — wenn auch nur leihweiſen — Erwerbe von Gegenſtänden für das Muſeum bietet, auch nach Möglichkeit ſonſt zu verhüten, daß ſolche Gegenſtände vernichtet oder an fremde Oerter gebracht werden.

§ 4.

Die Geſchäftsführung des Vereins beſchafft der Vorſtand, derſelbe beſteht aus ſieben Vereinsmitgliedern, welche von der Vereins-Verſammlung zu erwählen ſind. Vorſtandsmitglieder können aber nur Mitglieder des Vereins ſein, welche in Roſtock oder deſſen nächſter Umgebung wohnhaft ſind. Die Wahl muß durch Stimmzettel vorgenommen werden, ſobald drei Vereinsmitglieder ſolche Art der Wahl beantragen.

Dem Vorſtande ſteht die ausſchließliche Beſtimmung darüber zu, welche Gegenſtände für das Muſeum erworben und welche Aufwendungen aus dem Vereinsvermögen zu ſolcher Erwerbung, ſowie ob ſolche und welche Aufwendungen zur Erhaltung oder Wiederherſtellung der im erſten Para-

graphen genannten Gegenstände hergegeben werden sollen. Derselbe erwählt diejenigen Personen, welche zur Beaufsichtigung und Bedienung des Museums angestellt werden, und bestimmt deren Gehälter.

§ 5.

Im Vorstande entscheidet bei der Beschlußfassung die Mehrheit der Stimmen; zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern erforderlich.

Der Vorstand wählt bei seiner ersten Niedersetzung und künftig alljährlich aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer, einen Kassier, einen Stellvertreter des Schriftführers und Kassiers, und ordnet und verteilt die sonstige Geschäftsführung unter seinen Mitgliedern nach freiem Ermessen.

§ 6.

Alljährlich scheiden zwei Mitglieder des Vorstandes aus und werden durch Neuwahl ersetzt; ihre Wiederwahl ist gestattet. Bis die Reihe des Austrittes sich gebildet hat, entscheidet über denselben das Los.

Scheidet in der Zwischenzeit aus irgend einer Veranlassung ein Vorstandsmitglied aus, so können die übrigen Mitglieder eine bis zur nächsten Mitglieder-Versammlung gültige Ersatzwahl treffen.

Auch steht es ihm (d. h. dem Vorstande) frei, bei eintretendem Bedürfnisse sich durch Zuwahl weiterer Mitglieder zu verstärken. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste nach der Zuwahl abgehaltene Mitglieder-Versammlung.

§ 7.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen des Vorstandes und des Vereins, derselbe hat in allen Vereinsgelegenheiten den durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß des Gesamtvorstandes einzuholen, jedoch vertritt er nach außen hin den Verein und dessen Vorstand unter alleiniger Zuziehung des Schriftführers. In eiligen Sachen steht dem Vorsitzenden frei, selbständig zu handeln, doch hat er baldmöglichst den Gesamtvorstand davon nachträglich zu benachrichtigen.

Bei Stimmengleichheit in den Sitzungen des Vorstandes und in den Vereinsversammlungen gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 8.

Der Schriftführer führt die Protokolle in den Versammlungen des Vereins und des Vorstandes, sowie den Katalog über die Sammlungen. Ihm liegt die Aufbewahrung der Akten auf. Der Kassier hat die Beiträge einzufordern.

Alljährlich im Januar legt der Kassier dem Vorstande Rechnung ab, dieselbe ist vom Gesamtvorstande zu revidieren und alsdann in der nächsten Versammlung des Vereins diesem vorzulegen.

§ 9.

Eine Sitzung des Vorstandes muß stattfinden, sobald dieselbe von zwei Mitgliedern desselben unter Angabe des Gegenstandes schriftlich beantragt wird; im übrigen steht die Berufung des Vorstandes zum Ermessen des Vorsitzenden. Die Einladung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch schriftliche Missive unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände.

§ 10.

Alljährlich, und zwar baldmöglichſt nach Reviſion der Jahresrechnung, findet die ordentliche Mitglieder-Verſammlung des Vereins ſtatt, in welcher die Neuwahlen zu beſchaffen ſind und außer der Jahresrechnung der Jahresbericht über die Tätigkeit des Vereins vorzutragen iſt. Letzterer bedarf der vorherigen Prüfung und Genehmigung des Geſamtvorſtandes. Außerordentliche Verſammlungen ſind zu berufen, wenn dieſelben vom Vorſtande beſchloſſen oder von wenigſtens 21 Mitgliedern unter Angabe des Gegenſtandes ſchriftlich beantragt werden.

Die Berufung der Verſammlungen des Vereins erfolgt nach Ermeſſen des Vorſtandes durch Bekanntmachung in einer Roſtocker Zeitung, durch ſchriftliche Einladung oder Aushang.

§ 11.

Eine Auflöſung des Vereins iſt nicht möglich, ſo lange zwölf Mitglieder derſelben widerſprechen, dieſe Beſtimmung des Statuts iſt unabänderbar, zu jeder ſonſtigen Aenderung des Statuts iſt eine Majorität von drei Viertel der in der Verſammlung erſchienenen Mitglieder notwendig.

Ueber alle ſonſtigen Gegenſtände beſchließt die Vereinsverſammlung durch einfache Stimmenmehrheit.

Ueber Anträge auf Statutenänderung oder Auflöſung kann nur abgeſtimmt werden, wenn zwiſchen der Bekanntmachung oder Einladung gemäß § 10 Abſ. 2 und der Verſammlung mindeſtens ein Zeitraum von einer Woche liegt.

§ 12.

Im Falle der Auflöſung des Vereins, für welchen die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit nachgeſucht werden ſoll, fällt das geſamte Vereinsvermögen Gemeiner Stadt Roſtock zu.

Verzeichnis der Mitglieder

Ehrenmitglieder

Bachmann, Friedrich, Paſtor, Pampow b. Holthuſen i. M.
Beltz, Robert, Profeſſor Dr., Schwerin, Mühlenſtr. 22.
Reincke-Bloch, Hermann, Univ.-Profeſſor Dr., Breslau XVI, Hobrechtufer 9.
Stieda, Wilhelm, Geh. Hofrat Univ.-Profeſſor Dr., Leipzig, Schillerſtr. 7.
Witte, Friedrich Carl, Dr., Roſtock, Langeſtr. 77.

Ordentliche Mitglieder

a) In Roſtock und Umgegend.

Adlers Erben, Rats- und Univerſitäts-Buchdruckerei, Hopfenmarkt 32.
Ahrendt, Asmus, Studiendirektor Prof. Dr., Hermannſtr. 21.
Ahrens, Rudolf, Schulrat, Ludwigſtr. 16.
Alm, Wilhelm, Rechtsanwalt, Warnemünde, Am Strom 76.
Alms, Paul, Studienrat Dr., Am Schwibbogen 8.
Altvater, Heinrich, Stadtrat Dr., Adolf-Wilbrandt-Str. 7.
Asmus, Heinrich, Dr., Syndikus der meckl. Handelskammer, Koßfelderſtr. 36.
Baier, Wolfgang, Studienrat Dr., Teſſiner Chauſſee 28.
Balgé, Hermann, Hoflieferant, Hopfenmarkt 7.
Bannier, Heinr., Landgerichtsrat, St. Georgſtr. 72 a.
Bauch, Privatdozent Dr., Neue Werderſtr. 11.
Baumgärtel, Friedrich, Univ.-Profeſſor, D., Bismarckſtr. 23.
Becker, Julius, Studienrat Dr., Teſſiner Chauſſee 27.
Behm, Fritz, Paſtor, Margaretenſtr. 54.
Belitz, Rechtsanwalt Dr., Alexandrinenſtr. 94.
Bencard, Ch., Oberforſtmeiſter, Röverhagen.
Benjes, Carl, Lehrer, Am Schilde 14.
Benthin, Guſtav, Rechtsanwalt, Neuer Markt 11.
Berndes, Landdroſt, Kloſterhof 1.
Berner, Georg, Stadtbaurat, St. Georgſtr. 80.
Berringer, Guſtav Wilhelm, Stadtbaudirektor, Baleckeſtr. 2.
Beſt, Friedrich, Bankdirektor, Prinzenſtr. 5.
Beyer, Elſe, Turnlehrerin, Hermannſtr. 9.
Biereye, Wilhelm, Studienrat Dr., Friedrichſtr. 9.
Böbs, Hans, Rechtsanwalt Dr., Alexandrinenſtr. 102.
Boldt, Guſtav, Geh. Kommerzienrat, Blücherplatz 5.
Boomkamp, Otto, Kaufmann, Große Waſſerſtr. 12.
Bormann, Georg, Hofzimmermeiſter, Alexandrinenſtr. 84.
Bormann, Kurt, Landwirtſchaftskammerdirektor Dr., Graf-Schack-Str. 11.
Brandenburg, Fritz, Dr. med., Schröderſtr. 24.
Brockelmann, Ernſt, Kaufmann, Koßfelderſtr. 10.
Brünbel, Hans Friedrich, Studienrat Dr., Paulſtr. 28 a.
Bruhn, Walther, Studienrat Dr., Johann-Albrecht-Str. 7.
Brumm, Alfred, Vermeſſungsrat, Kloſterbachſtr. 13.

Brummerſtaedt, Hermann, Kaufmann, Gehlsdorf, Johann-Albrecht-Str. 15.
von Brunn, Walter, Schularzt Univ.-Profeſſor Dr., Auguſtenſtr. 32.
Brunſtäd, Friedrich, Univ.-Profeſſor D.Dr., Paulſtr. 48.
von Buchka, Gerhard, Wirkl. Geh. Legationsrat Dr., Im Kloſter 12.
Buchtien, Hans, Rechtsanwalt, Lindenbergſtr. 11.
Bühring, Julius, Stadtvermeſſungsdirektor, Baleckeſtr. 4.
Büttner, Otto, Prof. Dr. med., Friedrich-Franz-Str. 19.
Bull, Carl, Schneidermeiſter, Steinſtr. 23.
Burmeiſter, Heinrich, Erſter Staatsanwalt, St. Georgſtr. 30.
Capobus, Robert, Dr. phil., Friedrich-Franz-Str. 37 c.
Clauſſen, Bruno, Bibliotheksrat Dr., Hermannſtr. 17.
Clorius, Heinrich, Kaufmann, Steinſtr. 15.
Cords, Carl, Schiffsreeder, Orleansſtr. 18.
Crull, Paul, Sanitätsrat Dr., Auguſtenſtr. 17.
Curſchmann, Hans, Univ.-Profeſſor Dr., Paulſtr. 48 a.
Daebeler, Martin, Schulrat, Haedgeſtr. 16.
Dahſe, Fritz, Stadtrat, Orleansſtr. 3.
Dahſe, Ludwig, Kaufmann, Mühlenſtr. 12.
Damp, Hartwig, Juwelier, Hopfenmarkt 18.
Darlapp, Gottfried, Fabrikbeſitzer, Neue Wallſtr. 1.
Dehn, Guſtav, Stadtbaudirektor a. D., Loignyſtr. 7.
Detring, C. Guenther, Direktor d. A.E.G., Schillerſtr. 18.
von Dewitz, Gen.-Leutn., Exz., Auguſtenſtr. 11.
Dieckmann, Studienrat, Leſſingſtr. 8.
Diehn, Paul, Zahnarzt, Barnſtorfer Weg 48.
Dobbert, Waldemar, Branddirektor, Helenenſtr., Feuerwache.
Dopp, Ernſt, Gymn.-Profeſſor Dr., Friedrich-Franz-Str. 71.
Dragendorff, Ernſt, Stadtarchivrat Dr., Paulſtr. 7.
Dragendorff, Kurt, Chemiker Dr., Patriotiſcher Weg 116 a.
Drefahl, Otto, Kaufmann, Schillerſtr. 28.
Drews, Chr., Gymn.-Profeſſor Dr., Paulſtr. 14.
Dugge, Carl, Medizinalrat Univ.-Profeſſor Dr., Auguſtenſtr. 26.
Eberhard, Hans, Oberlandesgerichtspräſident Dr., Friedrich-Franz-Str. 57.
Edler, Eliſe, Damenſchneidermeiſterin, Eſelföterſtr. 19.
Eggers, Hartwig, Univ.-Profeſſor Dr., Kaiſer-Wilhelm-Str. 32.
Ehrich, Ernſt, Univ.-Profeſſor Dr., St. Georgſtr. 100.
Endler, Eliſe, Zeichenlehrerin, Apoſtelſtr. 13.
Endler, Hannah, Lehrerin, Apoſtelſtr. 13.
Engel, Heinrich, Malermeiſter, Wismarſche Str. 66.
Erichſon, Peter E., Inh. d. Fa. Carl Hinſtorff, Moltkeſtr. 19.
von Falkenhayn, Oberſtleutn. a. D., Lloydſtr. 6.
Fehlberg, J., Dr. ing., Barnſtorfer Weg 48.
Feine, Hans Ehrich, Univ.-Profeſſor Dr., Orleansſtr. 18.
Fiedelmeier, Wilh., Oberſtadtinſpektor, Patriotiſcher Weg 117 b.
Fieſel, Ludolf, Studienrat Dr., Auguſtenſtr. 93.
Fieſel, Margarete, Auguſtenſtr. 93.
Fiſcher, Kurt, Regierungsbaurat Dr. ing., Baleckeſtr. 6.
Floerke, Annamarie, wiſſ. Hilfsarbeiterin a. d. Univ.-Bibliothek Dr., Auguſtenſtr. 23.

Franz, Wilh., Schreib- und Handelslehrer, Prinzenstr. 3.
Freitag, Friedrich, Stadtamtmann, Haedgestr. 26.
Freitag, Otto, Hotelbesitzer, Hopfenmarkt 11/13.
Frohriep, Willi, Drogist, Kröpelinerstr. 11.
Garthe, F. W., Kaufmann, Mühlenstr. 1.
Gehrig, Oscar, Dr. phil., St. Georgstr. 1 a.
Gelpcke, Hans, Stadtrat, St. Georgstr. 78.
Gerhardt, Paul, Studiendirektor Dr., St. Georgstr. 15.
Gieseke, Paul, Univ.-Professor Dr., Alexandrinenstr. 62.
Glaser, Leo, Handelskammerpräsident Dr., Loignystr. 9.
Gosselck, Johannes, Lehrer, Niklotstr. 10.
Gottschalk, Hermann, Kaufmann, Gr. Wasserstr. 17.
Groth, Friedrich, Rechtsanwalt Dr., Roßfelderstr. 11.
Hackbusch, Franz, Regierungsrat, Patriotischer Weg 12 a.
Haensch, Carl, Kommerzienrat, Burgwall 49.
von Hagenow, Fräulein, Hermannstr. 14.
Hannemann, Bernhard, Dr. med., Kaiser-Friedrich-Str. 1.
Hansen, Friedrich, Kaufmann, Loignystr. 11.
Hauer, Fräulein, Fischerbruch 2.
Hawerkamp, Walter, Kaufmann, John-Brinckman-Str. 9.
Hensan, Karl, Studienrat, St. Georgstr. 71.
Hensolt, Studienrätin, Grüner Weg 9.
Herbert, Marta, Lehrerin, Friedrich-Franz-Str. 34.
Hermes, Ludwig, Kaufmann, St. Georgstr. 92.
Heydemann, Ernst, Oberbürgermeister Dr., Baleckestr. 4.
Heyder, L. C., Ingenieur, Graf-Schack-Str. 5.
Hildebrandt, Pastor, Bei der Nikolaikirche 7.
Hoeffke, Marie, Oberlehrerin, Friedrich-Franz-Str. 54.
Holtz, Franz, Rentner, Gehlsdorf, Gehlsheimer Str. 2.
Holtz, Hans, Kaufmann, Kl. Wasserstr. 2.
Holtz, Wilhelm, Loignystr. 11.
Ihlefeld, Amtshauptmann, Alexandrinenstr. 91.
Illig, Hans, Referendar, Haedgestr. 9.
Kempowski, Robert, Kaufmann, Stephanstr. 11.
Kerfack, Otto, Kaufmann, Blutstr. 9.
Kerstenhann, Oberstaatsanwalt a. D. Dr., Kaiser-Wilhelm-Str. 7.
Kiecker, Hugo, Hafenbaudirektor, Schillerplatz 6.
Kiesow, Carl, Rechtsanwalt, Lindenstr. 5.
Kleinert, Werner, Bankdirektor, Orleansstr. 20.
Klotz, Paul, Kaufmann, Auguſtenstr. 72.
von Knapp, Hermann, Kommerzienrat Dr., Friedrich-Franz-Str. 69.
Koch, Richard, Buchhändler, St. Georgstr. 95.
Koch, Ulrich, Bürgermeister a. D., Alexandrinenstr. 92.
Köhler, Robert, Kaufmann, Langestr. 14.
Kofahl, Walter, Neuer Markt 9/10.
Kohfeldt, Gustav, Univ.-Oberbibliothekar Prof. Dr., Kröpelinerstr. 22.
Konow, Berta, geb. Müller, Kaufmannswitwe, Wokrenterstr. 40.
Koppe, Reichsbankrat, Lindenstr. 7.
Korff, Joachim, Rechtsanwalt, Friedrich-Franz-Str. 68.

Roſſel, Albrecht, Kaufmann, Friedrich-Franz-Str. 109.
Krauſe, Ernſt, Generaloberarzt Univ.-Prof. Dr., Ludwigſtr. 25.
Krempien, Oberregierungsrat, Johann-Albrecht-Str. 1 a.
Krüger, Rudolf, Landgerichtspräſident, Paulſtr. 4.
Krugmann, Ludwig, Apothekenbeſitzer, Bismarckſtr. 28.
Lange, Hermann, Oberpoſtinſpektor, Neue Werder-Str. 36.
Larſen, Erik, Schiffsreeder, Stephanſtr. 15.
Laudan, Friedrich, Wokrenterſtr. 1.
Lehmann, Hans, Kaufmann, Johann-Albrecht-Str. 6.
Lehmann, J. C., Univ.-Profeſſor Dr., Lloydſtr. 20.
Lehment, Conrad, Rentner, Stephanſtr. 5.
Lembke, Carl, Kaufmann, Pädagogienſtr. 17.
Lemmerich, Gerbermeiſter, Altſchmiedeſtr. 5.
Lewerentz, Hermann, Stadtrat Dr., Warnemünde, Blücherſtr. 10 a.
Lilienthal, Walter, Generaldirektor, Orleansſtr. 11.
Lorenz, Carl, Stadtrichter Dr., Neue Wallſtr. 4.
von Lücken, Univ.-Profeſſor Dr., Patriotiſcher Weg 116.
Maaß, C. F., Lehrer, Roonſtr. 22.
Mäske, Siegfried, Barenſtr. 23.
Mahn, Georg, Geh. Kommerzienrat, Neue Wallſtr. 2.
Mahn & Ohlerich, A.-G., Doberaner Str. 27.
Mann, Ludwig, Droſt, Paulſtr. 30 a.
Martins, Dipl.-Ing., Hoſpitalſtr. 1.
Mau, Guſtav, Kaufmann, Orleansſtr. 6.
Maus, Heinz, Regierungsrat Dr., Auguſtenſtr. 109.
Meckl. Depoſiten- u. Wechſelbank, Neuer Markt 33/34.
Melchert, Hans, Dr. med., Bismarckſtr. 24.
Mentz, Friedrich, Schiffsmakler, Strandſtr. 86.
Methling, Arnold, Ingenieur, Harteſtr. 24/25.
Meyer, Anna, Fräulein, Friedrich-Franz-Str. 79.
Mierendorff, Joachim, Rechtsanwalt Dr., Neuer Markt 34.
Moeli, geb. Meyer, Frau Geheimrat, Friedrich-Franz-Str. 79.
Möller, Joachim, Schiffsbaumeiſter, Friedrich-Franz-Str. 36.
Möller, Otto, Ing., Lehrer an der Gewerbeſchule, Paulſtr. 11.
Moll, Heinrich, Dr., Auguſtenſtr. 75.
Moncke, Friedrich, Rechtsanwalt Dr., Alexandrinenſtr. 21.
Müller, Fritz, Hauptlehrer, Friedrichſtr. 28.
Müllerſtädt, Karl, Kaufmann, Hermannſtr. 9.
Mylau, Arthur, Kaufmann, Steinſtr. 3.
Neumann, Walter, Studiendirektor Dr., Adolf-Wilbrandt-Str. 5.
Niederdeutſches Seminar der Landes-Univerſität, Blücherplatz.
Oertzen, Friedrich, Dr. med., Schröderſtr. 46.
Ortsſchule, Warnemünde.
Paaſch, Heinrich, Bankdirektor, Neuer Markt 34.
Palm, Richard, Kaufmann, Paulſtr. 19 a.
Penzin, Karl, Rendant der Stadthauptkaſſe, Alexandrinenſtr. 74.
Peters, Wilhelm, Landgerichtsdirektor, Lloydſtr. 15.
Pflugk, Friedrich Karl, Architekt, Loignyſtr. 13.
Pieritz, Wilhelm, Direktor b. d. Elektrizitätswerken, Bleicherſtr. 1.

Pierstorff, Wilhelm, Ingenieur und Maurermeister, Patriotischer Weg 12 a.
Ploetz, R., Kaufmann, Barnstorfer Weg 36.
Poppe, Kurt, Univ.-Prof. Dr., Im Palais.
Portmann, Wilhelm, Studienrat Dr., Johann-Albrecht-Str. 3.
Quade, Heinrich, Maurermeister, Friedrich-Franz-Str. 37.
Reimers, Rudolf, Kaufmann, Johann-Albrecht-Str. 10.
Renneberg, Carl-Georg, Reichsbankdirektor, Lindenstr. 7.
Robert, Carl, Sanitätsrat Dr., Wallgrabenstr. 1.
Römer, Missionsdirektor a. D. Dr. phil., Brinckmansdorf, Unkel-Andrees-Weg 6.
Roever, Zahnarzt Dr., Bismarckstr. 23.
Roloff, Walter, Major a. D., Friedrich-Franz-Str. 36.
Rostocker Anzeiger, Blücherplatz 3—5.
Rostocker Bank, Hopfenmarkt 30/31.
Roß, Albert, Hofbuchbindermeister, Wollenweberstr. 16.
Roß, Fr., Kommerzienrat, Alexandrinenstr. 9 a.
Rubien, Fritz, Kaufmann, Hermannstr. 24.
Rüther, Johannes, Dr. med., Tessiner Chaussee 35/36.
Rust, Wilhelm, Studienrat Dr., Lessingstr. 15.
Saniter, Otto, Stadtrichter Dr., Augustenstr. 19.
Saß, H., Mühlenbesitzer, Doberaner Str. 115.
Schalhorn, Theodor, Apothekenbesitzer Dr., Kaiser-Wilhelm-Str. 13.
Scharlau, Alwin, Dr. med., Alexandrinenstr. 99.
Scheel, Paul Friedrich, Dr. med., Augustenstr. 16.
Scheel, Frau Kommerzienrat, Neubrandenburger Chaussee 1.
Schelten, Claus, Kaufmann, Steinstr. 6.
Schlenger, Curt, Kammermusikar, Karlstr. 62.
Schlie, Karl Friedrich, Baurat, St. Georgstr. 80.
Schlüter, Franz, Dr. med., Alexandrinenstr. 93.
Schlüter, Rudolf, Kaufmann, Kröpelinerstr. 8.
Schmidt, Gertrud, Fräulein, Friedrich-Franz-Str. 36.
Schmidt, Gustav, Schuhmachermeister, Wismarsche Str. 64.
Schmidt, Wilhelm, Dr. med., Alexandrinenstr. 94.
Schmidt, Wilhelm, Schriftsteller, Alexandrinenstr. 38.
Schmiedekampf, Adolf, Bankdirektor, Neuer Markt 33.
Schnapauff, W., Professor, Friedrich-Franz-Str. 2.
Schornack, Wilhelm, Universitätsbuchbinder, Ludwigstr. 21.
Schröder, Friedrich, Bankdirektor, Paulstr. 10 b.
Schröder, Georg, Kaufmann, Neue Wallstr. 6.
Schröder, Otto, St. Georgstr. 74.
Schüßler, Wilhelm, Univ.-Professor Dr., Baleckestr. 5.
Schütze, W., Landgerichtsrat Dr., Friedrich-Franz-Str. 90.
Schuh, Fr., Univ.-Professor Dr., Patriotischer Weg 25.
Schultze, Elise, Lehrerin, Roonstr. 18.
Schulz, J. C., Hoflieferant, Hermannstr. 2.
Schulze, Otto, Oekonomierat Dr., Tessiner Chaussee 18/19.
Schwarz, Friedrich, Gymn.-Professor Dr., Alexandrinenstr. 41.
Schwiedeps, Fr. Wilh., Ingenieur, Gehlsdorf, I. Uferstr.
Seer, Hermann, Stadtrat, John-Brinckman-Str. 6.

Segnitz, Guſtav, Kaufmann, Bismarckſtr. 1.
Seidel, Max, Kammermuſiker, Yorkſtr. 7.
Sellin, Wilhelm, Rechtsanwalt, Bismarckſtr. 21.
Siegfried, Paul, Generalſtaatsanwalt.
Siegmann, Richard, Straßenbahndirektor, Schillerplatz 3.
Spach, Rudolf, Photograph, Langeſtr. 65.
Spangenberg, Hans, Univ.-Profeſſor Dr., Schillerſtr. 18.
Specht, Fritz, Gr. Waſſerſtr. 26.
Spohr, Karl, Oberſt a. D., Leſſingſtr. 15.
Stage, Paul, Oberſtleutnant a. D., Lloydſtr. 9.
Staude, Otto, Geh. Hofrat Univ.-Profeſſor Dr., St. Georgſtr. 38.
Staude, Wilhelm, Studienrat Dr., St. Georgſtr. 105.
Stavenhagen, Oskar, Archivdirektor, Graf-Schack-Str. 16.
Stegemann, cand., Alexandrinenſtr. 74.
Steinbeck, F., Ingenieur, Stadtrat, St. Georgſtr. 14.
Suſemihl, Juſtus, Kaufmann, Bismarckſtr. 25.
Techel, Wilhelm, Kaufmann, Langeſtr. 86.
Teſſin, Wilhelm, Kaufmann, John-Brinckman-Str. 18.
Teuchert, Hermann, Univ.-Profeſſor Dr., Bei den Polizeigärten 1.
Thormann, Friedrich, Stadtbaurat, Paulſtr. 10 b.
Tretow, geb. Bade, Helene, Patriotiſcher Weg 109.
Ullner, Frau, St. Georgſtr. 94.
Univerſitäts-Bibliothek, Blücherplatz.
Uplegger, Carl, Kaufmann, Paulſtr. 50.
Vick, Carl, Paſtor emer., Zelckſtr. 14.
Voigt, Axel, Studienrat, Patriotiſcher Weg 13.
Voigt, Otto, Rentner, Paulſtr. 30 a.
Voß, E. L., Dr. phil., Hermannſtr. 5.
Voß, Friedrich, Superintendent, Bei der Marienkirche 1.
Voß, Gerhard, cand. theol., Bei der Marienkirche 1.
Voß, Roderich, Oberregierungsrat, Alexandrinenſtr. 36.
Voß, Theodor, Brauereibeſitzer, Wendländer Schild 7.
Voß, Wilhelm, Oberſteuerinſpektor, Göbenſtr. 5.
Wachenhuſen, Franz, Oberbaurat, Prinz-Friedrich-Karl-Str. 3.
Walsmann, Hans, Univ.-Profeſſor Dr., Adolf-Wilbrandt-Str. 3.
Wangerin, Günter, Studienrat, Ludwigſtr. 12 a.
von Waſielewski, Univ.-Profeſſor Dr., Auguſtenſtr. 112.
Weber, Anna, Studienrätin, Hermannſtr. 17.
Weber, Hans Ludwig, Dr., Friedrich-Franz-Str. 21.
Weber, Apothekenbeſitzer Dr., Blücherplatz 6.
Werther, Wilhelm, Senator a. D., Schwaanſche Str. 1.
Wiechmann, Auguſt, Kaufmann, Neuer Markt 1.
Wiechmann, Erich, Stampfmüllerſtr. 26.
Wieck, Wilhelm, Kaufmann, Waldemarſtr. 10.
Wieſe, Max, Konſul, Neue Wallſtr. 4.
Wiggers, Moritz, Senator a. D., Alexandrinenſtr. 41.
Wiſcher, Frau Gen.-Leutn., Friedrich-Franz-Str. 109.
Witte, Carl, Baurat, Johann-Albrecht-Str. 17.
Witte, Siegfried, Dr., Langeſtr. 77.

Wolff, Friedrich Franz, Studiendirektor, Bismarckstr. 9.
Zabel, Erich, Dr. med., St. Georgstr. 12.
Zeeck, Gustav, Firma, Kröpelinerstr. 31/33.
Zelck, O., Kaufmann, Gr. Mönchenstr. 2.
Zentner, Carl, Kaufmann, Auguſtenstr. 97.
von Zepelin, Fritz, Gutsbesitzer, Graf-Schack-Str. 9.
Zoeltsch, Ludwig, Oberbauinspektor, Finkenbauer 14.

b) Im übrigen Mecklenburg.

Güstrow:

Bolten, Landrichter, Kleine Schulstr. 2.
Schütze, Friedrich, Gymn.-Professor, Lindenstr. 10.

Hagenow:

Schlüter, Ernst, Amtsgerichtsrat.

Krakow:

Klingenberg, Karl, Apotheker Dr.

Neubrandenburg:

Vitense, Otto, Studienrat.

Ribnitz:

Schultze, Franz, Amtsgerichtsrat.

Schwerin:

Crain, Paul, Bibliotheksdirektor Dr.
Krause, Hermann, Ministerialdirektor Dr., Moltkeplatz 10.
Landesmuseum.
Lorenz, Adolf Friedrich, Oberbaurat, Strempelplatz 4.

Wismar:

Ratsbibliothek, Rathaus.
Techen, Friedrich, Archivrat Dr., Markt.

c) Außerhalb Mecklenburgs.

Berlin:

Universitäts-Bibliothek.

Breslau:

Huhnhäuser, Alfred, Oberstudiendirektor, Kaiserin-Auguſta-Platz 1.

Charlottenburg:

Barnewitz, Friedrich, Dr. phil. et jur., Mommsenstr. 56.

Dresden:

Schröder, Walter Bruno, Professor Dr., Albertinum.

Hamburg:

Brümmer, Ulrich, Oberstaatsanwalt Dr., Hagedornstr. 27.
Haevernick, Walter, Friedenau 25.
Maybaum, Heinz, Dr., Kustos am Museum f. Hamb. Geschichte.

Bad Harzburg:

Frh. v. Gamm, Rittmeister a. D., Westring 9.

Leipzig:

Bruhns, Leo, Univ.-Professor Dr.
Kuntzen, Elisabeth, geb. Becker, Reitzenhainerstr. 151.

Tauschvereine

Deutsches Reich

Aachen:
Aachener Geschichtsverein.
Altenburg (Thüringen):
Geschichts- und Altertumsforschende Gesellschaft des Osterlandes.
Augsburg:
Historischer Verein für Schwaben und Neuburg.
Bautzen:
Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte.
Berlin:
Gesamtverein der Deutschen Geschichts- und Altertumsvereine.
Brandenburgia, Gesellschaft für Heimatkunde und Heimatschutz in der Mark Brandenburg.
Märkisches Provinzial-Museum.
Verein Herold.
Gesamtarchiv der deutschen Juden.
Bielefeld:
Historischer Verein für die Grafschaft Ravensberg.
Brandenburg (Havel):
Historischer Verein zu Brandenburg (Havel).
Bremen:
Historische Gesellschaft des Künstlervereins zu Bremen.
Breslau:
Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur.
Darmstadt:
Historischer Verein für Hessen.
Detmold:
Geschichtliche Abteilung des Naturwissenschaftlichen Vereins für das Land Lippe.
Dortmund:
Historischer Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark.
Dresden:
Sächsischer Altertumsverein.
Landesverein Sächsischer Heimatschutz.
Elberfeld:
Bergischer Geschichtsverein.
Emden:
Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer.
Essen:
Historischer Verein für Stadt und Stift Essen.
Freiburg i. B.
Landesverein Badische Heimat.
Gießen:
Oberhessischer Geschichtsverein.

Göttingen:
Gesellschaft der Wissenschaften.
Greifswald:
Rügisch-pommerscher Geschichtsverein.
Guben:
Niederlausitzer Gesellschaft für Anthropologie und Landeskunde.
Güstrow:
Güstrower Kunst- und Altertums-Verein.
Halle:
Thüringisch-Sächsischer Geschichts- und Altertumsverein.
Hamburg:
Verein für Hamburgische Geschichte.
Hannover:
Historischer Verein für Niedersachsen.
Heidelberg:
Historisch-philosophischer Verein.
Jena:
Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde.
Kassel:
Verein für hessische Geschichte und Landeskunde.
Kiel:
Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte.
Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte.
Königsberg (Preußen):
Altertumsgesellschaft Prussia.
Landsberg (Warte):
Verein für Geschichte der Neumark.
Landshut:
Historischer Verein für Niederbayern.
Lübeck:
Hansischer Geschichtsverein.
Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde.
Museum für Lübecker Kunst- und Kulturgeschichte.
Lüneburg:
Museumsverein für das Fürstentum Lüneburg.
Magdeburg:
Verein für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg.
Marienwerder:
Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder.
Minden (Westfalen):
Mindener Geschichtsverein.
Mühlhausen (Thüringen):
Altertumsverein für Mühlhausen in Thüringen und Umgegend.
Münster (Westfalen):
Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens (Abteilung Münster i. W.).
Neisse:
Neisser Kunst- und Altertumsverein.

Neustrelitz:
Mecklenburg-Strelitzer Verein für Geschichte und Heimatkunde.
Nürnberg:
Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.
Germanisches National-Museum.
Oldenburg i. O.:
Oldenburger Verein für Altertumskunde und Landesgeschichte.
Osnabrück:
Historischer Verein für Osnabrück.
Paderborn:
Verein für Geschichts- und Altertumskunde Westfalens (Abteilung Paderborn).
Prenzlau:
Uckermärkischer Museums- und Geschichtsverein.
Schwerin:
Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde.
Heimatbund Mecklenburg.
Stendal:
Altmärkischer Museumsverein.
Stettin:
Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde.
Stuttgart:
Württembergischer Altertumsverein.
Wernigerode:
Harzverein für Geschichte und Altertumskunde.
Witten (Ruhr):
Verein für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark.
Wolfenbüttel:
Geschichtsverein für das Herzogtum Braunschweig.

Ausland

Belgien, Antwerpen:
Stadtarchiv Antwerpen.
Danzig, Danzig:
Westpreußischer Geschichtsverein.
Estland, Dorpat:
Gelehrte Estnische Gesellschaft.
Finnland, Helsingfors:
Finnische Altertumsgesellschaft.
Lettland, Riga:
Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde.
Niederlande, Amsterdam:
Koninkl. Oudheidkundig Genootschap.
's Hertogenbosch:
Provincial Genootschap van Kunsten en Wetenschappen in Noord-Brabant.
Leiden:
Rijks-Museum van Ondheden
Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde.

Utrecht:
Historisch Genootschap.
Norwegen, Bergen:
Bergens Historiske Forening.
Oslo:
Foreningen for Norsk Folkemuseum.
Oesterreich, Graz:
Historischer Verein für Steiermark.
Innsbruck:
Museum Ferdinandeum.
Wien:
Verein für Landeskunde von Niederösterreich.
Polen, Posen:
Historische Gesellschaft für Posen.
Thorn:
Coppernicus-Verein für Wissenschaft und Kunst.
Schweden, Gothenburg:
Göteborgs och Bohusläns Fornminnesforening.
Lund:
Universitäts-Bibliothek.
Stockholm:
Kungl. Vitterhets Historie och Antikvitets Akademien.
Svenska historiske Foreningen.
Nordiska Museet.
Uppsala:
Kungl. Universitets-Biblioteket.
Schweiz, Basel:
Historische und Antiquarische Gesellschaft.
Bern:
Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz.
Zürich:
Antiquarische Gesellschaft in Zürich.
Tschechoslowakei, Brünn:
Deutscher Verein für die Geschichte Mährens und Schlesiens.

Carl Hinstorffs Hofbuchdruckerei, Rostock.

Bl. 1a : Stimulus Amoris Beati Ancelmi // Epi canth[illegible]ieſis. De glorioſiſſimo // dominice paſſiois beneficio Jhu xpi // [] Heſu[illegible]um a iude=// is ... *endet Bl. 19b Z 4* : in ſecula ſeculorum. [illegible] Stimulus Amoris Beati An=// celmi Epiſcopi canthuarienſis de[illegible] dominice paſſionis benefi=// cio Jheſu Chriſti. Deo Gratias. [illegible]r.

II.

Ueber noch eine unbekannte Roſtocker Inkunabel [illegible]ei der Michaelisbrüder kann ich in dieſem Zuſammenhang [illegible]en. Ich habe den betreffenden Druck im Jahre 1910 bei In[illegible]beiten in der damaligen Kaiſerl. Oeffentl. Bibliothek in S[illegible]ngetroffen, aber bis jetzt keine Gelegenheit gehabt, dieſen [illegible]nen. Es iſt ein kleiner Druck von 8 Blättern in 4°, der ſi[illegible]umfänglichen Ablaßliteratur zur Zeit Innozenz VIII. weg[illegible]i Kreuz=Zuges gegen die Türken anreiht und von beſonderer[illegible]weil er die dem König von Polen erteilten Ablaßvergünſti[illegible]

Innocentius VIII., Plenariae in[illegible]4 Mahometum regi Poloniae conceſſae.

(Roſtock: Michaelisbrüder, nicht vo[illegible]4°.
8 Bl. Lage 18. 38—39 Z. T[illegible] Initiale.

Bl. 1a: Plenarie indulgencie [illegible]re domino noſtro Domino Innocētio // Papa Octauo : co[illegible]nū Ma=// chometum. eiq; adherentes perfidiſſimos // Thurco[illegible]lluſtriſſimo prin // cipi Regi Polonie largiter conceſſe ... *Bl. 2a* : *[J] (Initiale ca. 115 mm lang)* Nnocentius [illegible]ſeruoꝝ dei // Ad futurā rei memoriā Catholice fidei defe[illegible]// ...

Bl. 7b Z. 16: ¶ Da[illegible] Sanctum Petrum Anno Incar=nationis // dominice Mill[illegible]nteſimo Octogeſimo Sexto. Tercio // Nonas Julij. Pontificat[illegible]no Secundo. // *Bl. 8 leer.*

Dieſer Druck war [illegible]nabelſammlung unter Sign. Skaf III polka 2:26 eingereiht[illegible]xemplar iſt bis jetzt nicht bekannt ge=worden.

III.

In Het [illegible]äulein M. Kronenberg[6]) einen Fund von zwei Ablaßbri[illegible]ahre 1502, gleichfalls von den Michaelisbrüdern in Roſtock [illegible]utlicht. Dieſe Briefe ſind von Raymundus Peraudi [illegible]und in den Typen 2 und 5 der Michaelisbrüder gedruckt. [illegible] Fräulein Kronenberg gefundenen Exemplare weichen im Sat[illegible]o. Von der einen Ausgabe (I) finden ſich in der Einbla[illegible]der Kgl. Bibliothek in Stockholm zwei fragmentariſche Exem[illegible], welche nur die zehn unterſten Zeilen enthalten. Die

---

Frat[illegible]04: Twee Aflaatbriefen van Raymundus Peraudi (Roſtock,

7) [illegible]eraudi ſ. Nord. tidſkr. f. bok= o. bibl.=väſen, 1921, S. 4 ff., und die hier angeführte Literatur.